Verordnungsblatt

<36603413220016

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Drei und fünfzigster Jahrgang.

1861.



Wiesbaden.

Gedruckt bei Adolph Stein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 21. Januar 1861.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Grundbesitzer des fünften Wahlkreises betreffend.)

An die Stelle des am 29. December v. J. verstorbenen Abgeordneten, Legationsrath Dr. Lieber von Camberg ist ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung von den höchstbesteuerten Grundbesitzern des fünften Wahlkreises, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu wählen.

Diese Wahl soll Dienstag den 5. Februar d. J. zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Die Liste der zu der Wahl berufenen Wähler wird in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Die betreffenden Herzoglichen Landoberschultheißen haben dafür Sorge zu tragen, daß den in diese Liste eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8, 11

des Wahlgesetzes und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Verordnungsblatt Seite 31, 32) zeitig zugestellt werden.

Der nach §. 12 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 21. Januar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 20. und 23. Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten, Bürgermeister Peter Kunz zu Eschborn, welcher nach der dahier eingereichten Erklärung vom 9. d. M. sein Mandat niedergelegt hat, und des am 16. d. M. verstorbenen Abgeordneten, Medicinalrath Dr. Zais zu Wiesbaden, sind zwei andere Abgeordnete zur zweiten Kammer, im 20. Wahlkreis (Amt Höchst) und im 23. Wahlkreis (Stadt Wiesbaden) zu wählen.

Diese Wahlen sind nach §. 34. des Wahlgesetzes durch die am 10. Februar 1858 gewählten Wahlmänner der betreffenden Wahlkreise, welche auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, vorzunehmen und sollen Dienstag den 5. Februar d. J.

im zwanzigsten Wahlkreis zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreiundzwanzigsten Wahlkreis zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst, stattfinden.

Die nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von den Wahlcommissarien zu erstattenden Berichte sind nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 21. Januar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Volljährigkeitserklärung, insbesondere die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts durch Minderjährige betreffend.)

Erwägend, daß die Vorschrift in §. 72 und 80 des Gesetzes vom 26. Juli 1854, wodurch die Befugniß des Gemeinderaths zur Bürgeraufnahme durch Volljährigkeit bedingt ist, nach bisherigen Erfahrungen nicht selten Veranlassung war, daß jüngere Männer, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwerben wollten, erst nach vergeblichen Gesuchen bei den oberen Gerichten, welchen nach den bestehenden Gesetzesvorschriften nur eine beschränkte Befugniß, die Rechte der Großjährigen zu ertheilen, zusteht, nur Höchsten Orts eine ihr Gesuch um Verwilligung dieser Rechte gewährende Verfügung erwirken konnten; haben Seine Hoheit der Herzog zur zweckmäßigen Beförderung solcher Gesuche geruht, die Ausübung der HöchstIhnen zustehenden Befugniß zur Ertheilung der Rechte der Volljährigkeit, der Herzoglichen Landesregierung für den Fall zu übertragen, daß der betreffende Nassauische Staatsbürger eine Bescheinigung des Gemeinderaths der Gemeinde, worin er sich niederlassen will, vorlege, daß seine Aufnahme als Bürger erfolgen solle, wenn er die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben würde.

Diese Versicherung ist in der nämlichen Form auszustellen, wie in §. 86 des oben erwähnten Gesetzes bei Gesuchen Auswärtiger in Bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts vorgeschrieben ist.

Wiesbaden, den 9. Januar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Oberscheld, Amts Dillenburg, Rotzenhahn, Amts Marienberg, Hartenfels, Amts Selters, Herschbach, Lochheim und Wahnscheid, Kleinholbach und Rothenbach, Himburg und Pfeifensterz, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Juli 1861 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdies sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder sogenannten Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem zuständigen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Juli 1861 bei den betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 30. December 1860.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf ein Verfahren zur Zubereitung der s. g. Extractkohle.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Friedrich Emil Suchsland zu Frankfurt a. M. auf ein durch Beschreibung näher dargestelltes Verfahren, aus mineralischen und sonstigen Brennstoffen durch Anwendung neuer Bindemittel einen Brennstoff, genannt Extractkohle, zu bereiten, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums das Verfahren ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Januar 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ministerialdirector Präsidenten Faber die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludwigordens, und dem Obersteuerrath Olfenius die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hofrath Dr. Dräxler-Manfred zu Darmstadt die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtscanzlisten Flindt zum Botenmeister sowie den Landoberschultheisereigehülfen Reichard zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und den Diurnisten Müller zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Regierungsprobator Abelon den Dienstcharacter eines Revisors zu ertheilen und den Forstaccessisten Speck auf dem Chausseehaus zum Accessisten bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Botenmeister Zenner zum Buchhalter bei der Landesbankdirection gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Rechnungskammerregistrator Pabst den Dienstcharacter als Hofrath, den Rechnungskammerprobatoren Mandler und Bott den Dienstcharacter als Revisoren zu ertheilen und den Canzlisten Russart zum Probator bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Gindra von Emmerichenhain nach Marienberg zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Kissel von Westerburg zum Medicinalrath des Amts Rennerod, mit dem Wohnsitze in Westerburg, den Medicinalaccessisten Dr. Möller von Selters zum Medicinalassistenten des Bezirks Rennerod, mit dem Wohnsitze in Emmerichenhain zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Scheh von Kemel nach Selters zu versetzen und den Candidaten Hoffmann von Steinbach zum Medicinalaccessisten in Kemel zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberförster Ferger von Welschneudorf nach Brandoberndorf, den Oberförster Kaiser von Brandoberndorf nach Welschneudorf und den

Oberförstereiaccessisten Schulz von Catzenelnbogen in gleicher Eigenschaft an die Oberförsterei Königstein zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den mit der Verwaltung der Wegbauinspection zu Hadamar provisorisch beauftragten Wegbauaccessisten Zais zum Wegbauinspector daselbst gnädigst ernannt.

Die Bergmeistereiaccessisten: Selbach zu Marienberg, Kanth zu Dillenburg, Stifft zu Wiesbaden, Stahl und Stippler zu Diez sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben der von der Frau Gräfin von Leiningen-Westerburg Erlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrers Ferger von Breithardt zur Pfarrei Kettenbach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dem Pfarrer Ohly von Arnoldshain die Pfarrei Breithardt zu übertragen und den Pfarrvicar Kurtz von Alpenrod zum Pfarrer in Arnoldshain zu ernennen geruht.

Todesfälle.

Am 21. December ist der Bezirksthierarzt Baumann zu Dillenburg und am 9. Januar der Canzlist Willms vom Finanz-Collegium mit Tod abgegangen.

Beilage

zu

№ 1 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 21. Januar 1861.

Wahlliste

der dreißig höchstbesteuerten Grundbesitzer des **fünften** Wahlkreises, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen, Reichelsheim.

Wahlort: Königstein.

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Amt.	Gemeinde.	Steuerbetrag in Simplo. fl.	kr.	pf.
1	Freiherr Friedrich Wilh. von Schütz	56	Idstein . .	Camberg. . .	580	17	2
2	Freiherr Ludw. Aug. von Preuschen	59	Reichelsheim.	Reichelsheim .	62	22	.
3	Eduard Busch	35	Idstein . .	Erbach . . .	37	22	.
4	Philipp Joseph Dröser	53	Königstein .	Weißkirchen . .	32	46	.
5	Anton Löw	59	Idstein . .	Würges . . .	31	54	2
6	Johann Jung	33	Königstein .	Kahlbach. . .	28	40	1
7	Heinrich Ruppel	61	Königstein. .	Kahlbach. . .	27	53	3
8	Johann Roth	45	Idstein . .	Niederselters .	26	53	.
9	Johann Kraus	42	Königstein .	Kahlbach. . .	20	20	1
10	Johann Philipp Lauer	75	Idstein . .	Camberg. . .	20	1	2
11	Heinrich Velte I.	79	Usingen . .	Wehrheim . .	19	45	1
12	Jeremias Rieth	61	Idstein . .	Niederselters .	18	19	.
13	Andreas Ruppel	68	Königstein .	Kahlbach . .	17	56	2
14	Ludwig Ferdinand Müller . . .	50	Idstein . .	Niedernhausen .	17	50	3
15	Franz Löw	60	Idstein . .	Würges . . .	17	19	1
16	Joseph Anton Jamin	53	Königstein .	Oberursel . .	16	59	2

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Amt.	Gemeinde.	Steuerbetrag in Simplo. fl.	kr.	pf.
17	Andreas Löw	63	Idstein . .	Würges . . .	16	34	1
18	Franz Gisbert Lieber	66	Idstein . .	Camberg . . .	15	14	.
19	Wilhelm Kathrein	54	Idstein . .	Camberg . . .	14	38	2
20	Adam Adam	61	Königstein .	Niederhöchstadt .	14	29	1
21	Caspar Herr I.	60	Königstein .	Weißkirchen . .	14	10	1
22	Joseph Messerschmidt	74	Königstein .	Stierstadt . .	14	4	2
23	Johann-Georg Reinhardt . .	61	Usingen . .	Usingen . . .	13	55	2
24	Johann Franz Schickel	77	Idstein . .	Würges . . .	13	53	2
25	Philipp Velte I.	79	Usingen . .	Wehrheim . .	13	53	.
26	Conrad Zimmer	40	Königstein .	Oberursel . .	13	48	3
27	Joseph Schuhmacher	61	Idstein . .	Camberg . .	13	34	.
28	Jacob Franz	56	Königstein .	Oberursel . .	13	19	.
29	Anton Zimmermann	47	Königstein .	Weißkirchen . .	13	13	1
30	Heinrich Möglich	60	Königstein .	Bommersheim .	12	58	2

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 2. Februar 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Beseitigung der bisher zwischen Unserer Regierung und Unseren Ständen hinsichtlich des Domanialgutes obwaltenden Differenzen Verhandlungen eintreten zu lassen, und, nachdem dieselben zu dem gewünschten Ziele geführt haben, den mit Unseren Ständen vereinbarten Beschlüssen Unsere landesherrliche Sanction zu ertheilen.

Nach erfolgter Einholung der in dem erneuerten Erbvereinsvertrage des Fürstlichen Gesammthauses Nassau vom Jahr 1783 vorgesehenen Zustimmung Unserer Agnaten verordnen Wir demnach wie folgt:

§. 1.

Die zu dem Capitalstock des Domanial-Vermögens gehörigen Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame behalten die in dem gedachten Erbvereinsvertrage vom 13. 23. 26. und 30. Juni 1783 festgestellte und bestätigte rechtliche Natur und Bestimmung. Sie bleiben auch in Zukunft unveräußerlich. Unter diesem Verbot aller Veräußerungen sind nicht begriffen:

1) die Abtheilung von Gemeinschaften;

2) die Ablösung von Grundabgaben und Diensten;

3) die im Wege der Verwaltung nothwendige oder zweckmäßige Austauschung oder der Verkauf kleinerer Domanialgüter und Grundstücke, und die Niederlegung oder Veräußerung überflüssiger Gebäude.

Neue Vererbleihungen bisher nicht in Erbbestand gegebener Güter oder etwa heimfallender Erbleihen sollen nicht mehr stattfinden. Gleiches soll in Ansehung der Lehnsbegebung gelten.

Die bei zuläßigen Veräußerungen als Gegenleistung erworben werdenden Objecte fallen von selbst dem Capitalstock anheim; der in dem einen oder dem anderen Falle eingehende Gelderlös muß zu demselben wieder angelegt und darf zu laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

Es ist hierbei in der Weise zu verfahren, daß der Erlös für rentable Vermögensobjecte stets nur zur Erwerbung rentabler Objecte verwendet wird. Der Erwerbung rentabler Vermögensobjecte ist die Ablösung auf dem Domanial-Vermögen ruhender ständiger, den Revenüenertrag bleibend schmälernder Lasten gleich zu achten.

Sollte im einzelnen Falle die Gelegenheit fehlen, den Erlös für veräußertes Grundvermögen zweckmäßig in Grund und Boden anzulegen, oder zur Ablösung von ständigen Belastungen des Domanial-Vermögens zu verwenden, so kann das Geldcapital vorübergehend gegen Schuldscheine von inländischen öffentlichen Fonds, oder gegen gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen auf Immobilien, die doppelte Sicherheit gewähren, ausgeliehen werden.

Ueber die aus veräußertem Grundvermögen eingehenden Summen und deren Verwendung wird alljährlich ein besonderer Etat aufgestellt, und eine von der Verrechnung der laufenden Revenüen getrennte Rechnung geführt. Der jährliche Etat über die zur Wiederanlage bestimmten Fonds und die über deren Verwendung aufgestellte Rechnung sollen Unseren Ständen vorgelegt werden.

§. 2.

Die zu dem Capitalstock des Domanial-Vermögens gehörigen Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame dürfen nicht mit Schulden belastet oder verpfändet werden. Eine Verpfändung der Einkünfte aus denselben ist nur dann zuläßig, wenn einer der in den Hausgesetzen vorgesehenen Fälle einer nothwendigen oder nützlichen Capitalaufnahme vorliegt.

Sollte sich die Nothwendigkeit ergeben, eine neue, nach den Hausgesetzen begründete, verbriefte Schuld auf die Domanialrevenüen zu contrahiren, so soll darüber vorerst Unseren

Ständen Mittheilung gemacht, und deren Zustimmung neben derjenigen Unserer Agnaten eingeholt, auch für die Tilgung einer solchen Schuld ein Tilgungsplan festgesetzt und Unseren Ständen die Controle über dessen Vollziehung eingeräumt werden.

Die Vollziehung der Tilgungspläne für die dermalen auf dem Domanial-Vermögen haftenden consolidirten Schulden soll regelmäßig durch Verwendung der hierzu vorab aus den laufenden Revenüen zu entnehmenden Beträge erfolgen.

§. 3.

Die Verwaltung des Domanial-Vermögens erfolgt durch eine unter der oberen Leitung Unseres Staatsministeriums stehende Finanzbehörde. Ausgenommen hiervon sind diejenigen dem Domanial-Vermögen angehörenden Objecte, welche zur unmittelbaren Benutzung Unseres Hofes und Unserer Hofhaltung dienen; die Verwaltung der für die Dauer dieser Benutzungsart aus dem Domanial-Vermögen ausgeschiedenen Objecte ist Unserem Hofmarschallamt übertragen. Es ist ein specielles Verzeichniß der dermalen unter der Verwaltung Unseres Hofmarschallamtes stehenden, dem Domanial-Vermögen angehörenden Objecte aufgestellt und Unseren Ständen mitgetheilt worden.

In dieser dermalen bestehenden Vertheilung der Verwaltung des Domanial-Vermögens unter Unsere oben erwähnte Finanzbehörde und Unser Hofmarschallamt sollen wesentliche Veränderungen ohne Einvernehmen mit Unseren Ständen nicht stattfinden.

§. 4.

Ueber die aus dem Domanial-Vermögen erfallenden Einnahmen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben der Verwaltung (worunter die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge mitbegriffen sind) soll ein Normal-Etat aufgestellt werden, welcher bezüglich der Ausgaben ohne Zustimmung der Stände nicht überschritten werden soll.

Derselbe wird von zehn zu zehn Jahren mit Unseren Ständen vereinbart, und bildet die Grundlage für die in jedem Jahre Unseren Ständen vorzulegenden Domanial-Einnahme- und Ausgabe-Etats.

Der für das Decennium von 1861 bis 1870 vereinbarte Normal-Etat bildet eine Anlage zu gegenwärtigem Gesetze. Anlage 1.

Werden von Unseren Ständen in Rücksicht auf die vorgelegten jährlichen Domanial-Einnahme- und Ausgabe-Etats Erinnerungen vorgebracht und Anträge gestellt, so werden

Wir denselben jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen, doch soll Uns innerhalb der Grenzen des Normal-Etats die Entscheidung zustehen.

Die Rechnungen über die Vollziehung der Etats über die Domanial-Einnahmen und die Domanial-Verwaltungs-Ausgaben werden Unseren Ständen vorgelegt.

Die Besoldungen und sonstigen nicht an sich getheilten Ausgaben werden bei der Centralverwaltung zu zwei Fünftheilen von der Landessteuer- und zu drei Fünftheilen von der Domänencasse, bei der Staatscassendirection und den Recepturen zur Hälfte von ersterer und zur Hälfte von letzterer getragen. Außerdem stellt die Domänencasse die Gebäude für die Recepturen.

Aus der Domänencasse kann einem Hofdiener ein nach Analogie des Edictes vom 3/6. December 1811 und des Pensionsgesetzes vom 2. Juni 1860 zu berechnender Ruhegehalt bewilligt werden. Der einem Hofdiener hiernach etwa bewilligte Ruhegehalt erlischt, wenn derselbe sich weigert, eine Dienststelle mit dem früheren Rang und Gehalte anzunehmen, oder in andere Dienste tritt. Die Bestimmungen des §. 10 des gedachten Gesetzes vom 2. Juni 1860 finden auf die Hofdiener analoge Anwendung.

§. 5.

Von der reinen Einnahme aus dem Domanial-Vermögen, wie sich solche aus den jährlichen Rechnungen über die Vollziehung der Etats über die Domanial-Einnahmen und Domanial-Verwaltungs-Ausgaben (einschließlich der zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge) und nach weiterer Absetzung der aus den Revenüen des Domanial-Vermögens zu bestreitenden Witthume, Appanagen und Ausstattungen, beide letztere nach Maßgabe der §§. 7 und 8 des Familienstatuts vom 13. December 1822, ergibt, werden Wir zehn Procent, sollte aber der Reinertrag der Domänencasse 700,000 fl. oder darüber betragen, fünfzehn Procent aus Unserer Domänencasse an Unsere Landessteuercasse einzahlen lassen.

Diese Einzahlung soll zum erstenmale für das Rechnungsjahr 1860 in Wirksamkeit treten.

§. 6.

Auf sämmtliche Ansprüche, welche bisher Unsere Domänenverwaltung behufs Gleichstellung mit den übrigen vormaligen Zehntberechtigten erhoben, und mit 1,218,740 fl. 44 kr. an Capital oder 48,749 fl. 38 kr. an Zinsen, sodann mit 97,877 fl. 38 kr. an Capital oder 4,893 fl. 52 kr. an Zinsen berechnet hat, verzichten Wir zu Gunsten Unserer Landessteuercasse.

§. 7.

Der erneuerte Erbverein des Fürstlichen Gesammthauses Nassau vom 13. 23. 26. und 30. Juni 1783 wird nebst der eingeholten agnatischen Zustimmung zugleich mit diesem Gesetze und als Anlage desselben im Verordnungsblatt abgedruckt. Anlagen 2—6.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Januar 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Folgen die Anlagen.)

Anlage 1.

Normal-Etat für die

Einnahme.

Nähere Bezeichnung.			Minimum. fl.	kr.	Maximum. fl.	kr.
Cap.	I.	Forste	420,000	—	700,000	—
„	II.	Güter in Zeitbestand (Geldpacht)	180,000	—	190,000	—
„	III.	Güter in Erbbestand (Geldeinnahme)	7,000	—	9,000	—
„	IV.	Güter in eigner Administration	20,000	—	50,000	—
„	V.	Weinberge	60,000	—	120,000	—
„	VI.	Grundrenten:				
		Tit. 1. Lehengefälle	—	—	—	—
		„ 2. Zinsen von Ablösungscapitalien, ungefähr	135,000	—	135,000	—
		„ 3. Entschädigungsrenten	200	—	200	—
		„ 4. Schäferei und Weidrechte	1,200	—	1,600	—
„	VII.	Badeanstalten	100,000	—	130,000	—
„	VIII.	Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke	80,000	—	120,000	—
„	IX.	Jagden und Fischereien	20,000	—	30,000	—
„	X.	Mühlen- und Bannrechte (Geldeinnahme)	4,000	—	6,000	—
„	XI.	Gebäude	12,000	—	18,000	—
„	XII.	Mainzoll	44,000	—	59,000	—
„	XIII.	Mineralwasserdebit	280,000	—	360,000	—
„	XIV.	Zinsen von Activcapitalien	12,000	—	22,000	—
„	XV.	Außerordentlich	3,000	—	5,000	—
„	XVI.	Verkaufte Früchte	180,000	—	260,000	—

Jahre 1861 bis 1870.

Ausgabe.

Nähere Bezeichnung.	Minimum.		Maximum.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sect. I. Centralverwaltung	40,000	—	50,000	—
„ II. Localverwaltung	50,000	—	60,000	—
„ III. Staatscasserverwaltung	5,000	—	7,000	—
„ IV. Lasten und Servituten	60,000	—	80,000	—
„ V. Verwaltungskosten auf die Domanial-Einnahmen:				
Cap. I. Forste	220,000	—	280,000	—
„ II. Güter in Zeitbestand	80,000	—	100,000	—
„ III. Güter in Erbbestand	2,800	—	4,000	—
„ IV. Güter in eigner Administration	3,000	—	4,500	—
„ V. Weinberge	45,000	—	65,000	—
„ VI. Grundrenten	50	—	100	—
„ VII. Badeanstalten	65,000	—	95,000	—
Zuschuß zum Theater in Wiesbaden	25,000	—	25,000	—
„ VIII. Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke	60,000	—	100,000	—
„ IX. Jagd und Fischerei	400	—	800	—
„ X. Mühlen- und Bannrechte	12,000	—	16,000	—
„ XI. Gebäude	15,000	—	25,000	—
„ XII. Mainzoll	4,000	—	5,000	—
„ XIII. Mineralwasserdebit	200,000	—	240,000	—
„ XIV. Zinsen von Activcapitalien	—	—	—	—
„ XV. Außerordentlich	5,000	—	10,000	—
„ XVI. Verkaufte Früchte	400	—	600	—
Nachträgliche Zahlungen aus der Periode von 1816 bis einschließlich des zuletzt vorhergehenden Jahres	6,000	—	10,000	—
Sect. VI. Leibrenten, Quiescentengehalte, Pensionen, und Gnadengehalte so lange die dermalen Bezugsberechtigten leben	—	—	103,000	—
Nach Abgang der Bezugsberechtigten werden in dieser Section nur noch folgende Ausgaben vorkommen:				
1) Die Pensionen der für die Domänenverwaltung angestellten Diener im gesetzlichen Betrage von . . . 18,000 fl.				
2) Die Pensionen der Hofdiener, welche bis auf den Betrag von . . . 40,000 „ zurückgeführt werden sollen, welcher Betrag, sobald diese Reduction eingetreten ist, nicht mehr überschritten werden wird.				
3) Die an katholische Geistliche auf Grund des landesherrlichen Tischtitels zu gewährenden Unterstützungen, nach Maßgabe des Bedürfnisses . . . 2000 „				
4) Die außerordentlichen Unterstützungen im Minimum 10,000 fl. im Maximum 15,000 „				
5) Der Beitrag der Domänencasse zur civil- und hofdienerschaftlichen Wittwen- und Waisencasse, nach Maßgabe des Gesetzes . . . 6000 „				
81,000 fl.				
Sect VII. Zur Schuldentilgung:				
1) Zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen vom Jahr 1837	282,059	40	282,059	40
2) Zur Verzinsung und Tilgung des Antheils Herzoglicher Domäne bei dem 4%. in Folge des Gesetzes vom 26. October 1853 negocirten Anlehen, ungefähr	20,000	—	20,000	—
3) Zur Verzinsung und Tilgung der nicht consolidirten Schulden, ungefähr	10,500	—	10,500	—
4) Zur Ergänzung des Amortisationsfonds	20,000	—	20,000	—

Anlage 2.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau etc. etc.

urkunden und bekennen:

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, einem mit den Ständen Unseres Herzogthums vereinbarten Gesetzentwurf über das Verhältniß der Domänen, welcher also lautet:

(folgt der Text des vorstehenden Gesetzes §. 1—7.)

Unsere landesherrliche Sanction zu ertheilen, diesem vorgängig aber die Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses zu der abzuschließenden Uebereinkunft einzuholen ist, und Wir zu dem Ende, in Wahrung der agnatischen Rechte Unserer beiden minderjährigen Prinzen: des Erbprinzen Wilhelm Alexander und des Prinzen Franz Joseph Wilhelm, Liebden, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und dessen Anlage einer wiederholten wohlerwogenen Prüfung unterzogen, Uns auch, nach Inhalt der anliegenden Urkunde, des Einverständnisses des auf Unser Ersuchen das Amt eines Curators Unserer genannten minderjährigen Prinzen bei diesem Acte versehenden Herrn Erzherzogs Stephan Franz Victor von Oesterreich, Kaiserlich Königliche Hoheit und Liebden, versichert haben;

so erklären Wir, auf Grund dieser Prüfung und der zustimmenden Erklärung des Curators, zu dem gesammten Inhalt der mit den Ständen des Herzogthums getroffenen Vereinbarung im Namen des Erbprinzen Wilhelm Alexander zu Nassau und des Prinzen Franz Joseph Wilhelm zu Nassau, Liebden, hierdurch die agnatische Zustimmung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Cabinetssiegels.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Januar 1861.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Unteranlage zu **Anlage 2.**

Wir Stephan Franz Victor,

Kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich 2c. 2c.

haben Uns, nachdem Seine Hoheit der Herzog Adolph zu Nassau, Unser vielgeliebter Herr Vetter, Uns mitgetheilt hat, daß zwischen Höchstdessen Regierung und den Ständen des Herzogthums eine Vereinbarung in der Domänenangelegenheit zu Stande gekommen, und weil zu dieser Vereinbarung die Zustimmung der Agnaten des Fürstlichen Gesammthauses Nassau erforderlich sei, gleichzeitig den Wunsch gnädigst auszusprechen geruhte, daß Wir in dieser Angelegenheit HöchstIhre Durchlauchtigsten minderjährigen Söhne, den Erbprinzen Wilhelm Alexander und den Prinzen Franz Joseph Wilhelm vertreten möchten, gerne bereit erklärt, diesem gnädigsten Wunsche zu entsprechen und die Stelle eines Curators ad hoc für die Durchlauchtigsten Prinzen, wie es in dem Erbvereinsvertrag für das Fürstliche Gesammthaus Nassau von 1783 vorgesehen ist, zu übernehmen.

Wenn es Uns bei einem nun mehr als zwölfjährigen Aufenthalte in dieser uns theuer gewordenen Gegend schon oftmalen nicht an Gelegenheit gefehlt hat, die Liebe des Regenten zu seinem Volke in

rührender Weise zu beobachten, und den Biedersinn der Bewohner dieses von Gott gesegneten Landes kennen zu lernen; so wird es einer besonderen Versicherung nicht bedürfen, wenn auch Wir dem in den landständischen Verhandlungen stets ausgesprochenen Wunsche zur gütlichen Beseitigung des langjährigen Domänenstreites mit Freuden und in der Hoffnung gefolgt sind, daß beiderseitige Liebe und Anhänglichkeit dieses Ziel endlich werde erreichen lassen.

Wir haben von diesen Verhandlungen nochmals Einsicht genommen, den angezogenen Erbvereinsvertrag von 1783 und andere auf den vorliegenden Gegenstand influirende Gesetze, Verträge und Verhandlungen sorgfältig geprüft und sprechen Unsere volle Ueberzeugung dahin aus, daß die zwischen der Herzoglichen Regierung und den Ständen dieses Landes in den Verhandlungen von 1860 wegen der Domänenangelegenheit getroffene Vereinbarung den beiderseitigen billigen und gerechten Wünschen und Interessen vollständig entsprechen wird. Mit der Versicherung, daß uns diese Ueberzeugung nach reiflicher Prüfung und Ueberlegung geworden ist, consentiren Wir hiernach im Namen der Durchlauchtigsten beiden minderjährigen Prinzen zu Nassau, Unserer vielgeliebten Herrn Vettern, in die mehrerwähnte Vereinbarung, kraft des Uns gewordenen Auftrags, in aller Form Rechtens.

Urkundlich dessen haben Wir diese Declaration eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch zu mehrerer Bekräftigung Unser Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu Schloß Schaumburg, am 12. Jänner 1861.

(L. S.) **Erzherzog Stephan.**

Anlage 3.

Wir Nicolas Wilhelm, Prinz zu Nassau,

urkunden und bekennen:

Nachdem Uns, in Unserer Eigenschaft als Agnat des Herzoglichen Hauses Nassau, der Entwurf eines für das Herzogthum zu erlassenden Gesetzes über das Verhältniß der Domänen vorgelegt worden ist, welcher also lautet:

(folgt der Text des vorstehenden Gesetzes von §. 1—7.)

Wir von diesem Gesetzentwurf und dessen Anlage Einsicht genommen und die einzelnen Bestimmungen einer wohlerwogenen Prüfung unterzogen haben;

so erklären Wir, auf Grund dieser Prüfung, zu dem gesammten Inhalt der Uns vorgelegten mit den Ständen des Herzogthums getroffenen Vereinbarung hierdurch Unsere agnatische Zustimmung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Siegels.

So gegeben Wiesbaden, den 19. Januar 1861.

(L. S.) **Nicolas, Prinz von Nassau.**

Anlage 4.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c.

urkunden und bekennen:

Nachdem Uns, in Unserer Eigenschaft als Agnat des Herzoglichen Hauses Nassau, der Entwurf eines für das Herzogthum zu erlassenden Gesetzes über das Verhältniß der Domänen vorgelegt worden ist, welcher also lautet:

(folgt der Text des vorstehenden Gesetzes von §. 1—7.)

Wir von diesem Gesetzentwurf und dessen Anlage Einsicht genommen und die einzelnen Bestimmungen einer wohlerwogenen Prüfung unterzogen haben;

so erklären Wir, auf Grund jener Prüfung zu dem gesammten Inhalt der Uns vorgelegten mit den Ständen des Herzogthums Nassau getroffenen Vereinbarung hierdurch für Uns selbst und im Namen Unseres minderjährigen Prinzen Wilhelm Alexander Carl Heinrich Friedrich, Königliche Hoheit und Liebden, die agnatische Zustimmung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Siegels.

So gegeben im Haag, den 20. December 1860.

(L. S.) Willem, König der Niederlande.

Anlage 5.

Wir Wilhelm Nicolaus Alexander Friedrich Carl Heinrich, Prinz von Oranien, Wir Wilhelm Friedrich Heinrich, Prinz der Niederlande, Wir Wilhelm Friedrich Carl, Prinz der Niederlande,

urkunden und bekennen:

Nachdem Uns, in Unserer Eigenschaft als Agnaten des Herzoglichen Hauses Nassau, der Entwurf eines für das Herzogthum zu erlassenden Gesetzes über das Verhältniß der Domänen vorgelegt worden ist, welcher also lautet:

(folgt der Text des vorstehenden Gesetzes von §. 1—7.)

Wir von diesem Gesetzentwurf und dessen Anlage Einsicht genommen und die einzelnen Bestimmungen einer wohlerwogenen Prüfung unterzogen haben;

so erklären Wir, auf Grund dieser Prüfung, zu dem gesammten Inhalt der Uns vorgelegten mit den Ständen des Herzogthums Nassau getroffenen Vereinbarung hierdurch Unsere agnatische Zustimmung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedrückten Siegel.

So gegeben im Haag, den 21. December 1860.

(L. S.) Willem, Prinz von Oranien.
(L. S.) Heinrich, Prinz der Niederlande.
(L. S.) Friedrich, Prinz der Niederlande.

Anlage 6.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser,

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galitzien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu ober- und nieder Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastala, Auschwitz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu ober- und nieder Laußnitz, zu Pont a Manson, und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen rc. rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Durchlauchtig Hochgebohrne, Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, Erbstatthalter, Capitaine, und Admiral-General deren vereinigten Niederlanden; dann Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Weilburg; auch Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Ottweiler; dann Ludwig, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Usingen, Unsere respective liebe, Vetter, Oheime und Fürsten; und des Carl Wilhelm, Fürsten zu Nassau, zween nachgebohrne Brüder, Friedrich und Adolph, Fürsten zu Nassau-Usingen, Liebden, Liebden, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen zwischen ihren Fürstlichen Hauptstämmen und Linien allschon im Jahr Siebenzehenhundert sechs und dreißig ein Erb-Vertrag und wechselweise Succeßions-Ordnung errichtet, und mittelst feierlichen Eides bestättiget, darüber aber gar bald von des damals noch lebenden, nunmehr verstorbenen Fürsten von Nassau-Oranien Liebden, Anstände erreget, und diese Sache an Unseren Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar gebracht worden seie; Endlichen aber hätten sich diese Anstände mit der im Jahr Siebenzehenhundert acht und vierzig erfolgten Geburt des dermaligen Fürsten zu Nassau-Oranien Liebden, merklichen abegeänderet, die ganze Streit-Sache seye auf sich inzwischen erliegen geblieben, bis daß im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig von sämtlich Fürstlich-Nassauischen Häusern ein neuer Versuch zur gütlichen Hinlegung sothaner Mißverständnissen gemacht, und nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen, unter allseitiger Renunciation der im Jahr Siebenzehenhundert sechs und dreißig erhobenen Strittigkeit, zur Wohlfahrt und Aufnahme bemelter Fürstlicher Häuser abgeschlossen wurde, mit unterthänigster Bitte, Wir sothanen neuen Erb-Verein zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten: Welcher neue Erb-Verein von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Namen Gottes Amen!

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau,
Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg, Marggraf von Veere und Vlißingen, Baron zu Breda, Diest, Beilstein, der Stadt Grave und der Landschaft Cuyk, Yſſelſtein, Cranendonk, Eindhoven und Ließfeld, Souverainer Herr der Insel Ameland, Herr zu Borkelohe, Bredevoort, Lichtenfoort, Loo, Gertruidenberg, Clundert, Sevenbergen, der hohen- und niedern Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, St. Martensdyk, Soest, Baeren und Ter-Eem, Willemstadt, Steenbergen, Montfort, St. Vith, Butgenbach und Daasburg, Erbburggraf von Antwerpen, Erbmarschall von Holland, Erbstatthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine, General und Admiral der Union, Ritter des Hosenbandes auch des schwarzen Adlers ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Fürst zu Nassau,
Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. des Oberrheinischen Craises commandirender General-Feldmarschall und Obrister eines Regiments Infanterie, Ihro Hochmögenden derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General der Infanterie und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Mastricht, des Königl. Dänischen Elephanten Ordens-Ritter, dermaliger Senior Unseres Fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrücken ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm, regierender Fürst zu Nassau,
Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-Lieutenant, des Königlich Pohlnischen weißen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Fürst zu Nassau,
Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Maréchal de Camp derer Königlich Französischen Armeen und Inhaber derer beiden Regimenter Nassau-Saarbrück Infanterie, und Nassau-Saarbrück Cuiraßiers, des Königlich Französischen pour le merite Militaire, Königlich Dänischen Elephanten, und Kurpfälzischen Sancti Huberti Ordens-Ritter ꝛc.

Veranlassung und Absicht dieses neuen Erbvertrags.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolgere an der Regierung, auch Erben und Erbnehmen: Demnach über die zwischen denen beiderseitigen Hauptlinien Unseres Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahre 1736. zu Stande gebrachte nähere Erbvereinigung allschon im Jahre 1738. einige Anstände sich hervorgethan haben, deren Erläuterung und nähere Bestimmung von Unsers des Prinzen von Oranien in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gewünschet worden, solche aber wegen verschiedener immittelst entstandener weiterer Mißverständnisse und wechselseitiger Bedenklichkeiten, auch darzwischen gekommener Sterbfälle, Kriegs- und anderer Ereignisse, nicht erfolget, dannenhero diese hoch-

wichtige Sache bis daher unerörtert geblieben ist, daß Wir solchemnach für räthlich angesehen haben, einen nochmaligen Versuch zu Hinlegung sothaner Mißverständnisse zu machen, auch endlich, nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen dahin übereingekommen sind, abgeredet, geschlossen und Uns verglichen haben, wie hiernach folget.

Die bey der Brüdertheilung im Jahr 1255 beibehaltene ursprüngliche Gemeinschaft des Grund-Eigenthums aller alten Nassauischen Stammslande,

Erstens haben Wir Uns erinnert, daß, gleichwie vor der im Jahre 1255. vollzogenen Abtheilung Unserer uralten Nassauischen Stammslande, der Mannsstamm jedesmals mit Ausschluß derer Töchter des letztlebenden und derer Schwestern gefolget ist, also in dem Theilungsbriefe selbst, dessen Anfang ist: In nomine Domini Amen. Walramus et Otto Comites de Nassowe, und sich endet: Datum et actum apud Nassowe Anno Domini 1255. mense Decembris, quinta feria post festum beate Lucie Virginis, — sowohl die paßiv- als activ bereits heimgefallene oder künftig heimfallende Lehne nebst dem Stammhause Nassau und dem ganzen Einrich in wirklicher Gemeinschaft des Genusses, so wie die sämtliche übrige eigenthümliche Stamms-Lande, der Vertheilung derer Einkünfte ungeachtet, in einer wahren Gemeinschaft des Grundeigenthums gelassen worden und noch sind, allermaßen mehrere annoch vorhandene, einige Jahre nach der Theilung vollzogene Urkunden Unserer theilenden Anherren, weiland Grafen Walrams und Otten selbst, gleich denen im Jahre 1309. und 1324. unter denen damals lebenden sämtlichen Stammsverwandten Grafen Gerlach und Walrabe Gebrüderen, mit denen Gebrüderen, Grafen Heinrich, Emich und Johann, für Sich und Ihre Erben, auch Lande und Leute, die Sie damals besessen, oder die Sie und Ihre Erben künftig gewinnen würden, abgeschlossenen ewigen Erbverbindnissen, nebst der beibehaltenen Gemeinschaft des Stammnamens und Wappens mit mehrerem zu erkennen geben, und solchergestalt auf das deutlichste bewähren, wasmaßen von einer Todttheilung der beiden Fürstlichen Linien, weder bey der ersten Brüdertheilung, noch in der Folge einige Frage, oder irgend ein Gedanke gewesen ist.

ist der Grund einiger nachgefolgten Erbvereine,

sowie derer seit 200 Jahren deßhalber gepflogenen neuen Handlungen,

Eben so haben Wir Uns die von Unsern beiderseitigen Vorfahren wohlseligster Gedächtniß seit dem Jahre 1560. bis in das Jahr 1736. fast ohnunterbrochen gemachte Versuche und Entwürfe, zu noch festerer Knüpfung des unter Unseren beiden Linien bestehenden Erbverbands, zumalen auch die zur Befestigung desselben, in dem von Unsern, des Prinzen von Oranien, in Gott ruhenden Vorfahren unterm 8ten April des Jahres 1607. geschlossenen Nassau-Catzenellenbogischen Erbverein Art. 22. vorläufig eingegangene eidliche Verbindung, so wie den in deren Gemäßheit im Jahre 1736. am 25/30. May wirklich abgeschlossenen Erbvertrag mit allen dabey vorgefallenen Umständen und Folgen von Unseren beiderseitigen Fürstlichen Regierungen geziemend vortragen lassen.

und des endlich im Jahr 1736 wirklich abgeschlossenen Erbvertrags.

Gleichwie Wir nun hierbey von dem Rechte sowohl, als dem nach reifer Ueberlegung geäuserten ernstlichen Willen derer an diesem Erbvertrage theilhabenden- nunmehr in Gott ruhenden hohen Compaciscenten gänzlich überzeugt worden sind: als ist zuforderst abgeredet, beschlossen und festgesetzet worden, daß es bey dem nurgedachten im Jahre 1736. wohlbedächtlich abgeschlossenen Erbvereine, nach dessen wesentlichen Absicht und Inhalt sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Alldieweilen jedoch

Bestätigung des Erbvereins vom Jahre 1736 nach

Zweitens zur Hinlegung derer theils über dessen Wortfassung, theils über dessen Verstand, theils endlich über dessen Vollzug gleich Anfangs entstandener Anstände nöthig gefunden worden ist, solchen

Maßgabe der hier nachfolgenden näheren Erläuterung.

der ursprünglichen Absicht, und denen Zeit-Umständen gemäs zu erläutern und zu bestimmen: So haben Wir für räthlich angesehen, den wesentlichen Inhalt dieses, wie derer vorhergegangenen Erbvereine Unseres Fürstlichen Gesamt-Hauses Nassau in der Mase, wie solche, als das ewige Grundgesetz Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu allen Zeiten bestehen solle, zu wiederhohlen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser gegenwärtige Erläuterungsvertrag in allen Fällen zur Richtschnur genommen, alle vorhergehende Verträge aber hiernach ausgelegt, erweitert, eingeschränkt, oder erkläret und bemessen, solche auch dem gegenwärtigen zuwider, auf keine Weise angezogen, oder angewendet werden sollen.

In solcher Voraussetzung haben Wir Uns demnach

I. Ewiger Hausverband in Ansehung aller Fürstlichen Lande, wobei a) die ursprüngliche Gemeinschaft des Grundeigenthums der alten Stamms-Lande bestätiget wird.

Drittens wohlbedächtlich und vertraulich, erblich und unwiederruflich verbunden, vereint, auch für Uns, Unsere Nachfolger und Nachkommen, Erben und Erbnehmen, einer dem andern versprochen und zugesagt, daß zuforderst Unsere sämtliche Nassauische Stamms-Lande, sie seyen Lehn oder Eigen, mit allen ihren Zugehörungen, so wie sie ursprünglich gewesen sind und haben seyn sollen, der bereits bestehenden, oder noch ferner gutfindenden Mutschar derer Einkünfte, und abgesonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus seyn und bleiben, und kein Stück derselben von diesem Verbande je und zu ewigen Tagen getrennet werden solle.

Alldieweilen auch

b) Die seit dem Jahre 1255 neu erworbene oder künftig erwerbende unmittelbare Reichslande werden dieser Gemeinschaft einverleibt.

Viertens beide über ein halbtausend Jahre bestandene Fürstliche Hauptlinien Ihre ursprüngliche Stamms-Besitzungen unter Gottes Segen mit verschiedenen ansehnlichen Erwerbungen, Graf- und Herrschaften zu vermehren, und eine sowohl als die andere auf mancherley Weise zu verbessern Gelegenheit gehabt, solche auch sofort, wann sie gleich zum Theil durch Vermählungen an das Haus gebracht worden sind, dem Mannsstamme, zu desto mehrerer Aufnahme und Lustre desselben zu überlassen und selbige mit Ihren Stamms-Landen zu vereinigen gutgefunden haben, so sind Wir in Ansehung dieser und zu fernerer Fortpflanzung sothanen Lustre aus angebohrner Liebe, Treue und Freundschaft, die Wir als Bluts- und Stammsverwandte billig gegen einander hägen, übereingekommen und haben wiederhohlt abgeredet, bedungen und festgesetzt, bedingen, setzen fest, und bestimmen auch hierdurch, daß alle Reichs unmittelbare Lande und Güter, welche Unsere allerseitige in Gott ruhende Vorfahren bis daher erworben, und zu der Regierung Unserer Nassauischen Lande gezogen haben, oder Wir und Unsere Nachkommen und Nachfolger fernerhin im Deutschen Reich erwerben möchten, sie seyen gelegen wo sie wollen, sie seyen erworben, auf welche Art und von wem sie wollen, Eigen oder Lehn, doch in Ansehung der lezteren mit ausdrücklichem Beding des etwa erforderlichen Lehnherrlichen Consenses, zu dessen Erlangung Wir einander treulich behülflich seyn sollen und wollen, mit allen ihren Meliorationen, Zugehörungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar die schon vorhandene Erwerbungen fernerhin, die künftige Erwerbungen aber von dem Tage, da sie durch Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Art zum Hause gebracht worden sind, als Bestandtheile Unserer Fürstlich Nassauischen Lande geachtet, somit dem Corpori Unserer gesamten Stammslande in vim fideicommissi familiæ conventionalis et pacti realis zu ewigen Tagen einverleibet seyn und bleiben sollen.

Gleichergestalt sollen

Fünftens auch die in Land und Leuten nicht bestehende- innerhalb denen Gränzen Unserer Fürstlich Nassauischen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftighin zu erwerbende Güter, Zehnten, Zinsen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, von dem ersten Augenblicke der Erwerbung an zu rechnen, als wahre Bestandtheile und Zubehörungen Unserer Lande geachtet, und nimmermehr wieder davon getrennet; dahingegen alle, außer denen Gränzen der Fürstlich Nassauischen Lande, in Deutschland neu erworbene, aus der Ersparnis eines Fürsten erkaufte, oder Ihm sonst zugekommene mittelbare Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, währendem Leben des ersten Erwerbers, in den allgemeinen Hausverband nicht gezogen, und also dessen freyen Disposition darüber, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, der ohngehinderte Lauf gelassen werden.

c) Gleiche Verordnung wegen der innerhalb denen Landesgränzen oder denselben zunächst gelegenen neuerwerbenden Particulargüter.

Vorbehalt wegen der Mediatbesitzungen.

Sobald aber auch diese Güter einmal in den Erbgang gekommen, somit von jenem durch Erbschaft an einen Sohn, Bruder, oder Agnaten Unseres Hauses gelanget sind, bleiben sie dem Erbverbande desselben unwiederruflich zugethan.

Eben so verbleibet

Sechstens dasjenige, was einer Fürstlichen Linie durch eine Gemahlin an Reichs unmittelbaren Landen, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen zugebracht, oder von dieser aus Ihren Paraphernalgeldern in eigenem Namen erworben wird, derselben freyen Disposition unter Lebendigen, oder von Todeswegen vorbehalten, und gedenken Wir die einer solchen Fürstin deshalber zustehende Eigenthums-Rechte nicht zu beschränken.

d) Wie es mit denen durch Gemahlinnen künftig in das Haus kommenden Gütern zu halten seye?

Geschähe es aber, daß derlei zugebrachte Reichs unmittelbare Güter und Gerechtsame, ohne eine solche Disposition, einem oder mehreren Söhnen zu Theil, und sie also einmal in Unserem Fürstlichen Hause in den Erbgang kommen würden, oder gekommen wären, so soll es damit, wie mit allen denen Graf- und Herrschaften gehalten werden, welche in denen älteren Zeiten durch Vermählungen an Unser Fürstliches Haus gebracht worden sind, also, daß solche gleich diesen dem allgemeinen Verbande Unseres Fürstlichen Gesamthauses und Unserer Lande unterworfen, fort unter diesem Unserem Erbverein unwiederruflich begriffen seyn sollen.

So wenig wir nun auch

Siebentens die nachgebohrne Prinzen Unseres Fürstlichen Gesamthauses und deren etwaige männliche Nachkommenschaft in Ihren neuen Erwerbungen und in der freyen Disposition darüber zu beschränken gemeynet sind, so hägen Wir jedoch das Vertrauen, daß Sie solche neue Erwerbungen, aus angebohrner Liebe und Neigung für Unser Gesamthaus, das auch das Ihrige ist, diesem gerne gönnen, und deshalber, so viel von Ihnen abhänget, in Zeiten Vorsehung zu thun geneigt seyn werden; Auf den Fall hingegen, daß solches nicht geschähe, sollen die von einer solchen nachgebohrnen Linie erworbene oder ererbte unmittelbare Reichslande, Graf- und Herrschaften, sobald deren Eigenthum dieser Linie zugewachsen ist, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt- und mit dem Fürstlich Nassauischen Familienfideicommiß vereinigt seyn, dergestalt, daß in Ansehung derselben alle die Verordnungen ihre Anwendung finden, welche wegen der neuen Erwerbungen regierender Fürsten verbindlich verabredet

e) Erwerbungen derer apanagirten Prinzen.

sollen in Ermangelung einer gültigen Disposition, gleich denen der regierenden Fürsten, dem Hausverbande einverleibt seyn;

und festgesetzt worden sind, mit der weiteren daraus herfliesenden Bestimmung, daß bey Erlöschung des Mannsstammes einer solchen Nebenlinie, die regierende Linie, woraus jene entsprossen gewesen ist, zwar in Kraft dieses Unseres Erbvereins in die vorbemeldte von der erloschenen Nebenlinie neu erworbene Reichslande, Graf- oder Herrschaften, ohne die mindeste Hindernis folgen, jedoch denen etwa hinterbliebenen Töchtern, oder andern allodial Erben eine verhältnismäßige Vergütung dieses Anfalls, unter der wohlbedächtlich hiermit beigefügten Einschränkung, entrichten solle, daß solche diejenige Summe, welche der Erbtochter eines Hauptstamms unten wird bestimmt werden, nicht übersteige, als womit gedachte Töchter und Erben sich in ermeldtem Falle zu begnügen, in Kraft dieses verbunden und gehalten seyn sollen.

jedoch die Allodial-Erben dagegen eine billig-mäßige Abfindung erhalten.

Indessen bleiben diejenige Güter, welche etwa von dem gemeinsamen Stammvater oder sonsten aus Unserem Fürstlichen Hause an einen nachgebohrnen Prinzen oder seine Linie gekommen sind, dem ursprünglichen Hausverbande, und dem Fürstlich Nassauischen Familienfideicommiße, wie es sich von selbst verstehet, ein für allemal unterworfen.

Obwohlen nun

Ausnahme der Niederländischen Herrschaften und Grafschaft Spiegelsberg von dem Hausverbande.

Achtens durch die bis hieher angezeigte Bestimmung deutlich genug festgesetzet ist, welche, so gegenwärtige, als zukünftige Besitzungen Unser derer erbvereinten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, unter diesem Erbverbande begriffen seyn sollen, oder nicht, so haben gleichwohl Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie, zu Hebung allen etwa künftig entstehenden Zweifels, ausdrücklich erkläret, erklären auch hiermit und in Kraft dieses auf das allerverbindlichste, daß Unser des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Souveraine Besitzungen, gleich Unseren sogenannten Niederländischen, sowohl unter Kaiserlich Königlicher Hoheit in dem Burgundischen Kreise, als in dem Umfange der vereinigten Niederlande gelegene Herrschaften, die Wir jetzt inne haben, oder noch erwerben werden, samt der Grafschaft Spiegelberg, und, wann solche etwa künftighin vertauschet werden sollte, deren Surrogatum unter jenem Verbande nicht begriffen, sondern solche Unser des Prinzen eigener gutfindender Disposition lediglich vorbehalten seyn; dahingegen aber auch die gegenwärtig auf diesen Herrschaften und gedachter Grafschaft etwa liegende, oder noch darauf zu legende Schulden, Verhaftungen und Lasten deren künftigen Besitzern, ohne alles Unser der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unserer Erben und Nachkommen, Zuthun oder Nachtheil, folgen und verbleiben sollen.

In Ansehung derer in der Gemeinschaft des Grundeigenthums bisher gestandenen, oder in Kraft dieses Erbvertrags eingeworfenen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame nun, wollen

f) Beide Fürstliche Hauptstämme bestätigen und übertragen einander den civil Mitbesitz sämtlicher Ihrer deutschen Lande, so weit Sie solchen nicht schon vorhin gehabt haben.

Neuntens Wir, die regierende Fürsten zu Nassau beider Hauptstämme, einander hiermit und in Kraft dieses den civil Besitz aller und jeder derselben, sie seyen Eigen oder Lehne, (doch in Ansehung derer neu erworbenen Lehne, unter dem oben erwähnten ausdrücklichen Vorbehalt,) vermittelst des Constituti possessorii, so weit es nöthig, übertragen; und in dessen Folge gereden und verbinden Wir Uns, für Uns, Unsere Nachkommen, Nachfolger, Erben und Erbnehmen, daß von nun an ein jeder regierender Fürst zu Nassau seine inhabende deutsche Reichslande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, hinführo nicht nur für sich, sondern auch für seine Fürstlich männliche Nachkommenschaft

und Agnaten, und in deren Namen, doch seiner Landeshoheit und seinen Regierungsrechten im übrigen unbeschadet, besitzen und inhaben, fort solche nach der Erlöschung des Mannsstamms einer oder der andern Linie, auf die überbleibende, in der Ordnung, wie unten näher versehen ist, ohne daß es einiger Besitzergreifung bedürfte, ipso jure kommen und fallen, und solchergestalt der natural Besitz dem civil Besitze ohne alle Umschweife anwachsen solle.

Damit aber

Zehntens diese solchergestalt, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Besitzes vereint- verbunden- und zusammengesetzte Lande nun und zu ewigen Tagen zusammen gehalten, nichts davon entfremdet, oder solche auf irgend eine Weise verkürzet und geschmälert werden, so erinnern Wir Uns billig derjenigen Verbote aller Veräuserungen, welche Unsere in GOtt ruhende Vorfahren in Ihren errichteten Particular Statuten sowohl, als in dem Erbvertrage vom Jahre 1736., Sich und Ihrer Nachkommenschaft allschon zu einem ewigen Gesetz gemacht haben, wiederhohlen, erneuern und bestätigen demnach solche Verbote hiermit also und dergestalt, daß keiner Unser der erbvereinigten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, seine so Stamm- als neu erworbene, dem Familienverbande einverleibte Schlösser, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, veräusern, oder von dem Fürstenthume entfremden solle oder wolle. e) Verbot aller Veräuserungen.

Geschähe solches aber wider Verhoffen, heimlich oder öffentlich, unter was Vorwande es immer geschähe, so soll solches keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Erbvertrags, jetzt alsdann und dann als jetzt, null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seyen gleich des veräuserenden oder darin consentirenden Fürsten Söhne, Brüder oder Agnaten, unverbindlich, vielmehr dem nächsten, uud bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihme belieben wird, immassen in Ansehung dieser willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet, frey und erlaubt seyn, sich solchem Beginnen mit eigener That zu widersetzen, daran dann Ihrer keiner gefrevelt, sondern seines vorbehaltenen Rechts sich soll gebraucht haben.

Damit auch

Eilftens darüber, was unter der Veräuserung eigentlich zu verstehen seye, kein Mißverstand erwachsen möge, erklären Wir die sämtliche Fürsten, anburch auf das verbindlichste, daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter denen Lebendigen, Verschaffung durch eine letzte Willens Verordnung, Beschwerung mit einer ewigen Last, solche bestehe in wenig oder viel, Ansetzung zum neuen Mann-/Kunkel- oder Erb-Lehn, selbst die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für Arten einer Veräuserung erdacht werden möchten, hierunter gemeynet und also samt und sonders verboten seyn und bleiben sollen. Welche Handlungen für eine wirkliche Veräuserung.

Damit jedoch

Zwölftens Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung, unter dem Vorwande sothanen Verbots der Veräuserung, nicht behindert werden dasjenige zu thun, was einem Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regenten Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen und welche dafür nicht geachtet werden sollen?

obliegen, wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir zugleich, daß die Vertauschung, ja selbst der Verkauf abgelegener so alt als neu erworbener Landesstücke oder Gerechtsame mit Vorwissen und Genehmigung derer Fürstlichen Agnaten, in so fern dagegen andere denen vertauscht- oder verkauften im wahren Werth und Güte gleich stehende Grundstücke und Gerechtsame erworben werden; die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, in so ferne solche blos gegen hinlängliche Aequivalente ohne einige Unserer Seits anzunehmende Gleichstellung mit Geld geschiehet; die Erlassung gewisser denen Unterthanen beschwerlicher Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogatum an Geld oder Naturalien, auf Wiederruf oder ewig; die Vererbleihung einzelner zerstreuter, oder kleiner domanial Güter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem, selbst der Verkauf dergleichen mit Zehent, Schatzung, Dienstgeld, oder andern herkömmlichen Beschwerden zu belegender Kammergüter an Landes Unterthanen, so wie die Niederlegung oder Veräuserung unnützer und überflüßiger Gebäude, keinem regierenden Fürsten verwehret, vielmehr solche seinem vernünftigen und Landesväterlichen Gutfinden überlassen seyn und bleiben solle; doch, daß der in denen zwey letzten Fällen eingehende Kapital Erlöß nicht anderst, als zu neuen Erwerbungen, Bezahlung anerkannter altväterlicher Schulden, und zu andern das Wohl des Fürstlichen Hauses und derer Lande bezielenden Absichten verwendet werde.

Und obwohl Unser aller Wille und Meynung, in Ansehung der Lehns Begebung, dahin gehet, daß unter dem Verbote der Ansetzung zu neuem Lehne, auch die Wiederbegebung der innerhalb Unserer Landesgränzen gelegenen, oder unmittelbar angränzenden, schon heimgefallenen oder künftig heimfallenden Lehngüter, Zehnten und Nutzungen verstanden seyn, und diese nicht wieder verliehen, sondern eingezogen und zu denen Kammer Einkünften geschlagen werden sollen, so bleibet gleichwohl einem jeden regierenden Fürsten frey, die außerhalb seiner Landesgränzen erfindliche, bereits heimgefallene jedoch noch nicht in den Erbgang gekommene Lehne, durch wirkliche Verleihung, so wie die hinkünftig heimfallende, vermittelst zu ertheilender Exspectanzien, nach seinem Wohlgefallen, doch ohne Veränderung der Lehns Natur und Eigenschaft, von neuem zu begeben, immaßen Wir hierunter seinem guten Willen und seiner Gnade gegen die Seinige, oder andere wohlverdiente Personen, einige Gränzen zu setzen nicht gemeynet sind. Uebrigens bleibet allen in diesem Erbverein begriffenen Fürsten ohnbenommen, unter sich einige gut und diensam findende Veräuserungen und Vertauschungen, als wodurch dem Stamme keine Güter entfremdet werden, zu vollziehen, ohne daß hierzu der übrigen Agnaten Einwilligung nöthig erachtet werde.

Gleich denen Veräuserungen ist

b) Verbot aller unrechtfertiger unverbindlicher Schulden.

Dreizehntens das gefährliche und unvorsichtige Schuldenmachen bereits in allen Satzungen Unsers Fürstlichen Gesamthauses überhaupt, so wie in dem oft angezogenen Erbvertrage vom Jahre 1736. ausdrücklich verboten.

Je gröşer nun der Schade und besorgliche Nachtheil ist, welcher dadurch Unserem Fürstlichen Gesamthause, und Unseren Nachkommen sowohl, als Unseren Landen und getreuen Unterthanen zugezogen werden kann, desto sorgfältiger sind Wir auch bedacht diesem Unwesen für die Zukunft zu begegnen.

In solcher Absicht haben Wir, die sämtliche Fürsten, Uns verbunden, verabredet und verglichen,

verbinden Uns auch und versprechen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, hiermit und in Kraft dieses, daß sowohl Wir als Unsere Erben und Nachkommen, aller frivoler, unrechtfertiger oder gar gefährlicher Schulden Uns enthalten, Unsere in dem Erbverein begriffene Fürstliche Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, ohne dringende Noth und ohne erhebliche hiernächst bestimmte Ursache, fort, ohne ausdrücklichen Consens Unserer und respective Ihrer Herren Agnaten, auf keine Weise mit Schulden beschweren, noch das Grund Eigenthum derselben verpfänden, solche in antichretischen Genuß, oder gar auf Wiederkauf begeben sollen oder wollen, als welches alles eben so, wie oben wegen der Veräuserungen bedungen worden ist, null und nichtig und in Ansehung der Nachfolger, sie seyen gleich Söhne, Brüder oder Agnaten, kraftlos und unverbindlich seyn solle.

Damit aber

Bestimmung und Verbindlichkeit redlicher Schulden.

Vierzehntens jeder wissen möge, was unter gefährlichen und unrechtfertigen mithin verbotenen, und was hingegen unter redlichen und also erlaubten Schulden verstanden werde, auch welches die Nothfälle und erhebliche Ursachen seyen, aus welchen nur allein hinkünftig einige Geld Aufnahmen in Unserm Fürstlichen Gesamthause Nassau gerechtfertiget und der erbende Sohn, Bruder oder Agnat zur Anerkenntnis und Uebernahme einiger Schulden verbunden werden könne: so haben Wir ferner verabredet, bedungen und festgesetzt, daß

1) die altväterliche, das ist, die mit einem angefallenen Landestheil überkommene,

2) die zum Nutzen des Fürstenthums verwandte, namentlich, die von vorhandenen denen Fürstlichen Landen einverleibten Erwerbungen wirklicher Lande, Leute, Güter, Pfandschaften, Renten, Rechte, und Gerechtsame, die von wirklichen einträglichen Verbesserungen, von Abfindung fremder Ansprüche auf Land, Leute und Güter, von Abfindung der Fürstlichen Witwen, wegen Ihrer eingebrachten und zum Besten des Landes erweislich verwendeten Dotalgelder, so, wie die von Ausfertigung und Dotirung der Töchter herrührende, endlich die zu Tilgung älterer consentirter auf höheren Zinsen gestandener Kapitalien gemachte Schulden, sodann aber

3) die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn, oder des Landes, weniger nicht die zur Auferbauung eines durch Brand verzehrten Fürstlichen Residenz Schlosses erweislich contrahirte Schulden, gleich denen in jenen Zeiten hinterstellig verbliebenen Reichs- und Kreis-Præstandis für rechtfertige erlaubte Schulden geachtet, fort für jetzt und allezeit, sowohl von Söhnen, als Brüdern und Agnaten dafür erkannt und angenommen, auch ohne einigen Anstand von sämtlichen Fürstlichen Agnaten ausdrücklich genehmiget werden sollen.

Dahingegen sollen

Unredliche Schulden ist weder ein Sohn noch Agnat zu bezahlen verbunden.

Fünfzehntens alle übrige unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige, ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar gefährlicherweise gemachte Schulden, sie mögen übrigens aus welchem Scheingrunde es nur immer geschähe, gemacht worden seyn, als unrechtfertige unerlaubte Schulden angesehen, und ein Sohn, wann Er sich der privat oder allodial Verlassenschaft seines Vaters entschlagen wollte, solche eben so wenig, als ein Bruder und Agnat anzuerkennen schuldig erachtet werden.

Und obwohl

i) Nothwendigkeit des Agnatischen Consenses in allen Fällen.

Sechzehntens die in dem XIVten Artickel benannte verschiedene Gattungen erlaubter Schulden ihre Gültig- und Verbindlichkeit bey deren ersten Ursprunge in sich selbst haben, welche Beschaffenheit Wir durch gegenwärtigen Vertrag ihnen nicht benehmen, sondern solche vielmehr hiermit bestätigen wollen: so ist gleichwohl der Ordnung wegen, und damit nicht ein Landestheil in einem langen Zeitverlaufe auf solche Art nach und nach mit unerschwinglichen Schulden beladen werde, weiter abgeredet, bedungen, und festgesetzet worden, daß auch bey rechtfertigen, an sich verbindlichen Schulden, der Agnatische Consens als eine wesentliche Erfordernis angesehen, mithin dieser bey allen Geldaufnahmen, wann dieselbe nicht eine ganz unbeträchtliche im Lauf des Jahres aus denen gewöhnlichen Renten wieder abzustosende Summe ausmacht, ohnfehlbar beygebracht; dahingegen aber auch von Seiten der Agnaten in denen vorhingedachten geeigneten Fällen ohne die erheblichste Ursachen nie erschweret, noch verweigert, sondern wechselseitig ertheilt werden soll.

Damit aber

Die gegenwärtige Kammerschulden aller H. Linien werden in vorgeschriebener Ordnung consentirt.

Siebenzehntens die in dieser oder jener Linie Unseres Fürstlichen Gesamthauses sich dermalen vorfindliche oder in der Folge aus redlich und erheblichen Ursachen gemacht werdende Schulden desto geschwinder und zuverläßiger wieder bezahlt, und Unser Fürstliches Gesamthaus in seinen einzelnen Theilen einer solchen drückenden Bürde des ehestens entlediget werden möge, so ist nach allerseitiger Einverständnis nützlich erachtet und also verbindlich verabredet worden, daß sogleich nach ausgewechselter Ratification des gegenwärtigen Erbvereins, von einer jeden Linie Unsers Fürstlichen Gesamthauses ein genaues Verzeichnis aller Sie betreffenden Schulden, welche auf denen deutschen Landen haften, in Zinsen laufen und anerkannt sind, sie bestehen übrigens worinnen sie wollen, aufgestellt, und in beglaubter beurkundeter Form, den sämtlich Fürstlichen Agnaten wechselseitig zur Einsicht vorgelegt, von diesen aber sothane Schulden für diesmal ohne alle Ausnahme und Untersuchung für gültig angesehen, anerkannt und eventualiter übernommen, immittelst aber zu deren Tilgung die behufige Mittel und Wege ausgefunden, solche denen Fürstlichen Agnaten bekannt gemacht und demnächst auch getreulich eingehalten werden sollen.

In solcher heilsamen Absicht soll

k) Festsetzung eines immerwährenden Schuldentilgungs-Erwerbungs- und Verbesserungs-Fonds.

Achtzehntens mit dem Anfange des 1784sten Jahrs ein sicherer Schuldentilgungs-Erwerbungs- und Landesverbesserungs Fonds aus denen bereitesten Einkünften eines jeden Landesantheils in verhältnismäßiger Summe ausgesetzt und angeordnet werden, wodurch die dermalen auf Unsern Landen haftende, oder in der Folge darauf noch kommende Schulden in Zeiten getilgt und abgeführt werden mögen, als welches Wir Uns selbst und Unserer gesamten Nachkommenschaft zu einer ewigen unveränderlichen Pflicht machen, anbey Uns verbinden, daß die Verwendung sothaner Summe denen Fürstlichen Agnaten von Zeit zu Zeit, welche näher zu bestimmen Wir Uns hiermit vorbehalten, bekannt gemacht und urkundlich nachgewiesen werden solle.

Allermasen nun solchergestalten

II. Persönlich ewiges Freund-

Neunzehntens für die ewige Zusammenhaltung Unserer Fürstlich Nassauischen Reichslande, auch

schaftsband aller Fürsten des Hauses unter sich.

für die Abwendung alles Nachtheiles, so wie für deren mögliche Aufnahme hinlängliche Vorsehung geschehen ist; dieser Endzweck aber, ohne ein freundvertrauliches Einverständnis Unserer der Fürsten zu Nassau, vollständig nicht erzielet werden kann; also gereden und versprechen Wir einander für Uns, Unsere Nachkommen und Nachfolger, Erben und Erbnehmen, in der Uns beiwohnenden treu-redlich- und aufrichtigsten Gesinnung, allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander zu unterhalten und alles dasjenige zu vermeiden, so darinne einigen Anstoß erwecken könnte, folglich, wann dergleichen etwas entstehen wollte, es einander freundschaftlich zu offenbaren, damit alles Mißverständnis gehoben und die Sache wieder in den Weg der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft, die Wir einander hiermit zusagen, eingeleitet werde.

Wir wollen auch

Befestigung desselben a) durch Conventionalausträge;

Zwanzigstens in dem Falle, daß wider Verhoffen dennoch einige Mißverständnisse unter Uns oder Unsern Nachkommen sich ereignen sollten, welche nach mehrmaligem Versuch durch eine gütliche Correspondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten, Uns derer in denen Reichssatzungen ohnehin begründeten Austräge gebrauchen, solche aber dahin bestimmen, daß in dem Falle, da in Unserer Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Linie einige Mißverständnisse sich ereignen sollten, Wir der Prinz von Oranien als Fürst zu Nassau, oder Unsere Nachfolger an der Regierung, auf die an Uns gebrachte Requisition, zu deren Beylegung vier Unserer trefflichsten Räthe, deren jedem Theil zween zu erwählen frey stehen, der Obmann aber von Uns benahmt werden solle, nach Entschlagung ihrer denen streitenden Fürsten geleisteten Pflichten, niedersetzen, die Güte versuchen, und in deren Entstehung, durch solche die Sache längstens binnen Jahresfrist nach behöriger Verhandlung derselben, rechtlich entscheiden lassen sollen und wollen.

Auf gleiche Weise sollen, wenn in Unserer, des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Linie, über Unsere in diesem Erbvereine begriffene Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, oder was auf diese Lande einen Bezug hat, einige Irrungen entstehen sollten, die im Streit befangene Theile einen gleichen Austrag, welchen Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie für Uns und Unsere Landesnachfolger, auf vorhin gedachte Art, niederzusetzen versprechen, anzunehmen und dessen rechtlichen Entscheid zu erwarten gehalten seyn.

Daferne aber zwischen Unsern beiden Hauptstämmen, oder einer Haupt- und einer special Linie, Unsern und deren Erben und Erbnehmen, es seye über den Inhalt des gegenwärtigen Erbvertrages, oder worüber es sich sonst zutragen möchte, mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten qualificirten Uebertrettung der erbvereinsmäßigen Verbindlichkeit, einige Irrungen sich ereigneten, welche nach mehrmaligem Versuche durch eine freundvetterliche Correspondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten; so sollen alsdann von jeglicher Seite zween Unserer Räthe, welche in der Sache die Feder nicht geführet haben, ernannt, solche ihrer Uns und Unseren Nachkommen geleisteten Pflichten entlassen, unter Direction eines von dem general Hausdirectorio zu ernennenden Obmanns, welcher sofort seiner gemeinsamen Pflichten ebenfalls zu entlassen ist, und hierauf mit votiren soll, zusammengesetzt, von solchen wiederhohlt die Güte versucht, in deren Entstehung aber die Sache behörig instruiret, und in dem Falle, daß vier Stimmen gegen eine sich vereinigten, definitive entschieden, andern Falls aber die Acten an

eine auswärtige Fürstliche Regierung, oder Juristenfacultät, welche unter vieren, wovon ein jeder Theil zwey vorzuschlagen hat, durch das Loos zu bestimmen ist, versandt und der Entscheid von daher erwartet werden.

b) durch rechtlichen thätigen Beistand in Nothfällen;

Ein und zwanzigstens verbinden Wir Uns, in Sachen, so Unsere beiderseitige Fürstlich Nassauische Lande, Güter, Rechte und Gerechtsame angehen, bey Vorfallenheiten von Wichtigkeit, vertraulich miteinander zu Rathe zu gehen, auch, wo es im Falle einer bevorstehenden Vergewaltigung nöthig und nützlich ist, einander aus allen Kräften beyzustehen, um das Unrecht, so Uns und Unseren Landen und Unterthanen etwa zugehen könnte, mit allem Nachdrucke, jedoch in Gemäsheit derer Reichssatzungen, zu verhüten und abzutreiben.

Alldieweilen auch

c) durch das dem F. Oranischen Stamme übertragene allgemeine Hausdirectorium und Anerkennung der demselben beygelegten Präcedenz während dem es

Zwei und zwanzigstens die so eben bemerkte und andere allgemeine Angelegenheiten Unsers Fürstlichen Gesamthauses ein gewisses Directorium erfordern, so haben Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie, aus besonderem freundvetterlichem Vertrauen, Uns bereit erkläret, Uns, dem Prinzen von Oranien, als Fürsten zu Nassau, und sofort dem jedesmaligen einzigen Inhaber Unseres ganzen Stammtheils in dieser und mehr andern Rücksichten sothanes allgemeines Hausdirectorium auf Art und Weise, wie solches nach Zeit und Umständen bestimmt werden wird, zu überlassen, anbenebst Rang und Präcedenz allenthalben anzuerkennen, auch den Titel Hoheit in öffentlichen Handlungen und immerhin von denen Unserigen beilegen zu lassen, welchen freundvetterlichen Auftrag und Erklärung dann Wir, der Prinz, mit Vergnügen aufgenommen, und zugleich die Versicherung für Uns und Unsere nachkommende Landesfolger ertheilet haben, ertheilen solche auch hiermit, daß Wir hinwieder Unseres Orts beeifert seyn werden, Unseren erbvereinten Fürstlichen Herrn Agnaten alle mögliche Distinction, die von Uns abhängen möchte, angedeihen zu lassen, und zu Erlangung gleicher Vorzüge nach Möglichkeit behülflich zu seyn, hiernächst aber das Uns aufgetragene Hausdirectorium zum gemeinen Besten Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu führen; allermasen Wir und Unsere Nachkommen Uns hierbey die Ehre und Aufnahme desselben eben so zu einer wahren Angelegenheit, als zu einer angenehmen Pflicht machen werden.

Da auch

d) bei dem F. Nassau-Saarbrückischen special Hausdirectorio verbleibet.

Drei und zwanzigstens in Unser, derer Fürsten des Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes, Hausstatuten, ein besonderes auf die noch subsistirende drei Fürstliche Linien gerichtetes Seniorat und Directorium eingeführet ist, so behält es hierbey sein unveränderliches Bewenden.

So gewiß nun auch aus der vorstehendermaßen festgesetzten Gemeinschaft des Grundeigenthums, civil Mitbesitzes, und der Natur eines pactirten Familienfideicommisses alle mögliche Fälle ihre hinlängliche Entscheidung erhalten; so erfordert doch

III. Vorsehung wegen zukünftiger Sterbfälle.
I. Ordnung der Succession, nach welcher

Vier und zwanzigstens der Blick in die Zukunft und, die Erwägung der gewissen Sterblichkeit, eine nähere Vorsorge. Wir haben in solcher Absicht

1) auf die Successionsordnung des Mannsstamms in allen möglichen Fällen;

a. das Recht der Erstgeburt in jeder Linie ohne Abbruch zu beobachten ist; zugleich aber auch

2) auf die Anordnung derer Vormundschaften für unmündige Landesfolger und andere Fürstliche Kinder;

3) auf die einem jeden Fürsten zustehende Befugnis einen lezten Willen zu errichten;

4) auf die Versorgung derer Witwen, und

5) auf die Berathung derer Fürstlichen Töchter und Abfindung dererselben auch anderer Allodialerben, Unser Augenmerk geheftet.

So viel nun den ersten Gegenstand, die Successionsordnung des Mannsstammes betrift, ist das so eben bestätigte enge Verband der Freundschaft, worinne Wir sämtliche aus einem Stamm entsprossene Fürsten stehen, so wie die Verknüpfung Unserer erbvereinten Lande, der Beweggrund, welcher Unsere Entschliesungen und Verbindungen in solcher Absicht bestimmet.

Der Fall des Ablebens eines Unser der erbvereinten Fürsten mit Hinterlassung successionsfähiger volljähriger Söhne bedarf keiner Vorsehung, nachdeme das Recht der Erstgeburt allbereits in denen sämtlichen Haupt- und special Linien Unseres Fürstlichen Hauses eingeführt, und respective bisher beobachtet worden ist. Indessen wollen Wir zu allem Ueberfluß sothanes Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grund liegenden Untheilbarkeit derer einer jeden Fürstlichen Linien zugetheilten Lande in Kraft dieses dergestalten ausdrücklich bestätiget und bekräftiget haben, daß eine weitere Aftertheilung Unserer Fürstlich Nassauischen deutschen Lande nun und zu ewigen Tagen in ein und eben derselben Linie nicht statt finden, Paragia auf keine Weise und unter keinerley Gestalt in Unsern Fürstlich Nassauischen Landen constituirt, im Gegentheil die zu deren Ausschliesung in denen besonderen Fürstlichen Linien errichtete Dispositiones und Verträge hierdurch wiederhohlt, fort die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erstgebohrnen, ohne alle Schmälerung verbleiben solle.

Wohingegen es

b. die nachgebohrne Prinzen dem Herkommen einer jeden Linie gemäs zu versorgen sind.

Fünf und zwanzigstens in Ansehung der Versorgung der nachgebohrnen Prinzen, wegen deren Standesmäsigen Unterhalts, allenfalsigen Vermählung, Ausstattung und Apanagien, auch Versorgung deren Descendenz und der Witwen seiner Linie, bey denen nurgedachten in jeder Fürstlichen Linie bestehenden, oder noch zu errichtenden Ordnungen und Verträgen, sein unabänderliches Bewenden behält.

Geschähe es

c. Allgemeine Bestimmung der Agnatischen Succession.

Sechs und zwanzigstens über kurz oder lang, daß einer von Uns, denen erbvereinten Fürsten, Unseren männlichen Erben und Nachkommen, welches GOtt verhüten wolle, ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abgienge, so verstehet es sich von selbst, daß vorerst Unsere, oder des abgelebten Fürsten Brüder und deren successionsfähiger Mannsstamm, wann dergleichen vorhanden wäre, in desselben Mangel aber dessen von einem näheren Stammvater entsprossene Fürstliche successionsfähige Agnaten, nach deren Abgange endlich die weiter gesippte erbvereinte Stammsverwandte, nach der in folgendem festgesetzten Ordnung eintreten, und solchen die eröfnete Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame ipso jure, und ohne daß es einer besonderen neuen Besitzergreifung bedürfte, accresciren sollen.

Solchergestalt bleiben

d. Besondere Bestimmung der Succession der N. Usingisch und Saarbrückischen Linien unter sich, so wie im Falle beider Erlöschung.

Sieben und zwanzigstens die beide Fürstlich Nassau-Using- und Nassau-Saarbrückische Linien in begebendem Falle, ohne alle Vertheilung derer accrescirenden Lande, einander- und diesen beiden hinwieder die Fürstlich Nassau-Weilburgische Linie auf gleiche Art substituirt, und zwar also, daß die in solchem Falle erledigte Lande der andern, nach dem Recht der Erstgeburt, zufallen, die etwa vorhandene apanagirte Prinzen der succedirenden Linie aber an einem solchen Landesanfalle in so lange, bis sie das Recht der Erstgeburt in weiteren Fällen trift, keinen Theil haben sollen.

Immittelst ist hierbey abgeredet, bedungen und festgesetzet worden, daß in solchem Falle die statutenmäßige Deputate derer nachgebohrnen Söhne, Brüder oder Vettern aus derselben Linie, nach dem Verhältnis der accrescirten Lande, und nach Maasgabe derer deshalb vorhandenen Dispositionen und Verträge, noch weiter erhöhet und verstärket werden sollen.

Trüge sich aber

e. Succession im Falle der Erlöschung des F. Nassau-Weilburgischen Mannsstammes.

Acht und zwanzigstens der Fall in Unser, des Fürsten Carls zu Nassau-Weilburg Linie, während deme, daß die beide Fürstlich Nassau-Usingen- und Saarbrückische special Linien bestehen, zuerst zu, alsdann verbleibet es zwar in Gemäsheit derer in solchen vorliegenden Verträgen bey der gemeinsamen Succession, jedoch sollen in solchem Falle abermalen die accrescirende Lande nicht in Capita vertheilet, sondern in zwei Theille gesetzet und mit Beobachtung der bestmöglichsten Gleichheit einer jeden Linie, die ihr zunächst gelegenen Lande, also und dergestalt, daß dasjenige, was von Natur oder Lehnsgewohnheit wegen, auch anderer Gelegenheit und Gerechtigkeit halber zusammen gehöret, nicht zerrissen, sondern in andere billige Wege verglichen werde, nach dem Rechte der Erstgeburt zur Regierung zugeschieden, die Unterhaltsgelder oder Apanagien derer nachgebohrnen Söhne und Vettern aber, alsdann auf gleiche Weise, wie hievor verordnet worden ist, verhältnismäsig erhöhet, und überhaupt, so lange Unser derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Mannsstamm bestehen wird, denen von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren in denen Jahren 1351., 1355., 1442., 1491. und ferner, so wie denen von Uns selbst allschon aufgerichteten, oder noch aufzurichtenden Erbeinigungen und Erbverträgen, in so ferne solche die Aufrechthaltung und ausschliesende Landesfolge Unseres Mannsstammes unter sich bezielen, fort mit dieser Unserer allgemeinen Hauserbeinigung vereinbarlich sind, unverbrüchlich nachgelebet werden.

Sollte endlich

f. Succession im Fall der gänzlichen Erlöschung des F. Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes.

Neun und zwanzigstens, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, Unser ganzer Fürstlich Nassau-Saarbrückischer Mannsstamm erlöschen; so ist abgeredet, verglichen und festgesetzet, daß alsdann sämtliche von dieser Fürstlichen Linie besessene so alte Stammlehne und Güter, als alle andere neu erworbene Graf- und Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, wie die Namen haben mögen, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, und zwar leztere mit Vorbehalt des auszubringenden lehnherrlichen Consenses, so weit solcher erforderlich ist, Uns dem Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, oder Unsern männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, ohne besondere neue Besitzergreifung, ipso jure accresciren und zufallen sollen.

Sollte aber im Gegentheil

g. Succeßion im Fall der Erlöschung des F. Oranien-Nassauischen Mannsstammes.

Dreisigstens der Fall der Erlöschung des Mannsstammes Unsern des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau Hauptstamm, welches der Allerhöchste ebenfalls gnädiglich abwenden wolle, betreffen; so sollen auch Unsere, so alt als neu erworbene in diesem Erbverein begriffene- in Deutschland belegene Reichsunmittelbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, jedoch leztere unter dem vorhin bemerkten Vorbehalt der zu erwirkenden lehnherrlichen Einwilligung, in so weit solche denen Rechten nach erforderlich ist, Uns denen Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unsern männlichen Erben und Nachkommen, ebenfalls ipso jure und ohne besondere Besitz Ergreifung, accresciren und zufallen, auch in dem Falle, daß die gegenwärtige drey special Linien Unser derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, annoch blüheten, nach der in dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauptstamme festgesetzten Successionsordnung succedirt, die Lande nach äuserster Möglichkeit zusammengehalten, des Endes eine anderweite Ausgleichung versuchet, und im übrigen eben das, was oben wegen Zusammenhaltung der zusammen gehörigen Landesstücke ist verordnet worden, auch in diesem Falle beobachtet, einer zu Streit und Misvergnügen, auch zum grösten Schaden der Unterthanen gereichenden Gemeinschaft aber auf keine Weise Statt gegeben werden.

Allermasen hiernächst

h. Redliches Verhalten des lezten einer Linie, in der Regierung und Verwaltung seiner Lande;

Ein und dreisigstens dieser Erbverein nicht nur die eventuale Succeßion, nicht blos die Vermehrung des Lustre Unseres Hauses, sondern auch die Wohlfahrt Unserer erbvereinten gesamten Lande, Leute und getreuen Unterthanen zum Zweck hat; so verstehet es sich von selbst, daß keiner von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, in dem Falle, wo Er wahrnehmen sollte, daß seine Linie sich zum Ende neigte, irgend etwas thun oder unternehmen werde, das seinen Agnaten, oder denen Landen und Unterthanen, deren Grundeigenthum und civil Mitbesitz jenen vorhin zustehet, zum Verderben und Nachtheil gereichte; wie dann Unser Vertrauen, welches Wir desfalls gegen einander und zu Unsern Fürstlichen Nachkommen hägen, unbeschränkt ist; alldieweilen jedoch nicht selten bey solchen Ereignissen sich üble Rathgeber einzuschleichen pflegen, so ist in Absicht auf künftige Zeiten bedungen und festgesetzet worden, daß von dem etwaig lezten seiner Linie oder seines Stammes, sämtliche Lande und Leute in ihrem Wesen und guten Stande sorgfältig erhalten, die Benachtheiligung derselben hingegen, zum Beispiele, die Verwüstung derer Waldungen, die Vernachläßigung derer öffentlichen Gebäude, die Vorauserhebung derer Landeseinkünfte und wie dergleichen Beschädigungen des Landes Nachfolgers nur immer erdacht werden mögen, schlechterdings unterlassen, widrigenfalls aber ersagtem Nachfolger frey stehen solle, mit Vorbeygehung der oben festgesetzten Austräge, die behufige Mandata S. C. an denen höchsten Reichsgerichten zu suchen, welche auch sofort erkannt und zur gebührenden Vollstreckung gebracht, immittelst aber sothane Benachtheiligung von dem nächsten Nachfolger selbst, durch alle ausgiebige Mittel, besonders durch eigene Verbote an die in gemeinsamen Pflichten stehende Bediente und Unterthanen abgekehrt, und diesen von solchen auch sofort Folge geleistet werden solle, alles zu dem Ende, damit dem Landesfolger nicht ein verdorbenes Land, unglückliche Unterthanen und verwüstete Waldungen zu Theil werden mögen.

Erlaubte Vorkehrungen und Rettungsmittel des Landes Nachfolgers gegen eine nicht vermuthete unredliche Verwaltung.

Geschähe es aber dennoch, daß auch diese Vorkehrungen den gewünschten Zweck nicht erreichten, so soll dem Nachfolger frey und unbenommen seyn, sich an demjenigen, was weiter unten denen Allodialerben zum Guten bedungen worden ist, zu erhohlen und sich solchergestalt zu entschädigen.

Der zweite besondere Fall, worüber Wir Vorsehung zu thun nöthig finden, und welcher sich so lange und so oft zutragen kann, als Unser Fürstliches Gesamthaus aufrecht stehet, betrift

2. Anordnung der Vormundschaften,

a) in Absicht auf die Erziehung der F. Kinder;

Zwei und dreissigstens die Anordnung derer Vormundschaften: Trüge es sich nun zu, daß Unser oder Unserer Fürstlichen Nachkommen einer, welches GOtt verhüten wolle, mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter Todes verführe, so verbleibt es, in Ansehung der mütterlichen Vormundschaft, und wegen deren Erziehung, bey der Verfassung und dem Herkommen einer jeden Fürstlichen Linie, und in so weit diese nichts bestimmtes vorschreiben, bey der Disposition des Vaters.

In Ansehung derer in diesem Erbvereine begriffenen Fürstlichen Lande hingegen ist

b) In Ansehung der Landesregierung.

Drei und dreissigstens abgeredet und zu ewigen Zeiten festgesetzt, bedungen und zugesagt worden, daß in solchem Falle die Mitvormundschaft- oder im Falle, daß keine Fürstliche Mutter am Leben wäre, die alleinige vormundschaftliche Regierung jedesmalen, nach der in Ansehung der Succession bestimmten Ordnung, und wann sich der Fall in einem Hauptstamme begäbe, ohne daß volljährige Agnaten in solchem vorhanden wären, von demjenigen Fürsten des andern Hauptstammes, welchen der versterbende Vater in seinem lezten Willen aus besonderem Vertrauen benannt haben wird, in Ermangelung einer solchen Benennung aber, von dem Seniore Domus, unter Kaiserlicher Allerhöchster Bestätigung übernommen, fort von demselben, nach bestem Wissen und Einsichten, mit Beyrath des abgelebten Fürsten hinterlassener Landes Regierung geführet, und hierbey die wahre Wohlfahrt sowohl der Fürstlichen Pflegbefohlenen als der vormundschaftlichen Lande, Leute und Unterthanen, allerbestens und nach dem ohnehin wohlgegründeten Vertrauen, Administratorio nomine besorget, einer tutelæ fructuariæ aber in Unserem Fürstlichen Gesamthause niemalen Statt gegeben werden solle.

Auf den Fall jedoch, daß eine solche Vormundschaftsbestellung Unser des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, Stamm betreffen, und das Vertrauen einem andern, als dem Seniori des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Stammes zugewandt werden sollte, ist festgesetzt, daß alsdann das allgemeine Hausdirectorium von gedachtem Seniore in Fürstlich Oranien-Nassauischen Namen ohne mindeste Einmischung in die übrige vormundschaftliche und andere special Hausangelegenheiten, sofort übernommen, und bis zur Volljährigkeit des Erstgebohrnen Prinzen geführet werden solle.

So viel hiernächst

3. Lezte Willensverordnung eines jeden Fürsten, deren Gültigkeit und eigentlicher Gegenstand.

Vier und dreissigstens den dritten Gegenstand Unserer Vorsorge für die Zukunft, nämlich die Bestimmung der Uns und Unsern Nachkommen auf den Todesfall vorbehaltenen Befugnis eine lezte Willensverordnung zu errichten, betrift, gedenken Wir solche in Ansehung derer unter dem allgemeinen Verbande Unseres Hauses nicht begriffenen oben im fünften Artickel angezeigten auswärtigen neu erworbenen mittelbaren Güter und Grundstücke, so wie in Ansehung der Vormundschaftsbestellung für minderjährige Kinder, in Gemäsheit der hiervor getroffenen Abrede, nicht zu beschränken. Ingleichem

verbleibet einem jeden Fürsten das Recht, unter seinen Kindern eine väterliche Disposition über dasjenige zu errichten, was solchen nach dem gegenwärtigen Erbvertrage auf irgend eine Weise zufliesset.

Auser diesem allen soll einem jeden Fürsten Unseres Hauses, Er seye der lezte einer Linie oder nicht, ohne Rücksicht auf den geringen Werth oder gänzlichen Mangel eigener Erwerbungen, wann Er übrigens nur keine unerlaubte oder gar gefährliche Schulden contrahiret hat, und demjenigen getreulich nachgekommen ist, was von dem zehnten bis zum achtzehnten Artickel dieses Erbvereins, wegen der verbotenen Veräuserungen, wegen des Schuldenwesens und deren Tilgungs Fonds festgesetzt worden, hiermit gestattet seyn, über eine Summe von dreißig Tausend Gulden, zu Gunsten seiner Erben, milder Stiftungen, oder fremder um Ihn verdienter Personen, nach Wohlgefallen zu disponiren, welche dessen Landesfolger, Er seye Sohn, Bruder oder Agnat, anzuerkennen und ohnweigerlich zu entrichten schuldig und gehalten seyn soll.

Wäre es auch, daß Wir oder einige Unserer Fürstlichen Nachkommen, auserhalb dem gedachten zweckmäsig verwendeten Schuldentilgungs- und Erwerbungs Fonds, solche Güter und Grundstücke in oder auser Landes erkauft, und Wir aus Unserer, oder Sie aus Ihrer Ersparnis baar bezahlt hätten, welche nach dem vierten und fünften Artickel dieses Erbvereins dem Hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, zugeeignet bleiben, so wollen Wir zwar über das erworbene Gut selbst alle Disposition hiermit wiederhohlt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den ganzen Betrag des erweislichen Kaufschillings nach freyer Willkühr und Wohlgefallen unter denen Lebendigen, oder von Todes wegen, zu disponiren, um dadurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu lassen, die Vortheile und die Erhebung Unseres Hauses mit denen Gesinnungen der natürlichen Liebe für die Ihrigen, oder für das gemeine Beste wirksam seyn zu lassen.

So viel hiernächst

Fünf und dreisigstens den vierten Gegenstand Unserer Vorsorge auf künftige Sterbfälle, die Versorgung derer Witwen Unseres Fürstlichen Gesamthauses betrift; sind Wir nach reifer der Sachen Erwägung dahin übereingekommen, daß, so lange eine special Linie bestehet, oder auch nach dem Abgange derselben, es vorerst bey dem, was einer jeden Fürstlichen Witwe in Ihren Ehepacten bedungen und sonst verbindlich versprochen worden ist, oder noch wird versprochen, allenfalls auch durch künftige Dispositionen in einer Fürstlichen special Linie wird festgesetzt werden, sein ungeändertes Bewenden haben solle. 4. Versorgung derer Fürstlichen Witwen.

Auf den Fall der Erlöschung eines ganzen Hauptstammes hingegen, ist verabredet und bedungen, daß einer oder mehreren vorhandenen Fürstlichen Witwen dieses Stammes ohne Unterschied, ob Sie von einem regierenden Fürsten oder einem nachgebohrnen Prinzen des Fürstlichen Hauses verlassen worden wären, dasjenige, was Sie in die Fürstlich Nassauische Lande wirklich eingebracht haben, und darinne erweislich ist verwendet, so wie das, was Ihnen in Ihren Ehepacten zu Ihrem Wittum ist zugesichert worden, in so ferne das, was einer jeden bestimmt ist, auser der gewöhnlichen Wohnung und denen verhältnismäsigen Naturalien, den zwanzigsten Theil des unabgekürzten rohen Ertrags der jährlichen Einkünfte desjenigen Theils derer Fürstlich Nassauischen Lande, welcher dem oder denen

Landesnachfolgern wirklich zu Theil wird, nicht übersteiget, ohne allen Abzug und Schmälerung verabreichet, anderergestalt aber nach diesem Maasstabe verhältnismäßig gemindert werden solle.

Eben so soll es

6. Versorgung und Abfindung der Fürstlichen Töchter.

a) während dem Bestande der beiden Hauptstämme.

Sechs und dreisigstens in Ansehung derer Töchter, als des fünften Gegenstands Unserer Vorsorge, so lange beide Hauptstämme aufrecht stehen, der Deputaten und Aussteuer halber dermasen gehalten werden, wie es in jedem Stamme und besonders in Unseren, derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, annoch subsistirenden special Linien, verordnet und Herkommens ist, oder hinkünftig noch wird verordnet und beliebet werden.

Daferne aber

b) nach Abgang eines Hauptstammes, beides sowohl in Ansehung der Deputate als des Heyrathsgutes auf vorgängigen gebührenden Verzicht;

Sieben und dreisigstens der Mannsstamm eines ganzen Hauptstammes mit Hinterlassung unberathener Prinzessinnen abgehen sollte, ist auf solchen Fall bedungen und verglichen, daß, mit Vorbehalt dessen, was hiernächst unten wegen der Allodialerbschaft auf alle Fälle abgeredet und festgesetzt worden ist, einer jeden vorhandenen Prinzessin des abgegangenen Fürstlichen Stammes, so lange Sie unvermählt bleibt, eine Standesmäßige Wohnung mit der nöthigen Holzbedürfnis, und zu ihrem Deputat drei Tausend Gulden, auf den Fall Ihrer Vermählung aber, einer jeden vierzig Tausend Gulden, mit Einschluß der in ein- oder dem andern Landestheile üblichen sogenannten Fräuleinsteuer, alles im zwanzig Guldenfuse angewiesen, verabfolget und gegeben, auch in dem Falle, daß die Zahlung nicht gleich geschehen könnte, Sie wegen deren in gewissen Jahresterminen zu bewirkenden Zahlung und mittlerweile davon zu entrichtenden Zinsen, behörig sicher gestellet werden sollen.

Dahingegen sollen aber auch sämtliche Prinzessinnen jetzt und künftig ohne Unterschied pro ipso jure renunciatis gehalten werden, und solche von aller Succession in Land und Leute, ohne weiteres Geding, ausgeschlossen seyn und bleiben, zu allem Ueberfluß jedoch noch über das bey Ihren Vermählungen, vermittelst eines feyerlichen Eides in Person, im Falle Sie aber vor vollendetem achtzehnten Jahre Sich nicht vermählen würden, nach dessen Erfüllung einsweilen, vermittelst eines zu unterzeichnenden eidlichen Reverses, nach vorgängiger genugsamer Verständigung, auf sämtliche Fürstliche Nassauische so alt als neu erworbene Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame und deren Zubehörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichttheil und deren Complemente, auch alle Regredienterbschaft, nach einer desfalls verglichenen Formel, zu verzeihen schuldig und gehalten seyn.

Sollten

c) wie es im letzten Falle zu halten, wenn keine Witwen oder unberathene Töchter vorhanden wären.

Acht und dreisigstens keine Witwen oder keine unberathene Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses vorhanden seyn; so ist gegenwärtige wegen deren Deputate und Aussteuer getroffene Abrede zwar schon an und für sich erlediget, und davon weiter keine Frage, in Ansehung des eingebrachten und zu wirklichen Acquisitionen, oder Abstosung derer davon herrührenden Schulden verwendeten Heyrathsguts einer etwa schon vorhin verstorbenen Gemahlin, behält es indessen bey der deshalber oben wegen der erlaubten Schulden Art. XIV. getroffenen Abrede, so wie in dem Falle, daß das Heyrathsgut ohne

Nutzen des Landes wäre verwendet worden, bey dem, was in dem Art. XV. wegen der unrechtfertigen Schulden ist beliebet worden, und in Ansehung des Vorzugs, im Falle eines über die Allodialverlassenschaft etwa entstehenden Debitwesens, bey dem, was ohnehin Rechtens ist, sein ohngeändertes Bewenden.

Wirklich ausgesteuerten Töchtern des lezten regierenden Fürsten eines Hauptstammes, welche währendem Leben Ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Aussteuer aus dessen Landestheile empfangen haben, soll in dem Fall, da Sie in die Stelle der Erbtöchter treten, dasjenige, was Sie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede Ihnen zuweiset, empfangen haben, demnächst suppliret und solches Supplement Ihnen entweder gleichbalden, oder gegen behörige Versicherung, successive erstattet, verzinset und bezahlet werden.

Da auch

d) Eigentliche Bestimmung der Allodialerbschaft.

Neun und dreissigstens bey dergleichen Successionsfällen, es mögen Töchter, oder weiter gesippte, oder auch Testamentserben vorhanden seyn, die Fragen von der Staats- und Allodialerbschaft zu entstehen, und hieraus nicht selten die verderblichsten Folgen zu erwachsen pflegen, Wir aber hierunter, so viel von Uns abhänget, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unübersehlichen Streitigkeiten unter Unserer Nachkommenschaft übrig zu lassen nicht gemeynet sind; so verbinden Wir Uns, setzen, ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der beiden Hauptstämme, mit gänzlicher Beiseitsetzung dieser Fragen, die Fürstlichen Töchter des lezten Fürsten eines Hauptstammes nebst Ihrer mütterlichen Erbschaft, aus der Verlassenschaft Ihres Herrn Vaters, die Chatoul, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobbe, Spitzen und alles Weißzeuch, nebst denen ausstehenden Privatkapitalien, das ist solchen, welche aus der Ersparnis des Fürsten, nicht aber aus veräuserten- dem Hausverbande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit denen davon verfallenen Zinsen, nehmen, haben, und behalten sollen.

Wozu in Mangel der Töchter auch weiter gesippte Erben in ihrer Ordnung gelangen sollen.

In Ermangelung derer Töchter sollen denen Schwestern und andern weiter gesippten Allodialerben, in Ansehung der Mobiliarverlassenschaft Ihres respective Bruders, Vetters und Erblassers, gleiche Rechte zustehen, und die denen Töchtern so eben nach gewissen Rubricken zugestandene Stücke derselben, wie solche nur immer an den Verstorbenen gekommen seyn mögen, auch diesen ohne Widerspruch verabfolget werden.

Auser diesem soll

e) Bestimmung der von dem Landesfolger zu zahlenden baaren Abfindungssumme.

Vierzigstens denen Töchtern und in deren Mangel andern nächst gesippten Allodialerben eines ganzen Hauptstammtheiles, auf den Fall der Erlöschung eines solchen Stammes, eine Summe von fünfmal Hundert Tausend Gulden im zwanzig Guldenmünzfuß, in fünf unverzinslichen Jahresterminen, von dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort Ihnen dasjenige, worüber ein Fürst, nach der Ihme oben Art. XXXIV. zugestandenen Befugnis, zu Ihren Gunsten disponirt haben wird, gelassen, dagegen aber auch von Ihnen, an irgend einige andere, in denen unter diesem Erbverein begriffenen Fürstlich Nassauischen deutschen Landen, erfindliche beweglich- oder unbewegliche Besitzungen,

welche nicht unter die in den vorhergehenden Ihnen zugestandene Rubricken gehören, einiges Recht gesucht, oder einige Forderung erdacht, gemacht oder gestattet werden.

Bestätigung weiterer gutfindender Uebereinkunft.

Indessen soll diejenige Uebereinkunft, welche Wir, die jezt pactirende Fürsten, zu Gunsten einer Erbtochter, Schwester oder nächsten Allodialerbin eines Hauptstammes, zur Verbesserung Ihrer Abfindung, auf alle Fälle weiter treffen werden, Ihres Verzichts und dieser Unserer verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstammes in alle Wege gehalten, und eine solche Allodialerbin hierunter, Unserer Absicht zuwider, nicht verkürzet werden.

Dieses vorausgesetzt, verbleiben

Was denen Allodialerben Namentlich nicht zugeschieden ist, gehört zur Staatserbschaft des Landesfolgers.

Ein und vierzigstens dem Landesfolger neben allen und jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schlössern, Dörfern, Gütern, Häusern und andern Liegenschaften, deren etwaigen Meliorationen, auch allen und jeden Renten, Rechten und Gerechtsamen, zuforderst die Archive, Registraturen und Bibliotheken, demnächst alle zur Armatur und Landesdefension gehörige Stücke, der Marstall mit seinen Zugehörungen, alles was mit der Jagd in Verbindung stehet, alles Holz in denen Holzgärten, so wie das geschlagene Holz und Kohlen in denen Waldungen, Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbetag auf denen herrschaftlichen Speichern, in denen öffentlichen Magazinen, Kellern und Kassen erfindliche Naturalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien in denen Fürstlichen Schlössern, Häusern und Höfen, mit Ausnahme derer oben denen Töchtern, so wie andern Allodialerben vorbehaltenen Rubricken, ferner die Nutzungen des von dem ersten Jänner bis zum lezten December zu berechnenden Sterbjahrs, in welchem Theile desselben der Erblasser auch immer verschieden seyn möchte, so weit solche Nutzungen noch nicht consumirt, oder versilbert und zur Chatoul geliefert worden sind, endlich alle Rückstände und Recesse, sie rühren woher sie immer wollen, mit Ausnahme derer denen Allodialerben oben zugeschiedenen privat Kapitalien, kurz alles das, was denen Allodialerben in dem vorhergehenden XXXIX. und XL. Artickel nicht Namentlich zugeschieden worden, und in denen Fürstlich Nassauischen deutschen Landen zu finden ist, und verbleibt es übrigens wegen derer von dem Landesfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, so wie wegen derer denen Allodialerben heimzuweisenden unrechtfertigen Schulden, schädlichen Veräuserungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen bey demjenigen, was oben Art. X. und folgenden, dann XXXI. ist verglichen und verordnet worden.

Da übrigens auch

6. Vorsehung auf den Fall der Erlöschung des ganzen Fürstlich Nassauischen Mannsstammes.

Zwei und vierzigstens der Fall möglich ist, welchen jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle, daß Unser ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Ansehung derer jeweilen existirenden Töchter, bey dem von solchen geleisteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einiger Regredientschaft bewenden, verbinden Uns, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wann deren mehrere vorhanden, die Erstgebohrne, oder in deren Mangel die nächste Erbin des lezten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern entfernterer, zur Succession berufen seyn solle, es wäre dann, daß Wir oder Unsere Nachkommen auf solchen Fall anders übereingekommen wären, oder sonstige

Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ansdrücklich vorbehalten, fort Unsere und Unserer Nachkommen respective Töchter und Erben zur Festhaltung einer solchen Vorsehung Kraft dieses verbunden haben wollen.

Damit nun

IV. Ewige Festhaltung des gegenwärtigen Erbvertrags überhaupt; insbesondere a) dessen feyerliche Beschwörung;

Drei und vierzigstens diese Unsere Erbeinigung und Pactum Successorium perpetuum et reale desto genauer beobachtet und gehalten werde; so schwören nicht allein Wir sämtliche erbvereinte Fürsten hiermit, daß Wir deme, was bis daher abgeredet, verglichen und festgesetzt worden ist, niemalen zuwider handeln, sondern solches in allen und jeden Puncten fest, stet und unverbrüchlich halten sollen und wollen, so wahr Uns Gott helfe, sondern es sollen auch alle Unsere männliche Nachkommen, sobald Sie das Achtzehnte Jahr erreichet haben werden, auf die von einer jeden Fürstlichen Landes Regierung beschehene Erinnerung, als welches Denselben samt und sonders hiermit auf Ihre Pflichten gebunden wird, ein gleiches zu thun schuldig seyn, und von dieser eidlichen Bestätigung dem allgemeinen Hausdirectorio ein unverwerfliches Document eingeschickt werden.

Nicht weniger sollen

b) bedungene Verpflichtung der F. Räthe und Diener;

Vier und vierzigstens die allerseitige Landesdicasterien mit ihren Subalternen, die Oberforstbediente, auch Räthe und Beamte darauf verpflichtet, und wie solches geschehen, dem andern Theile ein Document extradirt, fort ein gleiches bey dem jedesmaligen Antritt einer neuen Regierung, und Verpflichtung eines jeden in oben bemeldter Eigenschaft neu angestellten Dieners also beobachtet werden.

Daß

c) Bewilligte Erbhuldigung der Unterthanen.

Fünf und vierzigstens die Unterthanen bey Erbhuldigungen einander eventualiter verpflichtet werden sollen, ist in dem Erbvereine vom Jahre 1736. Art. XIII. zugesagt worden. Diese Zusage wiederhohlen Wir zwar hiermit nochmalen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, gleichwie die ganze Erbhuldigung ein Actus meræ facultatis ist, also dieselbe auch in Ansehung der erbverbundenen Fürsten, immer und allezeit dafür gehalten, deren gemeinsame Erforderung im ganzen oder in einzelnen Landestheilen nach einer jeden der beiden compaciscirenden Hauptlinien Gutfinden, unter Communication mit dem allgemeinen Hausdirectorio geschehen, fort die eventual Huldigung bewerkstelliget oder unterlassen werden mag, wie es denen Umständen wird gemäs erachtet werden, ohne daß die Unterlassung an irgend einem Orte je zu einem Nachtheile, oder zur Ausschliesung eines Orts von diesem Erbvereine, angezogen werden möge.

Gleiche Bewandnis hat es auch

d) verglichene Einführung des gemeinen Kirchengebäts.

Sechs und vierzigstens mit dem Kirchengebät, welches nicht nur auf den regierenden Fürsten und dessen Angehörige, sondern demnächst auch auf das Fürstliche Gesamthaus Nassau, ohne weiteren Beisatz derer special Linien, eingerichtet werden mag, doch daß die Unterlassung im Ganzen oder an einzelnen Ortschaften eben so wenig, als die unterlassene Landeshuldigung denen erbvereinten Fürsten und Agnaten jemalen zu einigem Nachtheile angezogen werden kann und soll.

Gleichwie nun

e) Gestattete selbst beliebige Ergreifung des natural Mitbesitzes.

Sieben und vierzigstens durch diese Unsere Erbeinigung nichts anders gesucht wird, als daß Unser uraltes Haus Nassau, durch ein gutes Verständnis beider Haupt- und aller special Linien mit zusammen gesetztem Rath und That in einem aufrechten Stand erhalten, mehreres Aufnehmen befördert, und alle zu demselbigen gehörige Lande und Leute, mit Meliorationen, Lehnschaften und allen Gerechtsamen bey dem männlichen Geschlechte beständig, und, so lange ein ehlich gebohrner, oder von selbigem herstammender Agnat aus beiden Eingangs erwähnten Stämmen im Leben ist, ruhiglich verbleiben möge; also haben Wir zu desto mehrerer Versicherung einer dem andern, schon oben erwähntermasen, den Mitbesitz in seinem Landestheile eingeräumt, thun das auch hierdurch nochmalen mit dem weiteren Beifügen, daß Uns denen sämtlichen erbvereinten Fürsten und Agnaten jezt und künftig, wann es Uns, Unseren Erben und Nachkommen gefällig seyn wird, freygestellet seyn solle, den natürlichen Besitz, denen Regierungsrechten und Nutzungen des regierenden Fürsten unbeschadet, auf vorgängige Communication und Benachrichtigung desselben, zu ergreifen, worbey jedoch abermalen bedungen worden ist, daß diese Besitzergreifung pro actu meræ facultatis gehalten, und deren Unterlassung dem oben Art. IX. bedungenen und übertragenen civil Mitbesitz weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen je zum Nachtheile angezogen werden solle.

Nun ist zwar

f) Clausula executiva.

Acht und vierzigstens einige Contravention gegen diesen Unseren wohlbedächtlich und eidlich eingegangenen Erbverein von Seiten Unser, oder Unserer Erben und Nachkommen, nicht zu vermuthen.

Sollte es jedoch, wider verhoffen geschehen, so ist verglichen, abgeredet und bedungen worden, daß ein jeder, sich bey dem, was der gegenwärtige- auf ältere Erbvereine gegründete Erbvertrag ihm gewähret, mittelst eigener Gewalt zu handhaben, denselben mit und ohne Recht in Vollzug zu setzen, auch, zur Bestätigung seiner eigenthätigen rechtlichen Vorkehrungen, Mandata de non contraveniendo pactis, de non turbando, et de non offendendo &c. &c. bey denen höchsten Reichsgerichten zu suchen, guten Fug und erlangtes Recht haben, solchen gesuchten und darauf erkannten Allerhöchsten Mandatis auch ein jeder, ohne Abwartung einer Paritoriæ, ohne alle Ein- und Widerrede, zu gehorsamen schuldig seyn solle.

Dessen allen zu wahrer Urkunde und steter Festhaltung haben Wir, die erbvereinte Fürsten sowohl, als auch Wir, die in Unserem Gesamthause Nassau dermalen vorhandene volljährige Prinzen, diesen Erbvertrag in vier gleichlautenden Exemplarien eigenhändig unterschrieben, und Unsere Siegel daran zu hängen befohlen, auch Wir, die Fürsten, ihn von Unsern wirklichen Geheimen Räthen und respective Bevollmächtigten unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen, S' Gravenhaag, den

13ten, Kirchheim, den 23sten, Biebrich, den 26sten, und Saarbrücken, den 30sten Junius, im Jahr Christi, Eintausend Siebenhundert drei und Achtzig.

Wilhelm, Prince d'Orange, Fürst zu Nassau.	**Carl,** Fürst zu Nassau.	**Carl Wilhelm,** Fürst zu Nassau. **Friedrich,** P. zu Nassau-Usingen. **Adolph,** P. zu Nassau-Usingen.	**Ludwig,** Fürst zu Nassau.

Ad Mandatum Serenissimorum Principum proprium.

Thomas Isaac von Larrey. Georg Ernst Ludwig von Preuschen. J. W. Winter. Johann David von Passavant-Passenburg. Rob. von Neufville.	Friederich Ludwig von Botzheim.	Carl Friederich von Kruse.	Joh. Friedrich von Hammerer.

Nun haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig Lüneburg Liebden, als von Uns bestellten Curatori der annoch minderjährigen Fürstlich Nassau-Oranischen Kinder, dann dem Johann August, Burggrafen zu Kirchberg, als ebenmäßig von Uns aufgestellten Curatori der minderjährigen Kinder des Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg Liebden, nicht minder des Fürsten Friedrich Carl zu Schwarzburg Rudolstadt Liebden, als auf gleiche Art von Uns bestellten Curatori der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Descendenz, endlichen des Fürsten Wolfgang Ernst zu Isenburg Bierstein Liebden, als von Uns bestellten Curatori sämtlicher minderjährigen Kinder der Fürsten Carl Wilhelm und Friederich August zu Nassau-Usingen Liebden Liebden, aufzutragen, daß Dieselbe sothanen neuen Erbverein genau prüfen, sofort ihre gutachtliche Berichte und Dafürhalten auch allenfalsige Einwilligung im Nahmen ihrer Curandorum dem Befund nach erstatten und einbringen sollen.

Da nun hierauf an Uns von sämtlichen obbemelten Curatoren die allergehorsamste Berichte erstattet, und sothaner neu errichtete Erbvertrag für räthlich, und nützlich befunden, auch die Originalconsense der Fürstin Carolinae zu Nassau-Weilburg, gebohrnen Fürstin zu Nassau-Oranien Liebden,

dann der Fürstin Henriettae zu Nassau-Saarbrücken Liebden, förmlich beigebracht, und in Rücksicht der Fürstin Anna Carolina, vermählten Herzogin zu Braunschweig Bevern Liebden, von des Herzogs von Braunschweig Liebden, in dessen curatorischen Bericht ausdrücklich bezeuget worden, daß gedachte Fürstin allschon bey ihrer ersten Ehe mit Wilhelm Herzogs zu Holstein Liebden, eidlich renunciiret habe, sofort auch Uns von Unserm Kaiserlichen Reichs-Hofrath hierüber ein gehorsamstes Gutachten erstattet worden.

Als haben Wir angesehen solche der sämtlichen Fürsten zu Nassau Liebden gethane unterthänigste Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen vorgeschriebenen neuen Erbvertrag (nachdeme dieselbe sich in Exhibitis de præsentatis acht und zwanzigsten, und ein und dreißigsten Augusti nuperi ausdrücklich erkläret haben, daß Sie von dem in dem zehenden Absatz des ad confirmandum übergebenen obigen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der zu ewigen Tagen nicht statt findenden Verjährung völlig abstehen, und solchen gänzlich fallen lassen wollen) im übrigen alles seines Innhalts mit allen Puncten, Clausulen, Meyn- und Begreifungen, gnädigst confirmiret und bestättiget.

Thun das, confirmiren und bestättigen denselben auch, wie vorerwehnt, von Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter erneuerter Erbvertrag, wie obstehet, im übrigen in allen Worten, Puncten, Clausulen, Meyn- und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich vollzogen, auch die sämtliche Fürstlich Nassauische Häuser und deren Nachkommenschaft sich desselben ruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie, mehrernannte Fürsten zu Nassau Liebden, dererselben Fürstliche Häuser und ihre Nachkommenschaft an dem vorbeschriebenen neuen Erbvertrag, wie obstehet, auch dieser Unser darüber ertheilten Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen oder vornehmen, noch jemand andern das zu thun gestatten, in keine Weiße noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straf, und darzu eine Poen von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil vielbemelten Fürsten zu Nassau Liebden, deren sämtlichen Fürstlichen Häusern oder deren Nachkommenschaft so hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Prag den neun und zwanzigsten Tag Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im sechsten Jahre.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
Frans Georg von Leykam.

Mit anhangendem Kaiserlicher Majestät Insiegel.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 4. Februar 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 18. Februar dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 4. Februar 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 8. Februar 1861.

(Die Ermäßigung der Rheinzölle betreffend.)

Nachdem die Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten unterm 12. December v. J. übereingekommen sind, die auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter zu entrichtenden Rheinzölle von den auf dieser Strecke oder über dieselbe hinaus beförderten Gegenständen, welche bisher der ganzen oder Viertelsgebühr des Rheinzolls, (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831) unterworfen gewesen sind, mit Ausnahme der Zölle von Bau- oder Nutzholz sowohl in der Berg- als in der Thalfahrt noch weiter zu ermäßigen, als dies bereits durch die Uebereinkunft vom 17. Mai 1851 (Verordnung von 2. August 1851) geschehen ist, und diese Vereinbarung von Seiner Hoheit dem Herzog ebenso wie von den Regierungen der übrigen deutschen Rheinuferstaaten genehmigt worden ist, so wird der besondere Tarif, nach welchem nunmehr die Rheinzölle von jenen Gegenständen an den deutschen Rheinzollstellen zur Erhebung kommen sollen, nachstehend unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe vom 1. März l. J. an in Wirksamkeit tritt und vorläufig bis zum 31. December 1865 gelten soll.

Wiesbaden, den 29. Januar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungssatz.	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen:					
1.	der Lauter .	Neuburg . .	Neuburg . .	Neuburg . .	—	07
2.	Neuburg . .	Mannheim .	Neuburg . .	Mannheim .	3	54
3.	Mannheim .	Mainz . . .	Mannheim .	Mainz . .	4	25
4.	Mainz . .	Caub . . .	Mainz . .	Caub . . .	2	33
5.	Caub . . .	Coblenz . . .	Caub . . .	Coblenz . .	1	84
6.	Coblenz . .	Andernach . .	Coblenz . .	Andernach .	—	67
7.	Andernach .	Linz . . .	Andernach .	Linz . . .	—	53
8.	Linz . . .	Cöln . . .	Linz . . .	Cöln . . .	1	81
9.	Cöln . . .	Düsseldorf . .	Cöln . . .	Düsseldorf .	1	75
10.	Düsseldorf .	Ruhrort . .	Düsseldorf .	Ruhrort . .	1	13
11.	Ruhrort . .	Wesel . . .	Ruhrort . .	Wesel . . .	1	06
12.	Wesel . . .	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz.	Wesel . . .	Emmerich. .	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen:					
13.	Caub . . .	zur Lahn . .	Caub . . .	————	1	62
14.	der Lahn . .	Coblenz . . .	————	Coblenz . .	—	21

(Die Abgabe eines billigen Viehsalzes betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird zur weiteren Erleichterung der Anschaffung von Salz zur Viehfütterung oder zum Gebrauche als Dungmittel unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen in provisorischer Weise Folgendes verordnet:

1) Die Abgabe von Viehsalz an die Landwirthe zur Viehfütterung oder zum Gebrauche als Dungmittel erfolgt, insoweit der in den Magazinen dermalen noch vorhandene Vorrath an solchem durch Vermischung von feinkörnigem Kochsalz mit Eisenoxyd dargestellten Viehsalz reicht, in Säcken im Gewichte von Einem Centner.

2) Der Preis eines Sackes Viehsalz im Gewichte von Einem Centner wird für den Verkauf aus den Herzoglichen Magazinen auf zwei Gulden achtzehn Kreuzer festgesetzt.

3) Der Preis eines Sackes Viehsalz aus den Herzoglichen Magazinen ist für jeden einzelnen Landwirth ferner auf eine bestimmte nach dem Viehstand bemessene Quantität Viehsalz nicht beschränkt.

4) Das Viehsalz kann ebenso wie das Kochsalz an jedem Wochentage aus den betreffenden Magazinen bezogen werden.

5) Zu jedem Bezuge von Viehsalz haben sich die Landwirthe durch einen nach demselben Formulare, wie die Salzbezugsscheine für das Kochsalz, von dem Bürgermeister ihrer Gemeinde auszustellenden Bezugsschein, welcher unentgeltlich zu ertheilen ist, zu legitimiren.

6) Die Herzogliche Salzmagazinsverwaltung hat jede Abgabe von Viehsalz in das Manual einzutragen und über die Abgabe dem Empfänger einen Passirschein nach dem anliegenden Formular, wofür gleichfalls eine Gebühr nicht zu entrichten ist, zu behändigen.

   Eine Einlösung dieser Passirscheine durch die Bürgermeister findet nicht statt.

   Die Viehsalzbezugsscheine hat die Magazinsverwaltung zu sammeln und der monatlichen Abrechnung als Belege beizufügen.

7) Eine Transportvergütung wird bei dem Bezug von Viehsalz nicht geleistet.

8) Der Detailverkauf von Viehsalz durch Kleinhändler und Krämer wird gestattet und zugleich der Preis für ein Pfund Viehsalz im Kleinhandel auf Einen Kreuzer zwei Pfennige festgesetzt. Beim Bezuge von Viehsalz aus den Magazinen haben sich die Kleinhändler und Krämer durch einen Salzbezugsschein (pos. 5 oben),

worin zugleich ihre Eigenschaft als Kleinhändler oder Krämer vom Bürgermeister zu bescheinigen ist, zu legitimiren, wogegen im Uebrigen ganz nach den obigen Bestimmungen zu verfahren ist.

9) Wer Viehsalz zur menschlichen Nahrung verwendet oder für solche Zwecke in Speisesalz verwandelt, wird mit einer Strafe von 10 bis 30 Gulden belegt.

Wiesbaden, den 4. Februar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Anlage zu pos. 6 der Verordnung.

Nummer ……………

…………… Säcke

Viehsalz.

Nummer ……………

Passirschein

über …………… Säcke Viehsalz à 100 Pfund Brutto, welche ……………

……………………………………………

im hiesigen Salzmagazin geladen hat, um solche nach ……………

……………………………………………

zu führen.

Herzogliche Salzmagazinsverwaltung.

(Bekanntmachung des Resultats der am 5. d. M. stattgefundenen Wahl dreier Abgeordneten zur Ständeversammlung.)

In den durch die Ministerialbekanntmachungen vom 21. Januar d. J. (Verordnungsblatt № 1) angeordneten Wahlversammlungen sind:

der Gutsbesitzer Johann Kraus jgr. zu Kahlbach als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung von den höchstbesteuerten Grundbesitzern des fünften Wahlkreises,

der Mühlenbesitzer Johann Adam Weinbach zu Kriftel und der Hofgerichtsprocurator Dr. Lang zu Wiesbaden als Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Ersterer im zwanzigsten und Letzterer im drei und zwanzigsten Wahlkreis

auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 7. Februar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Friedrich Traugott Schurig, Inhaber der Handlungsfirma Joh. Carl Frey & Schurig zu Braunschweig, auf eine durch Modell und Beschreibung näher dargestellte Maschine zum Abschneiden von Cigarren ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine binnen der angegebenen Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 29. Januar 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Winzingerode.

vdt. Dobel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalmajor à la suite von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Großkreuz des St. Stanislausordens, sowie dem Lieutenant Götz II. das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Ritterkreuz dritter Classe desselben Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben dem Oberlieutenant Adolph Eberhard II. auf sein Ansuchen den Abschied gnädigst bewilligt.

Seine Hoheit der Herzog haben bei dem Hofmarschallamte den Accessisten Bauer zum Botenmeister und den Canzlisten Sauer zum Probator gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtscanzlisten Flindt zu Wiesbaden auf sein Ansuchen von der Uebernahme der ihm zugedachten Stelle als Hofgerichtsbotenmeister zu entbinden und ihn an seiner bisherigen Stelle zu belassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bezirksthierarzt Kolb von Herschbach nach Dillenburg zu versetzen und den Candidaten Rompel von Meudt zum Bezirksthierarzt in Herschbach zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten Wilhelmi von Diez zum Pfarrvicar in Braubach und den Candidaten Westerburg von Brandoberndorf zum Pfarrvicar in Alpenrod gnädigst ernannt.

Friedrich Wenzel von Naurod, Philipp Peter Ernst von Rettert und Johann Huber zu Geisenheim sind nach bestandener Prüfung unter die Candidaten für das Realschulfach aufgenommen worden.

Lehrergehülfe Hilfrich zu Camberg ist zum fünften Lehrer daselbst ernannt und die provisorischen Schulvicare Flach zu Niedersayn und Theis zu Dahlen sind definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfall.

Am 2. Februar ist der Justizrath Knisel zu Herborn mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

№ 4 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 8. Februar 1861.

Wiesbaden, den 18. Februar 1861.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Seine Hoheit der Herzog haben mich gnädigst beauftragt, die diesjährige Ständeversammlung zu eröffnen.

Die Gesetze, welche aus der vorjährigen Berathung der beiden Kammern hervorgegangen, sind zur Vollziehung gekommen und ist damit auch die Differenz bezüglich der Domänen, ein Gegenstand langjähriger Verhandlung zwischen Regierung und Ständen, geordnet.

Der Staatserigenzetat wird Ihnen zur Prüfung und Festsetzung alsbald vorgelegt werden.

Obgleich der Zustand der Finanzen des Herzogthums als befriedigend zu bezeichnen ist, so wird doch, in Folge vorübergehender besonderer Ansprüche an die Staatscasse, die Erhöhung der directen Steuern um ein Simpel gegen das verflossene Jahr nicht umgangen werden können.

Ein weiterer Gegenstand Ihrer Thätigkeit sind die Gesetzentwürfe, welche Ihnen die Regierung zur Berathung und Genehmigung vorlegt. Sie werden sich dabei überzeugen,

daß die Regierung sich hat angelegen sein lassen, den in den vorjährigen Verhandlungen vorgebrachten Anträgen thunlichst zu entsprechen.

Die Vorlagen betreffen: die Besoldung der Elementarlehrer, die Realschulen, die Revision der Bestimmungen über die Besteuerung der Berg- und Hüttenwerke, die hiermit in Verbindung stehenden Bestimmungen über Knappschaftsvereine, die Besteuerung der Actiengesellschaften, die Ausdehnung des §. 7 des Landesbankgesetzes vom 16. Februar 1849 auf die Ablösung erbleihherrlicher Rechte, die Erbauung der Chausseen und die Stellung der für die Herzoglichen Truppen nöthigen Pferde.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1861 für eröffnet.

Hierauf wurde von dem Herzoglichen Staatsminister die Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung: Gutsbesitzer Johann Kraus jgr. von Kahlbach, Hofgerichtsprocurator Dr. Lang von Wiesbaden und Mühlenbesitzer Johann Adam Weinbach von Kriftel vorgenommen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 25. Februar 1861.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Grundbesitzer des vierten Wahlkreises betreffend.)

An die Stelle des Hofgerichtsprocurators Dr. Lang von Wiesbaden, welcher nach der dahier eingereichten Erklärung vom 4. Februar d. Js. sein Mandat als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer von den höchstbesteuerten Grundbesitzern des vierten Wahlkreises, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen zu wählen.

Diese Wahl soll Dienstag den 12. März d. Js. zu Nastätten unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius stattfinden.

Die Liste der zu der Wahl berufenen Wähler wird in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Das Herzogliche Finanzcollegium hat dafür Sorge zu tragen, daß den in diese Liste eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8. 11 des Wahlgesetzes

und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Verordnungsblatt Seite 31, 32) zeitig zugestellt werden.

Der nach §. 12 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten längstens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 23. Februar 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1860.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1860 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Januar	17	Braubach	Niederlahnstein	14	15
2	Februar	11	„	Fachbach	55	
3	August	7	„	Miesern	10385	
4	Februar	29	Diez	Wasenbach	438	30
5	März	24/25	„	Diez	31	45
6	October	29	Dillenburg	Flammersbach	16	
7	Januar	21	Eltville	Rauenthal	555	40
8	October	30	„	Niederwalluf	5	15
9	November	7	„	Eltville	7610	
10	„	17	„	Erbach	163	45
11	Mai	2	Hachenburg	Müschenbach	1	51
12	October	16	Hadamar	Hintermeilingen	89	
				Seite	19366	1

№	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
				Transport .	19366	1
13	Januar	16	Höchst	Hofheim	1076	.
14	Mai	15	„	Höchst	44	30
15	Juni	27	„	Heddernheim . . .	108	.
16	September	11	„	Ried	263	.
17	März	26/27	Idstein	Schwickershausen . .	86	.
18	April	28	„	Esch	27	10
19	Januar	11	Königstein . . .	Königstein	43	.
20	„	27	„	Glashütten	69	.
21	December	18	Langenschwalbach .	Lindschied	1854	45
22	Februar	26	Limburg . . .	Lindenholzhausen . .	1530	45
23	März	25/26	„	Werschau	204	.
24	Juni	7	„	Heringen	129	.
25	„	23	Marienberg . .	Höhn	8	37
26	Mai	5	Montabaur . . .	Welschneudorf . . .	22	45
27	„	18/19	„	Montabaur . . .	41	.
28	November	23	„	„ . . .	93	30
29	Januar	20	Nassau	Winden	20	30
30	März	2	„	Singhofen	19856	.
31	December	20	„	Ems	31	.
32	Juli	10	Nastätten . . :	Catzenelnbogen . . .	11	.
33	Januar	2	Rennerod . . .	Westerburg	10	45
34	März	19	„	Mittelhofen	584	30
35	Juni	1	„	Gemünden	2966	37½
36	„	17	„	auf der Ailertcher Mühle bei Halbs . . .	2004	52½
37	Februar	24	Rüdesheim . . .	Geisenheim	8	.
				Seite .	50460	18

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	50460	18
38	Februar	2/3	Runkel	Steeten	1074	30
39	November	6	„	Münster	18	30
40	Februar	12/13	Selters	Krümmel	1448	45
41	März	16	„	Zürbach	1155	.
42	Februar	9	Wallmerod . .	Pütschbach	4	25
43	März	14	Wehen	Hennethal	7	.
44	Juli	22	„	Bleidenstadt	7	45
45	September	24	„	Seitzenhahn	963	45
46	Mai	25	Weilburg . . .	Merenberg	23	38
47	Februar	25	Wiesbaden . . .	Bierstadt	11	30
48	März	2	„	Wiesbaden	58	32
49	Mai	5	„	Bierstadt	2279	.
50	„	8/9	„	Wiesbaden	2445	44
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren:				59958	22
51	1858 August	6	Dillenburg . . .	Offdilln	700	.
52	März	11	Wallmerod . . .	Neuntershausen . . .	7	40
53	1859 September	28	Diez	Birlenbach	34	.
54	August	27	Königstein . . .	Schönberg	24	30
55	October	26	„	Hornau	1235	57
56	December	10	„	Oberursel	105	15
57	November	5	Langenschwalbach .	Laufenselden	2532	45
58	December	21	Marienberg . . .	Höhn	6	45
59	„	3	Montabaur . . .	Hillscheid	294	30
60	August	30/31	Nassau	Singhofen	24	44
61	November	24/25	Selters	Sessenhausen . . .	1573	30
62	November	29	Usingen	Lochmühle bei Wehrheim	1719	20
63	Juli	25/26	Weilburg . . .	Weilmünster	935	30
				Zusammen	69,152	48

Zur Exigenz pro 1860 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	69,152 fl.	48 kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	1684 „	3 „
3) Verwaltungskosten	303 „	— „
4) außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an die Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent .	2000 „	— „
	73,139 fl.	51 kr.
Hiervon ab:		
der Ueberschuß aus dem Jahre 1859 mit	17,379 „	23 „
bleiben pro 1860 auszuschlagen	55,760 fl.	28 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 126,330,890 fl. — vier Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. April dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern à 4 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	3,351,120	2234	5
2	Diez	4,925,900	3283	56
3	Dillenburg	5,453,810	3635	53
4	Eltville	4,385,160	2923	27
5	Hachenburg	2,421,750	1614	30
6	Hadamar	4,581,630	3054	25
7	Herborn	3,907,420	2604	57
8	Hochheim	4,246,880	2831	15
9	Höchst	7,409,360	4939	35
10	Idstein	4,732,280	3154	51
11	Königstein	5,282,990	3522	.
12	Langenschwalbach	3,679,150	2452	46
13	Limburg	5,218,210	3478	49
	Seite. .	59,595,660	39,730	29

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern à 4 kr. von 100 fl. Capital. fl.	kr.
	Uebertrag . .	59,595,660	39,730	29
14	Marienberg	1,901,170	1267	26
15	Montabaur	3,740,950	2493	58
16	Nassau	5,125,660	3417	7
17	Nastätten	4,020,410	2680	17
18	Reichelsheim	439,300	292	52
19	Rennerod	3,237,350	2158	14
20	Rüdesheim	4,605,080	3070	3
21	Runkel	4,245,460	2830	18
22	St. Goarshausen	3,236,900	2157	56
23	Selters	3,563,040	2375	21
24	Usingen	5,104,980	3403	19
25	Wallmerod	2,863,610	1909	4
26	Wehen	2,693,970	1795	59
27	Weilburg	5,159,410	3439	36
28	Wiesbaden, Land	5,133,130	3422	5
29	„ Stadt	11,664,810	7776	32
	Summa . .	126,330,890	84,220	36

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 84,220 fl. 36 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 55,760 „ 28 „
beträgt, so werden für 1861 disponibel bleiben . . . . 28,460 fl. 8 kr.

Wiesbaden, den 5. Februar 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Brandscheid.

Beilage

zu

№ 5 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 25. Februar 1861.

Wahlliste

der dreißig höchstbesteuerten Grundbesitzer des **vierten** Wahlkreises, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, L. Schwalbach, Wehen. **Wahlort:** Nastätten.

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Amt.	Wohnort. Gemeinde.	Steuerbetrag in Simplo.		
1	Johann Peter Wöll	53	Nastätten	Ebertshausen	20	20	.
2	Hermann Recken	47	Nastätten	Nastätten	19	12	3
3	Friedrich Bernhard Herber	50	L. Schwalbach	L. Schwalbach	18	15	2
4	Goar Fischbach	59	St. Goarshausen	Nochern	15	45	1
5	Wilhelm Schmelzeisen	63	Nastätten	Miehlen	15	40	2
6	Peter Schmelzeisen	58	Nastätten	Miehlen	15	4	3
7	Peter Ludwig II.	60	Nastätten	Miehlen	14	50	3
8	Friedrich Gosebruch	56	Braubach	Oberlahnstein	14	27	3
9	Ferdinand Grebert	60	L. Schwalbach	L. Schwalbach	14	8	2
10	Christian Nethert II.	56	Nastätten	Miehlen	13	41	2
11	Georg Meyer	34	St. Goarshausen	St. Goarshausen	13	37	1
12	Jacob Faust	48	Nastätten	Dörsdorf	12	54	2
13	Peter Kremper	63	St. Goarshausen	Prath	12	2	2
14	Philipp Hofmann	63	Nastätten	Bogel	11	49	.
15	Philipp Heinrich Göller	72	St. Goarshausen	Weyer	11	26	2
16	Philipp Adam Göller	69	Nastätten	Bogel	11	26	.

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Amt.	Wohnort. Gemeinde.	Steuerbetrag in Simplo.		
17	Heinrich Altenhof	54	Nastätten . .	Rettert . .	11	20	2
18	Wilhelm Hasselbach . . .	43	Wehen . . .	Steckenroth .	11	16	3
19	Valentin Kathrein	60	Nastätten . .	Nastätten . .	10	55	1
20	Philipp Heinrich Wemr . .	42	St. Goarshausen	Nettershain .	10	50	1
21	Japhet Friedrich Maus . .	55	Nastätten . .	Endlichhofen .	10	47	.
22	Daniel Donque	54	Braubach . .	Niederlahnstein	10	47	.
23	Karl Koch	37	Wehen . . .	Michelbach . .	10	38	.
24	Jacob Wallrabenstein . . .	35	L. Schwalbach	Hohenstein . .	10	36	.
25	Heinrich Jacob Bauer II. . .	52	Nastätten . .	Ebertshausen .	10	33	1
26	Johann Heinrich Michel VI. .	51	St. Goarshausen	Nochern . .	10	26	.
27	Philipp Heinrich Schmidt . .	48	Braubach . .	Dachsenhausen	10	23	3
28	Conrad Jacobi	67	Nastätten . .	Himmighofen .	10	20	1
29	Wilhelm Nathan	58	St. Goarshausen	St. Goarshausen	10	15	.
30	Jacob Guntrum	46	Nastätten . .	Nastätten . .	10	13	1

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 26. Februar 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten übereingekommen sind, die Durchgangsabgaben und die, deren Stelle vertretenden Ausgangsabgaben aufzuheben, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. März d. Js. an sind die Abgaben für den Waaren-Durchgang (dritte Abtheilung des Zolltarifs, Verordnungsblatt No. 18 vom 5. November 1859), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter Position 2 a, Position 5 e 2 und 3, Position 5 f 1 und Position 26, Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangsabgaben aufgehoben.

Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von dem gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Februar 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Generallieutenant Vogel von Falkenstein das Großkreuz mit Schwerdtern und dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Schmidt von Knobelsdorff das Ritterkreuz mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Militär- und Civilverdienstorden Adolphs von Nassau nachgenannten Königlich Preußischen Officieren zu verleihen geruht:

dem Oberst von Werder, Inspecteur der Jäger und Schützen, das Comthurkreuz erster Klasse mit Schwerdtern,

dem Major Grafen von Gneisenau, Commandeur des Pommerschen Jägerbataillons Nr. 2, das Comthurkreuz zweiter Klasse mit Schwerdtern,

dem Hauptmann von Beckedorff, dem Hauptmann von der Dollen, dem Premier-Lieutenant Mertens, dem Seconde-Lieutenant von Bähr und dem Stabsarzt Dr. Born, sämmtlich vom zweiten Jägerbataillon, das Ritterkreuz mit Schwerdtern.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hautboisten Ernst vom zweiten Regiment, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Ohly zu Haiger die erste Pfarrei daselbst zu übertragen geruht.

Collaborator Dr. Krebs zu Hadamar ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in den höheren Realwissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen, Johann Baptist Ricker von Werschau nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie und Carl Schenck von Weilburg in die Zahl der geprüften Candidaten der höheren Realwissenschaften aufgenommen worden.

Dem Unterofficier Schmidt zu Weilburg ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 4. April 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

verordnen hierdurch auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung:

Der nach der Anmerkung zu Pos. 43 der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs bestehende Eingangszoll für Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn wird, unter Verweisung dieser Gegenstände in die erste Abtheilung des Tarifes, vom 1. April l. J. an aufgehoben.

So gegeben Wiesbaden, den 3. April 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann zu Wiesbaden,
2) Kaufmann Gottfried Ruß zu Biebrich,
3) Joseph Siebert I. zu Hadamar,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. März 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Bekanntmachung des Resultats der am 12. d. M. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 23. v. Mts., (Verordnungsblatt № 5) angeordneten Wahlversammlung der dreißig höchstbesteuerten Grundbesitzer des vierten Wahlkreises, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, ist der Gutsbesitzer Ludwig Born von Langenscheid, Amts Diez, als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 14. März 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Vorrichtung zur Verstärkung der Hebelkraft von Wasserrädern.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Civilingenieur H. Beinhauer zu Deutz ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Vorrichtung zur Verstärkung der Hebelkraft von ober= und mittelschlächtigen Wasserrädern auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß die neue Vorrichtung während des er=

wähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 19. März 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Götz.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Nieverner Bergwerks- und Hüttenverein" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Charles Grisar zu Antwerpen, Felix Grisar daselbst, Gustav Martin Grisar daselbst, Julius Armand Grisar zu Valparaiso, domicilirt in Antwerpen, Friedrich Frank zu Bonn, Julius Wurmbach zu Siegen, der Frau Juliette Grisar, Ehefrau des Louis Falcon zu Antwerpen und der Frau Amalie Frank Wittwe, geborne Englerth, zu Bonn die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Nieverner Bergwerks- und Hüttenverein" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 22. März 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. D'Avis.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalmajor und Generaladjutanten von Hadeln die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Stern, und dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Hadeln die Erlaubniß, das ihm von des Herzogs von Braunschweig Hoheit verliehene Ritterkreuz des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Lieutenant von Hadeln des Jägerbataillons zum Oberlieutenant im ersten Regiment, die Cadetten von Heemskerck und von Marschall zu Unterlieutenants im Jägerbataillon, die Cadetten Hatzfeld, von Reichenau und Mathi zu Unterlieutenants im ersten Regiment, sowie die Cadetten von Preuschen, Neuendorff und Wack zu Unterlieutenants im zweiten Regiment zu ernennen und dem Lieutenant Cramer des ersten Regiments auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerrath Schweickardt auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen, und den Hofgerichtsrath von Bierbrauer von Dillenburg zum Rechnungskammerrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungsprobator Taubert zum Verwalter der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, den Rechnungskammerprobator Pfeiffer zum Regierungsprobator und die Diurnisten Krug und Hild zu Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Schellenberg zu Wiesbaden zum Amtmann in Herborn zu ernennen, den Amtsassessor Oppermann von Höchst an das Justizamt zu Wiesbaden zu versetzen, den nach Marienberg versetzten Amtsassessor Stahl an seiner bisherigen Stelle zu Nassau zu belassen, den Hofgerichtsaccessisten Wißmann und den Criminalgerichtsaccessisten Schumann von Dillenburg zu Amtsassessoren, ersteren zu Höchst und letzteren zu Marienberg, zu ernennen, die Amtsassessoren Westerburg von Königstein nach Hadamar und Menges von Nassau nach Königstein zu versetzen, den Amtsaccessisten Brinckmann von Selters zum Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Dillenburg, den Amtsaccessisten Keim zu Dillenburg zum Hofgerichtsaccessisten daselbst und den Hofgerichtsaccessisten Wehsarg zu Dillenburg zum Amtsaccessisten daselbst, sodann den Amtsaccessisten Ebel zu Eltville zum Amtsprocurator mit dem Wohnsitze in Hochheim zu ernennen geruht.

Der Amtsaccessist Hergenhahn und der Hofgerichtsaccessist Schick zu Wiesbaden, die Amtsaccessisten Dieffenbach zu Hochheim, Stähler zu Rennerod und von Laugen zu Hachenburg, der Landesbankdirectionsaccessist Wolf zu Wiesbaden, die Hofgerichtsaccessisten Wilhelmi zu Dillenburg und Kaschau zu Wiesbaden, der Amtsaccessist Carl Linz zu Wallmerod, der Hofgerichtsaccessist Stifft zu Wiesbaden, der Amtsaccessist Balthasar Linz zu Montabaur, der Recepturaccessist Thilo zu Marienberg

und die Amtsaccessisten: Faber zu Wiesbaden, Müller zu Herborn, Wehsarg zu Dillenburg, Leidner zu Wiesbaden, Wasmuht zu Rennerod und D'Avis zu Hadamar sind zu der im vorigen Jahre stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Weber zu Höchst zum Medicinalrath in Hachenburg zu befördern, den Medicinalassistenten Schüler von Wallmerod nach Höchst zu versetzen, den Dr. Mandt zu Diez zum Medicinalassistenten in Wallmerod zu ernennen, den zum Medicinalaccessisten in Wehen ernannten Dr. Börner und den zum Medicinalaccessisten in Kemel ernannten Candidaten Hoffmann von der Uebernahme der denselben übertragenen Dienststellen zu entbinden und die Candidaten: Dr. Schenck von Nastätten zum Medicinalaccessisten in Kemel, Heymann von Diez zum Medicinalaccessisten in Wehen und Christ von Lorch zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen zu ernennen geruht.

Dr. Pagenstecher zu Soden, Dr. Wolf zu Geisenheim, Bataillonsarzt Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden und die Medicinalaccessisten: Dr. Schenck zu Kemel, Dr. Scheh zu Selters, Dr. Fluck zu Hachenburg und Menninger zu Brandoberndorf sind nach erfolgter Zulassung zu der im vorigen Jahre stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in der Heilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen, — Hermann Steubing von Nassau, Dr. Georg Delhaes von Westerburg, Dr. Otto Gieße von Wiesbaden, Dr. Franz Prätorius von Kemel, Joseph Arthen von Oberbrechen und Dr. Wilhelm Grandhomme von Hadamar sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde und Julius Kleinschmidt von Wiesbaden, Friedrich Burmann von Haiger, Wilhelm Mergler von Hachenburg und Theodor Rittershausen von Herborn nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Otto Menke von Neunkirchen ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Bergmeistereiaccessisten Stahl von Diez nach Dillenburg und Höchst von Weilburg nach Diez zu versetzen geruht.

Dem Joseph Schmidt zu Villmar ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Todesfälle.

Am 10. Februar ist der Medicinalrath Zerbe zu Hachenburg, am 9. März der Staatscassendirector Hauth, am 12. ejusd. der Forstmeister Moller und am 16. ejusd. der Regierungsarchivar Klein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 21. Mai 1861.

(Die Flößerei auf dem Rheine betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird, unter Bezugnahme auf den §. 15 der unter dem 21. December 1859 (№ 1 des Verordnungsblatts de 1860) bekannt gemachten Floßordnung für den Rhein, hierdurch verordnet, daß Uebertretungen der in der Floßordnung gegebenen Vorschriften mit Geldstrafen von 1 bis 30 Gulden oder, im Falle der Vermögenslosigkeit, mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Erfindungspatent auf Maschinen für die Cigarrenfabrikation.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Cigarrenfabrikanten G. Albert Reiniger in Stuttgart auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Maschinen für die Cigarrenfabrikation, eine Schneidebank und eine Wickelmaschine, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschinen während der erwähnten Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Dobel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Hofmarschall und Kammerherrn Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Carl Börries Ludwig Freiherrn von Münchhausen, das Comthurkreuz erster Classe;

dem Vice-Oberstallmeister Oberstlieutenant Flügeladjutanten und Kammerherrn Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Alexander Freiherrn von Girsewald, das Comthurkreuz erster Classe (mit Schwerdtern);

dem Königlich Bayerischen Oberstlieutenant von Podewils, Director der Königlichen Gewehrfabrik zu Amberg, das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern);

dem Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen-Legationsrath Dr. von Liebe und dem Dr. Seuffert, erstem Director des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts der Oberpfalz, das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Hauptmann und Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Carl Emil Adolph von Rudolphi, das Ritterkreuz (mit Schwerdtern);

dem Gartendirector Thelemann zu Biebrich das Ordenskreuz vierter Classe.

Höchstdieselben haben dem Generalmajor à la suite von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Comthurkreuz des St. Georgordens, dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Habeln I. und dem Hauptmann von Hertzberg II. die Erlaubniß, den ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe, und dem Gartendirector Thelemann die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obersten Weiz in den erbetenen Ruhestand zu versetzen und ihm den Charakter eines Generalmajors à la suite zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberstlieutenant Rubach, unter Bewilligung des Ritterkreuzes (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau, sowie den Major von Ziegesar, auf ihr Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Major von Sachs, mit Beibehaltung seines Charakters und unter Verleihung des Ritterkreuzes (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Königlich Preußischen Oberstlieutenant a. D. Grafen von Gneisenau zum Oberstlieutenant und Commandanten des zweiten Regiments, den Hauptmann Herrmann des Jägerbataillons zum Major im zweiten Regiment, den Hauptmann Chelius des Jägerbataillons zum Major im ersten Regiment, den Oberlieutenant Müller des ersten Regiments zum Hauptmann in demselben, den Oberlieutenant Scheid des ersten Regiments zum Hauptmann im zweiten Regiment, den Unterlieutenant Cäsar II. zum Oberlieutenant im ersten Regiment und den Unterlieutenant Schuster des zweiten Regiments zum Bataillonsadjutanten zu ernennen, den Hauptmann Philgus vom ersten Regiment zum zweiten Regiment und die Hauptleute von Habeln III. und Vogler vom zweiten Regiment zum Jägerbataillon zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Thewalt von Wiesbaden zum Hofgerichtsassessor in Dillenburg zu ernennen, den Amtsassessor Bernhardt von Dillenburg an das Justizamt zu Wiesbaden, den Amtsassessor Rüffer von Wehen nach Dillenburg zu versetzen, den Amtsaccessisten Faßbender von Hochheim zum Amtsassessor in Wehen zu ernennen und dem Landoberschultheisen Dombois zu Braubach auf sein Ansuchen, mit Belassung seines Titels, die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Braubach zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsaccessisten Schick zu Wiesbaden zum Hofgerichtsprocurator daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Geyer zum Probator bei der Rechnungskammer und den Sergeanten Leibner zum Canzlisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Gustav Adolph Rullmann zu St. Goarshausen, Carl Theis zu Weilburg, Franz Knisel zu Herborn und Friedrich Sayn zu Freilingen sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Der Oberförster Müller zu Königstein ist des Dienstes entlassen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Markscheidereiaccessisten Schmidt von Wiesbaden nach Dillenburg und Heberlein von Dillenburg nach Wiesbaden zu versetzen und letzterem die Verwaltung der Markscheiderei daselbst, sowie dem Markscheidereiaccessisten Butroni zu Weilburg die Verwaltung der dasigen Markscheiderei zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Bernhardt am Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zum Professor an dieser Lehranstalt zu ernennen und den bis-

her an der höheren Bürgerschule verwendeten Conrector Ilgen an das Gymnasium zu Weilburg zu versetzen, den Collaborator Unverzagt von der höheren Bürgerschule zum Conrector an dem Realgymnasium, den Candidaten Leyendecker von Wiesbaden zum Collaborator an dem Gymnasium zu Hadamar und den Candidaten Welbert zum Collaborator an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Ministerialcanzleidiener Müller aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Die Inspection über die Schulen des Amts Rüdesheim, mit Ausnahme derjenigen zu Geisenheim, und über die Schulen zu Ober- und Niedergladbach ist dem Frühmesser Müller zu Rüdesheim übertragen worden.

Der provisorische Reallehrer Huber zu Geisenheim ist definiv daselbst angestellt, und der an der Realschule zu Idstein provisorisch verwendete Schulcandidat Wenzel zum Reallehrer daselbst ernannt worden.

Lehrer Frankenbach zu Nastätten ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Kespe von Niederlahnstein nach Nastätten, Lehrer Weckber von Lindenholzhausen nach Niederlahnstein, Lehrer Stuber von Wellmich nach Lindenholzhausen und der beurlaubte Lehrer Weingärtner von Eppstein nach Wellmich versetzt worden.

Die zu Lorchhausen zur Erledigung gekommene Lehrerstelle ist dem Lehrer Massenkeil von Wehrheim übertragen, Lehrer Horn von Höhr nach Wehrheim, Lehrer Holz von Cadenbach nach Höhr, Lehrer Führes von Oberursel nach Cadenbach, Lehrer Jung von Schwanheim nach Oberursel und der frühere Lehrer Berg von Nastätten nach Schwanheim versetzt worden.

Mit Versehung der zu Ettinghausen errichteten neuen Schule ist der frühere Lehrer Noll von Niederelbert beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 18. April ist der Lehrer Priester zu Eppenrod, am 23. ejusd. der Oberappellationsgerichtsprocurator von Arnoldi, am 3. Mai der Lehrer Berg zu Niederlahnstein und am 9. ejusd. der Sprachlehrer Henry an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 28. Mai 1861.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im ersten Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten, Hüttenbesitzer Carl Stebeler zu Dillenburg, welcher nach der dahier eingereichten Erklärung sein Mandat niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im ersten Wahlkreis (Amt Dillenburg) zu wählen und zu diesem Zwecke, da die drei ersten Jahre nach der stattgefundenen allgemeinen Wahl abgelaufen sind, auch eine neue Wahl der Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises erforderlich.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird hiermit bestimmt, daß

1) die Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch das Herzogliche Amt Dillenburg gebildeten Wahlbezirken des ersten Wahlkreises

Samstag den 8. Juni d. J.

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes), wobei von dem Herzoglichen Amte für die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des Wahltages in den Gemeinden der Wahlbezirke (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen ist,

2) die Wahl des Abgeordneten

Montag den 17. Juni d. J.

zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Beamten daselbst, wobei die Wahlmänner auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, stattfinden soll.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher vorzulegen.

Wiesbaden, den 25. Mai 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofkammerrath Keck das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Hofmarschall von Miltitz die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und dem Director Thomä die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Klein von Idstein nach Weilburg, den Renteisecretär Friedrich von Weilburg nach Idstein und den Renteisecretär Dippel von Langenschwalbach nach Weilburg zu versetzen und den mit den Zollgeschäften und der Salzmagazinsverwaltung zu Langenschwalbach beauftragten Assistenten Höhn zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Todesfälle.

Am 9. Mai ist der Pfarrer Steinbach zu Bleidenstadt und am 17. ejusd. der Pfarrer Brunn zu Höchstenbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 3. Juli 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Ergänzung des Gewerbsteuergesetzes vom 23. Juni 1841 mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die im ersten Theil des Gewerbsteuertarifs enthaltenen 22 Classen werden durch vier weitere Classen und zwar

eine 23. mit dem Steuercapital von . . . 36,000 fl.
" 24. " " " " . . . 48,000 fl.
" 25. " " " " . . . 60,000 fl.
" 26. " " " " . . . 72,000 fl.

in der Weise vermehrt, daß diejenigen Gewerbsunternehmungen, welche bisher bis zur 22. Classe zu besteuern waren, nach ihrer Ausdehnung bis zur 26. Classe anzuziehen sind.

§. 2.

Eisenbahnunternehmungen und Mineralbrunnen werden statt der im zweiten Theil des Tarifs enthaltenen Bestimmungen mit dem jährlichen Ertrag in der Art aufgenommen,

daß der vierfache Betrag des Nettoertrags vom zunächst verflossenen Jahr das Steuercapital für das folgende Jahr bildet.

Gleiche Aenderung tritt für die Unternehmer der Hazardspiele in den Curorten Wiesbaden und Ems, insofern diese Unternehmung durch eine Actiengesellschaft oder durch sonstige Unternehmer, welche zur Rechnungsablage verpflichtet sind, betrieben wird, in der Art ein, daß der vierfache Betrag des Nettoertrags vom zunächst verflossenen Jahr das Steuercapital für das folgende Jahr bildet.

Wird über den reinen Ertrag keine Rechnung abgelegt, so wird der doppelte Betrag Alles dessen, was für die Erlaubniß, Hazardspiele zu betreiben, geleistet wird, mit vier multiplicirt als Steuercapital angenommen.

In beiden Fällen soll das Steuercapital in den zwei Curorten nach Verhältniß des daselbst zu haltenden Spielfonds vertheilt werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1861 in Wirksamkeit, dergestalt, daß die im Laufe des Jahres 1860 stattgehabten Rechnungsabschlüsse für die nach dem 1. Juli 1861 erfolgenden Steuererhebungen maßgebend sind.

So gegeben Biebrich, den 29. Juni 1861.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im ersten Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 25. v. Mts. (Verordnungsblatt No. 9) angeordneten Wahlversammlung ist der Procurator Daniel Raht von Weilburg als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betr.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der

Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Höhn-Urdorf, Amts Marienberg, Herschbach, Amts Selters, Girod, Amts Wallmerod, Pohl und Singhofen, Amts Nassau, Dotzheim, Amts Wiesbaden, die Stockbücher am 1. Januar 1862 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tags können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherten Gläubiger durch eine von dem zuständigen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1862 bei den betreffenden Landoberschultheisereien anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 19. Juni 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ertheilung eines Patents auf eine Thon-, Knet- und Quetschmaschine betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bauunternehmer Georg Schöttle zu Stuttgart auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Thon-, Knet- und Quetschmaschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine während der angegebenen Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. D'avis.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen wirklichen Hof- und Ministerialrath, Departementschef im Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Vesque von Püttlingen das Comthurkreuz erster Classe,

dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Hausmarschall, Obrist und Kammerherrn von Kutteroff das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern),

dem Kaiserlich Russischen Staatsrath M. von Mereschkowsky das Comthurkreuz zweiter Classe,

dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landrath Emil Bunge und dem Großherzoglich Badischen Baurath Becker das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Bürgermeister Dr. Weil zu Geisenheim in Anerkennung seiner besonderen Verdienste bei Abhülfe des Wohnungsmangels zu Geisenheim das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann Vogler I. die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Hofbauaccessisten Ippel den Dienstcharacter als Hofbauinspector zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsregistrator Hofrath Lehr zum Regierungsarchivar und den Revisor Adelon zum Regierungsregistrator zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Brück von Eltville und den Justizamtsaccessisten Hergenhahn zu Wiesbaden zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Westerburg von Hadamar nach Wehen und den nach Wehen designirten Amtsassessor Faßbender nach Hadamar zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Rechtscandidaten Kullmann zum Amtsaccessisten in Diez zu ernennen und den Amtsaccessisten Horn von Montabaur nach Hochheim, den Hofgerichtsaccessisten von Bierbrauer von Dillenburg an das Amt zu Montabaur, den Accessisten Wolf von der Landesbankdirection und den Hofgerichtsaccessisten Wilhelmi von Dillenburg an das Amt Eltville, den Hofgerichtsaccessisten Stifft und den Rentei-

secretär Meister zu Wiesbaden an das Justizamt daselbst zu versetzen und den Amtsaccessisten Bertram von Braubach zum Hofgerichtsaccessisten in Dillenburg zu ernennen geruht.

Der Amtsassessor Wenckenbach zu Hadamar ist des Dienstes entlassen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsaccessisten von Schott auf die Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied zum Oberförster in Runkel zu ernennen, den Oberförster Schwab von Neuhäusel nach Königstein und den Oberförster Scheuch von Dillenburg an die Oberförsterei Hillscheid zu versetzen, den Regierungsaccessisten Oberförster Schmidt zum Oberförster in Dillenburg zu ernennen und den Oberförstereiaccessisten Schulz von Königstein nach Weilmünster zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrvicar Wilhelmi zu Braubach die Verwaltung der dasigen Pfarrei, dem Pfarrer Stöckicht von Oberroßbach die Verwaltung der Pfarrei Okriftel zu übertragen, den Caplan Hardt zu Eberbach zum Pfarrer in Oberroßbach und den Pfarrvicar Halber von Kloppenheim zum Caplan in Eberbach zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schultz von Eschbach zum Pfarrer in Höchstenbach, den Pfarrvicar Best von Obernhof zum Pfarrer in Eschbach und den Pfarrvicar Feller von Oberroßbach zum Pfarrvicar in Obernhof gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Schloßverwalter Bauer zu Biebrich und dem Elementarlehrer Herkersdorf zu Unnau in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Die zu Flacht zur Erledigung gekommene Lehrerstelle ist dem Lehrer Offenbach von Montabaur übertragen, Lehrer Müller von Obernhof nach Montabaur, Lehrer Reichard von Heistenbach nach Obernhof und der quiescirte Lehrer Müller von Lollschied nach Heistenbach versetzt worden. Lehrer Pfeiffer von Obersberg ist nach Wolfenhausen und Lehrer Reichard von da nach Obersberg versetzt worden. Schulcandidat Reuberling von Kirberg ist zum dritten Lehrer daselbst ernannt worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Dönges zu Zimmerschied, Walter zu Obergladbach, Schenkelberg zu Wisper, Mager zu Reichenberg und Uhr zu Gershasen, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Löw zu Falkenstein, Gut zu Laufenselden, Metz zu Marienberg, Schuster zu Montabaur, Schreiber zu Bommersheim, Westenberger

zu Hadamar und Bautz zu Wiesbaden sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 29. Mai ist der Pfarrer Vogelsang zu Aßmannshausen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 17. Juli 1861.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitiger Sistirung von Zeugen in Strafsachen betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die nachstehende zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitiger Sistirung der Staatsangehörigen zur Vernehmung als Zeugen in Strafsachen am 1. d. Mts. abgeschlossene Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13. Juli 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Uebereinkunft.

Nachdem sich die Herzoglich Nassauische Staatsregierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitiger Sistirung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen zur Vernehmung als Zeugen in Strafsachen geeinigt haben, so erklären die unterzeichneten hierzu besonders Bevollmächtigten auf Grund der sich gegenseitig mitgetheilten und anstandslos befundenen Vollmachten Namens ihrer Höchsten und Hohen Staatsregierungen das Folgende:

Art. 1.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich, die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen zur Vernehmung als Zeugen vor den Gerichten des anderen Staates in den bei diesen anhängigen Untersuchungen (mit Ausschluß der Untersuchungen wegen Abgabendefraudation und Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) gegenseitig zu sistiren. Außer bei der Hauptverhandlung soll jedoch die Sistirung nur in den Fällen eintreten, in welchen die Abhör des dem anderen Staate angehörenden Zeugen durch Ersuchen des einschlägigen dortigen Gerichts unthunlich erscheint, namentlich wenn eine Confrontation oder Recognition erforderlich ist.

Art. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladung der Zeugen haben die requirirten Gerichtsbehörden ganz in derselben Weise vorzuschreiten, wie dies geschehen würde, wenn die Requisition von einer Gerichtsbehörde desselben Staates erfolgt wäre. Gegen Zeugen, welche der Ladung keine Folge leisten, haben dieselben daher die bei Vorladungen vor die inländischen Gerichte gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

Hinsichtlich der Gründe zur Verweigerung der Zeugnißablage und der Verhinderungsgründe am persönlichen Erscheinen sind ebenwohl die in dem requirirten Staate hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 3.

Die contrahirenden Regierungen ertheilen einander die Zusicherung vollständig sicheren Geleites für die als Zeugen geladenen Personen. Die Zeugenqualität des Vorgeladenen soll unter keinem Vorwande in eine andere umgewandelt, seine Freiheit soll nicht bedroht oder beengt und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur wegen solcher strafbaren Handlungen eintreten, deren sich der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise schuldig macht und welche nicht mittelst der Zeugnißablage selbst oder bei Gelegenheit derselben und zugleich in Be-

ziehung auf dieselbe verübt werden, sowie wegen solcher Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechtes, welche der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise eingeht.

Strafbare Handlungen, welche von den Zeugen mittelst der Zeugnißablage vor dem requirirenden Gerichte begangen werden, gelten als in demjenigen Staate verübt, dessen Gerichte um die Sistirung des Zeugen requirirt worden sind, und werden nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

Art. 4.

Die Schadloshaltung der vorgeladenen Zeugen ist von den requirirenden Gerichten nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen oder, wenn die jenseitige Taxe höher ist, nach dieser festzusetzen. Dieselbe wird in der Regel erst nach geschehener Zeugnißablage vor der Rückkehr des Zeugen verabfolgt; ausnahmsweise kann jedoch der Letztere eine Vorauszahlung zur Bestreitung der nothwendigen Kosten der Hinreise zu dem Sitze des requirirenden Gerichtes alsdann verlangen, wenn derselbe durch ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß nachweiset, daß er ohne eine solche diese Kosten nicht würde bestreiten können.

Art. 5.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre vom ersten Juli dieses Jahres an gerechnet festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

So geschehen Frankfurt a. M., den 1. Juli 1861.

(L. S.) v. Dungern. (L. S.) Dr. Müller.

(Patent auf eine neue Construction elastischer Sitze und Lager.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Schreiner W. Koch zu Wiesbaden auf eine durch Beschreibung näher dargestellte neue Construction elastischer Sitze und Lager ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Construction während der angegebenen Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Dodel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten der freien Stadt Frankfurt, Senator Dr. Müller, das Comthurkreuz erster Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Kammerfourier Stritt in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hausverwalter Haßlacher zu Bad Ems die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Freiherrn Ludwig von Baumbach zu Milwaukee zum Consul für den Staat Wisconsin zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförstern Frank zu Herborn und von Reichenau zu Braubach den Dienstcharacter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturaccessisten Thilo zu Marienberg zum Amtsaccessisten daselbst gnädigst ernannt.

Reallehrer Maas zu Limburg ist entlassen und Sprachlehrer Göttelmann von der Realschule zu Langenschwalbach an diejenige zu Limburg versetzt worden.

Lehrer Schreiner zu Villmar ist in den Ruhestand und der beurlaubte Lehrer Schwab von Wiesbaden nach Villmar versetzt worden. Lehrergehülfe Kilb zu Kriftel ist wegen Krankheit bis auf Weiteres aus dem Schuldienst entlassen, Lehrergehülfe Kreppel von Fischbach nach Kriftel und Substitut Welz von Villmar als Lehrergehülfe nach Fischbach versetzt worden. Lehrergehülfe Bautz zu Wiesbaden ist zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Scherer von Schierstein ist nach Wiesbaden, und Lehrergehülfe Seck von Wiesbaden als Lehrer nach Schierstein versetzt, Lehrer Haub zu Limburg ist an die dasige Realschule, Schulvicar Kerel von Langhecke als Lehrer nach Limburg, Lehrergehülfe Müller von Hillscheid als Schulvicar nach Langhecke, Substitut Gerz von Limburg als Lehrergehülfe nach Hillscheid, Lehrergehülfe Schuster von Montabaur als solcher nach Limburg versetzt und Schulcandidat Herz von Boden mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Montabaur beauftragt worden.

Lehrer Staadt zu Niederlibbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Conrad von Mensfelden nach Niederlibbach, Mehl von Finsternthal nach Mensfelden, Lehrergehülfe Fetter von Niedershausen als Lehrer nach Finsternthal versetzt und der Substitut Rei-

hard zu Niedershausen zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Lehrer Klein zu Catzenelnbogen ist nach Oberseelbach, Schmidt von Oberscheld nach Catzenelnbogen, Stahl von Niederhattert nach Oberscheld, Jung von Grenzhausen nach Niederhattert und Lehrer Frankenbach von Oberseelbach nach Grenzhausen versetzt worden.

Die durch Pensionirung des Lehrers Wenzel zu Löhnberg zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Mai zu Rod a. d. Weil übertragen, Lehrer Zipp von Ried nach Rod a. d. Weil, Höhn von Laubach nach Ried, Ludwig von Möttau nach Laubach und Lehrergehülfe Metz von Schmitten als Schulvicar nach Möttau versetzt worden. Lehrergehülfe Stahl zu Diez ist quiescirt, Lehrergehülfe Fopp von Stahlhofen nach Diez und Substitut Schneider von Löhnberg als Schulvicar nach Stahlhofen versetzt worden.

Die durch die Pensionirung des Lehrers Fischer zu Rüdesheim zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Cloß von Miehlen übertragen, Lehrer Ankel von Wiesbaden nach Miehlen, der seither am Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden verwendete Lehrer Reichardt an die Mittelschule daselbst versetzt und Lehrer Schirg von der Realschule zu Limburg an das Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden dirigirt worden.

Schulvicar Wiegand von Ramschied ist als Lehrergehülfe nach Wiesbaden versetzt und Schulcandidat Keller von Nauheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ramschied beauftragt worden. Lehrer Erbe zu Niedershausen ist pensionirt, Lehrer Hofmann von Brombach nach Niedershausen, Lehrer Müller von Eschborn nach Brombach, Müller von Wildsachsen nach Eschborn, Caspari von Löhnberg nach Wildsachsen, Schulvicar Betz von Rodenberg als zweiter Lehrer nach Löhnberg, Lehrergehülfe Cloß von Allendorf als Schulvicar nach Rodenberg versetzt und Schulcandidat Reidhöfer von Obertiefenbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Allendorf beauftragt worden. Schulcandidat Oswald von Steinfischbach ist mit Versehung der Schulvicarstelle zu Heiligenborn und Schulcandidat Schlosser von Gemünden mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Straßebersbach beauftragt worden.

Der am Pädagogium zu Dillenburg verwendete Realschulcandidat Thun von Langenschwalbach ist an die höhere Töchterschule zu Wiesbaden dirigirt worden. Lehrer Zollmann von Langenbach ist an die Vorbereitungsclasse der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden, Lehrer Göbel von Stangenroth nach Langenbach, Schulvicar Stoll von Nister als Lehrer nach Stangenroth versetzt und Schulcandidat Schäfer von Usingen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Nister beauftragt worden.

Lehrer Barth zu Okriftel ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Mager von Neuen-

hain nach Okriftel, Müller von Wambach nach Neuenhain, Reinhardt von Hundstadt nach Wambach, Göbel von Kroppach nach Hundstadt, Hendorf von Wolfenhausen nach Kroppach versetzt, Schulvicar Feix von Zehnhausen an die zu Biebrich-Mosbach neu errichtete Lehrergehülfenstelle und Schulcandidat Eckhardt von Bermbach an die Schulvicarstelle zu Zehnhausen dirigirt worden.

Die zu Caub neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist dem Schulvicar Schneider von Stahlhofen übertragen und Schulcandidat Ott von Bermbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stahlhofen beauftragt worden. Lehrer Herkersdorf zu Unnau ist pensionirt, Lehrer Schilp zu Fehl-Ritzhausen nach Unnau, Lehrer Sayn von Stein nach Fehl-Ritzhausen, Lehrergehülfe Menges von Herbornseelbach als Lehrer nach Stein versetzt und Schulcandidat Hofmann von Niedernhausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Herbornseelbach beauftragt worden. Lehrergehülfe Jung zu Breckenheim ist an die zu Esch neu errichtete Lehrergehülfenstelle, Lehrergehülfe Franz von Grebenroth nach Breckenheim, Schulvicar Althen von Hettenhain nach Grebenroth, Schulvicar Schenkelberg von Wisper nach Hettenhain, Lehrergehülfe Stahl von Dausenau nach Wisper versetzt und Schulcandidat Sopp von Bechtheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Dausenau beauftragt worden.

Lehrergehülfe Höfer zu Braubach ist zum Lehrer daselbst ernannt, und den provisorischen Schulvicaren Herchen zu Wallenfels und Paul zu Steinbrücken, sowie den provisorischen Lehrergehülfen Schnädter zu Kestert, Ebertshäuser zu Merenberg, Horne zu Heddernheim, Jung zu Eschhofen und Delatour zu Hallgarten sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 3. Juli ist der Pfarrer Stilger zu Wicker mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 27. Juli 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten am 25. April laufenden Jahres eine Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops abgeschlossen haben und diese Uebereinkunft die allseitige Ratification erhalten hat, was folgt:

Vom 1. September 1861 ab ist bis auf Weiteres an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrop zu erheben und zwar vom

№		Maßstab der Verzollung	Eingangs-Abgabe. Rthr.	Sgr.	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
1	**Zucker:**						
	a. Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker	1 Centr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . .	1 Centr.	4	$7^1/_2$	7	$26^1/_4$	
2	**Syrop**	1 Centr.	2	15	4	$22^1/_2$	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

So gegeben Biebrich, den 27. Juli 1861.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.)

Die zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten am 25. April l. Js. zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 27. Juli 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuer-Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Oberzollrath Moritz von Reichert,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den Oberzollrath Carl Errleben,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Oberfinanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Ministerialrath August Nicolai,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Geheimen Oberfinanzrath Wilhelm Cramer,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thilau,
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Königlich Hannoverschen Oberzollrath Carl Errleben,
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen-Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Art. 1.) Steuer-Vergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-Vergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1861 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

№		Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe.				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
			Rthr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Zucker:**						
	a. Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker	1 Centr.	7	10	12	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

№		Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Rthr.	Sgr.	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . .	1 Centr.	4	$7^1/_2$	7	$26^1/_4$	
2	**Syrop**	1 Centr.	2	15	4	$22^1/_2$	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Herzog. (L. S.) Nicolai. (L. S.)

Cramer. (L. S.) Hallwachs. (L. S.) Thon. (L. S. v. Thielau. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

Henning.
(L. S.)

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Königlich Preußischen Generalinspector der Artillerie, General der Infanterie, von Hahn, dem Königlich Preußischen Inspector der Garde der dritten und vierten Artilleriebrigade, Generallieutenant von Puttkammer und dem Königlich Preußischen Kriegsminister Generallieutenant von Roon das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Königlich Preußischen Oberst à la suite der fünften Artilleriebrigade, Hartmann und dem Königlich Preußischen Brigadier der Gardeartillerie Oberst von Umstritz das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern;

dem Ministerialdirector Präsidenten Faber das Comthurkreuz erster Classe;

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant à la suite der siebenten Artilleriebrigade, Neumann und dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant und Abtheilungschef für Artillerieangelegenheiten im Kriegsministerium, Teisler, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Rechnungskammerdirector von Gagern das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Oberstlieutenant und Commandanten des Jägerbataillons, von Holbach, dem Königlich Preußischen Major à la suite der fünften Artilleriebrigade, The-Losen, dem Königlich Preußischen Hauptmann und Batteriechef in der Gardeartilleriebrigade, von Mechow, dem Königlich Preußischen Hauptmann à la suite der Gardeartilleriebrigade, Willerding, dem Königlich Preußischen Hauptmann und Vorstand des Artilleriedepots zu Berlin, von Erhardt, dem Königlich Preußischen Hauptmann der dritten Artilleriebrigade, Weigelt, dem Königlich Preußischen Hauptmann der achten Artilleriebrigade, Wiebe und dem Königlich Preußischen Premierlieutenant der achten Artilleriebrigade, Sallbach das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

dem Ministerialrath Vigelius, dem Geheimenregierungsrath Dr. Seebode, den Regierungsräthen Dr. Firnhaber und Hendel, dem Geheimenkammerrath Dobel und dem Regierungsrath Grimm das Ritterkreuz;

dem Rechnungskammerrath Reuscher, dem Commercienrath Berle und dem Fabrikanten Burgeff zu Hochheim das Ordenskreuz vierter Classe.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Zeugschreiber Rohrenberg und dem Zeugsergeanten Kühl bei dem Artilleriedepot zu Berlin das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Doctor der Medicin van Holsbeek zu Brüssel und dem Matteo Salvi, Director des academischen Gesanginstituts zu Wien die goldene, und

dem Doctor Rottenstein zu Paris die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bauaccessisten Bertram zu Ems die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Dienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Kammerjunker Hofrath Freiherrn Eduard von Massenbach, den Jagdjunker Forstmeister Freiherrn L. von Baumbach und den Kammerjunker Hauptmann Freiherrn Moritz von Bose zu Kammernherren gnädigst ernannt.

Todesfall.

Am 21. Juli ist der Professor Dr. Bauer zu Herborn mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 28. August 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren drei Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 16. September, ein weiteres Simplum am 4. November und das letzte Simplum am 16. December 1861 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben im Lager bei Unterliederbach, den 27. August 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Geheimenrath Götz das Comthurkreuz erster Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Hadeln die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forstcandidaten Mencke von Neunkirchen zum Accessisten bei der Oberförsterei Marienberg zu ernennen geruht.

Schulvicar Gros zu Mandeln ist zum Lehrer daselbst ernannt und den provisorischen Schulvicaren Pfeiffer zu Schönau-Strüth und Weber zu Bretthausen sind ihre Schulvicarstellen definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 28. September 1861.

(Die Abfertigungsbefugniß verschiedener Steuerstellen des Herzogthums betreffend.)

Im Interesse des Verkehrs ist es für angemessen erachtet worden:

1) dem Herzoglichen Steueramte zu Usingen, welches nach den Verordnungen vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt № 25) und vom 17. September 1859 (Verordnungsblatt № 14) die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier bereits besitzt, auch die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und Tabak, sowie

2) den Uebergangssteuerstellen zu Braubach und Oberlahnstein neben der denselben durch die oben angezogenen Verordnungen ertheilten Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier auch die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein und Tabak beizulegen.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. August 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die Controlirung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.)

In Betreff der für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten bestehenden Uebergangsstraßen und der an denselben errichteten Uebergangssteuerstellen werden, im Anschluß an die mit den Verordnungen vom 17. September 1859 (Verordnungsblatt № 14) und 12. November 1860 (Verordnungsblatt № 16) publicirten Verzeichnisse nachstehende Veränderungen und Ergänzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Straße von Frankfurt und Bockenheim über Hausen nach Oberursel ist als Uebergangsstraße eröffnet worden, mit der diesseitigen Uebergangssteuerstelle zu Oberursel und der Kurfürstlich Hessischen Uebergangssteuerstelle zu Bockenheim.

2) Für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken auf der Homburger Eisenbahn bestehen die diesseitige Uebergangssteuerstelle zu Oberursel und die Großherzoglich Hessische Uebergangssteuerstelle zu Rödelheim.

3) Die Uebergangsstraße von Rödelheim über Ried nach Höchst ist aufgehoben und an deren Stelle die Straße von Rödelheim über Sossenheim nach Höchst zur Uebergangsstraße erklärt worden.

4) Für diejenigen Transporte steuerpflichtiger Getränke, welche zwischen Castel und Wiesbaden mittelst Frachtfuhrwerks auf der Chaussee bewirkt werden, ist das diesseitige Steueramt Wiesbaden als Uebergangsstelle, der Großherzoglich Hessischen Uebergangsstelle Castel gegenüber, bestimmt.

Wiesbaden, den 3. September 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Ertheilung der Corporationsrechte an das St. Josephs-Hospital zu Hadamar betreffend).

Höchster Entschließung zufolge sind dem St. Josephs-Hospital zu Hadamar die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Wiesbaden, den 3. September 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

(Patent auf eine Construction eiserner Bettstellen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Hauptmann F. C. Hartmann in Luxemburg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Construction eiserner Bettstellen ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger eiserne Bettstellen nach der bezeichneten Construction von Dritten nicht angefertigt werden dürfen.

Zur Beachtung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. September 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

(Patent auf einen Apparat zur Anfertigung von Glastonnen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Alfred Hubart zu Brüssel ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Apparat zur Anfertigung von Glastonnen auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat binnen des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. September 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

(Patent auf einen Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas.)

Höchster Entschließung zufolge ist der Firma Schäfer und Walker zu Berlin ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat binnen des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. September 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Dobel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major vom siebenten Dragonerregiment „Fürst Windisch-Grätz", von Kutschenbach, und dem Königlich Niederländischen Marinelieutenant und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Oranien, Baron van Haersolte van den Doorn, das Ritterkreuz (mit Schwerdtern),

dem Generalconsul für das Königreich der Niederlande, Ph. W. Roggenbach zu Rotterdam, das Ritterkreuz, und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Lieutenant vom siebenten Dragonerregiment „Fürst Windisch-Grätz", von Zeßner, das Ordenskreuz vierter Classe (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Feuerwerker der Königlich Preußischen Rheinischen Artilleriebrigade № 8, von Ponickau das silberne Verdienstkreuz (mit Schwerdtern) zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Holz zu Biebrich in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofkammerrath Keck die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Carl Eduard Apperle zu Venedig zum Consul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförstereiaccessisten Trömper von Wallmerod an die Oberförsterei zu Catzenelnbogen zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Grimm zu Kloppenheim in den Ruhestand zu versetzen und dem Caplan Endres zu Runkel die Verwaltung der Pfarrei Driedorf, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Pfarrer, zu übertragen geruht.

Pfarrverwalter Auer zu Osterspai ist auf Präsentation des Grafen von Boos-Waldeck zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Auf Präsentation der Familie von Greiffenklau-Vollraths ist Pfarrverwalter Horz zum Pfarrer von Stephanshausen ernannt worden.

Dem Lehrer Alhäuser zu Lautzenbrücken ist aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen worden.

Dem Jean Pierre Magnin zu Genf ist die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden übertragen werden.

Realschulcandidat Röder von Caub ist an die Realschule zu Langenschwalbach dirigirt worden.

Lehrergehülfe Weimer zu Salz ist aus dem Schuldienst entlassen und Schulcandidat Zirvas von Montabaur mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Salz beauftragt worden.

Lehrer Wohlfarth zu Rüdesheim ist in den Ruhestand und Lehrer Schmidt von Würges nach Rüdesheim versetzt, der zweite Lehrer Weickert zu Würges zum ersten Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Alzen von Arzbach an die zweite Lehrerstelle zu Würges, Lehrer Führer von Cadenbach nach Arzbach, Noll von Pottum nach Cadenbach, Hellerbach von Langendernbach nach Pottum versetzt und Schulcandidat Schmidt von Cransberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Langendernbach beauftragt worden.

Lehrer Acht zu Nentershausen ist in den Ruhestand, Lehrer Wollweber von Pütschbach nach Nentershausen, Lehrergehülfe Hillebrand von Hundsangen als Lehrer nach Pütschbach versetzt und Schulcandidat Acht von Nentershausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hundsangen beauftragt worden.

Lehrer Spanens von Dietenhausen ist nach Hennethal, Lehrer Doderer von Rettert nach Dietenhausen, Lehrer Heimann von Nauroth nach Rettert, Schulvicar Kranz von Georgenborn nach Nauroth versetzt und Schulcandidat Acht von Montabaur mit Versehung der Schulvicarstelle zu Georgenborn beauftragt worden.

Die zu Niederlahnstein zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle ist dem Lehrer Schirg von Caub übertragen, Lehrer Schneider von Eibingen nach Caub, Lehrer Ruck von Bleidenstadt nach Eibingen, Lehrer Jung von Hartenfels nach Bleidenstadt, Lehrer Schnorr von Haintchen nach Hartenfels, Lehrer Malter von Eppstein nach Haintchen, Lehrer Gasser von Oberahr nach Eppstein, Schulvicar Heinz von Bannberscheid als Lehrer nach Oberahr, Schulvicar Rehm von Glashütten als solcher nach Bannberscheid, Lehrergehülfe Fliegel von Wiesbaden als Schulvicar nach Glashütten versetzt und Schulcandidat Schepping von Montabaur mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden beauftragt worden.

Lehrer Klamberg zu Dillenburg ist pensionirt, Lehrer Dünschmann von Hachenburg nach Dillenburg, Lehrer Heymann von Dillenburg nach Hachenburg versetzt und Schulcandidat Bantz von Kirberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Dillenburg beauftragt worden.

Die zu Gräveneck zur Erledigung gekommene Lehrerstelle ist dem Lehrer Zickel von Obershausen übertragen, Lehrer Stahl von Dillbrecht nach Obershausen, Lehrer Kunz

von Liebenscheid nach Dillbrecht, Schulvicar Stahl von Lochum als Lehrer nach Liebenscheid versetzt und Schulcandidat Wagner von Schweighausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragt worden.

Schulvicar Siebel zu Höchstenbach ist aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Kurz von Hasselbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Höchstenbach beauftragt worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Ihl zu Lollschied, Reichmann zu Freiendiez, Müller zu Friedrichsthal und Becker zu Helferskirchen, sowie dem provisorischen Schulvicar Link von Lykershausen sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 6. Juli ist der Lehrer Keiper zu Grävenek, am 18. ejusd. der Lehrer Butzbach zu Hennethal und am 1. September der Caplan Eyring zu Nied mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 16. October 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, um die Aufbringung der für den Fall des Eintritts der Kriegsbereitschaft Unserer Truppen erforderlichen Pferde zu sichern, unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März 1855 (Verordnungsblatt № 5 von 1855) mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen was folgt:

§. 1.

Die zur Herstellung der Kriegsbereitschaft Unserer Truppen erforderlichen Pferde sind, soweit sie nicht im Wege des freiwilligen Ankaufs beschafft werden können, aus den Unserem Herzogthum angehörigen Pferden gegen Ersatz des abzuschätzenden Werths derselben auszuheben.

§. 2.

Der Aushebung sind alle Unserem Herzogthum angehörige Pferde unterworfen.

Ausgenommen sind nur:

1) die Pferde Unserer Hofhaltung und der Hofhaltung der Mitglieder Unseres Hauses;
2) die Pferde, welche zur Hofhaltung der Standesherren und ihrer Familien bestimmt sind;
3) alle zum öffentlichen Dienste bestimmten Pferde, insbesondere die Militärdienstpferde,

die Dienstpferde der Civilbeamten und die vorschriftsmäßig zu haltende Zahl von Pferden der einzelnen Poststellen;

4) diejenigen Pferde von in Unserem Herzogthum temporär sich aufhaltenden Fremden, welche nicht zu einem Gewerbebetrieb benutzt werden;

5) die Pferde der Pferdehändler, welche zum Handel bestimmt und nachweislich innerhalb der letzten vier Wochen unmittelbar aus dem Auslande bezogen worden sind.

§. 3.

Ueber die in einem jeden Amtsbezirk vorhandenen diensttauglichen Pferde sind Verzeichnisse zu führen. Auf den Grund dieser Verzeichnisse wird der im Wege der Aushebung aufzubringende Bedarf an Pferden nach Verhältniß der Zahl der diensttauglichen Pferde auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilt und die Reihenfolge, in welcher die Abtretung stattzufinden hat, durch das Loos bestimmt. Zu der Verloosung, welche von dem betreffenden Amte vorzunehmen ist, sind die Eigenthümer der Pferde zu laden; für diejenigen, welche nicht erscheinen, zieht der Beamte das Loos.

§. 4.

Nach stattgehabter Verloosung ist nach der Reihenfolge der Loose die zweifache Anzahl der von einem jeden Amtsbezirke zu stellenden Pferde zum Zwecke der Abschätzung und Musterung von den Eigenthümern derselben an denjenigen Ort des Amts und in dem Termine vorzuführen, welche von der Landesregierung nach Benehmen mit dem Kriegsdepartement hierzu bestimmt werden. Die Pferde aus dem Amte Reichelsheim sind nach Usingen zu bringen.

Die Abschätzung wird daselbst unter Leitung des betreffenden Beamten vorgenommen und hierauf über die Annahme oder Nichtannahme von der hierzu bestellten Militärcommission entschieden.

Im Falle der Nichtannahme wird bis zur Ergänzung der bestimmten Anzahl das Verfahren in der Reihenfolge der Verloosung fortgesetzt.

§. 5.

Wird hierdurch die von einem jeden Amtsbezirk zu stellende Anzahl von Pferden nicht aufgebracht, so wird ein weiterer Ort und Termin zur Musterung und Abschätzung bestimmt, in welchem die zweifache Zahl der noch zu stellenden Pferde nach weiterer Reihenfolge der Loose vorzuführen sind.

Ebenso wird im Falle einer späteren Ausmusterung eines Pferdes, welche unmittelbar bei der Ablieferung noch stattfinden kann, auf die folgende Loosungsnummer zurückgegriffen und alsdann in gleicher Weise verfahren.

§. 6.

Der Werth wird im Wege der Abschätzung durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ermittelt, von welchen das eine von der Militärbehörde, das zweite von der Gesammtheit der Pferdeeigenthümer des Amts nach relativer Stimmenmehrheit ernannt wird, und zwar in dem Termin, worin die Reihenfolge, in welcher die Abtretung stattzufinden hat, durch das Loos bestimmt wird (§. 4). Der Beamte hat die Wahl zu leiten. Kommt diese Wahl nicht zu Stande, so ernennt der Beamte nach freiem Ermessen den Taxator für die Pferdeeigenthümer. Das dritte Mitglied der Commission wird von dem Beamten ernannt. Die Taxatoren sind durch den Beamten eidlich zu verpflichten, resp. auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu verweisen.

Wenn die Schätzer in der Angabe der Summe von einander abweichen, so werden die Summen zusammengezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Ergebniß der Schätzung zu betrachten.

§. 7.

Beschwerden gegen die Abtretung oder gegen die Abschätzung finden nur an die Landesregierung und nicht weiter statt und haben keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen bei Vermeidung des Verlusts entweder sofort bei der Commission oder binnen drei Tagen bei dem Amt vorgebracht werden.

Wird auf eine zweite Abschätzung angetragen, so läßt die Landesregierung dieselbe durch eine im Voraus zu bildende Commission von drei Mitgliedern vornehmen, von welchen das eine von dem Kriegsdepartement, das zweite von dem Bezirksrathe des Amts, in welchem die Ablieferung stattfindet, und das dritte von der Landesregierung ernannt wird. Wegen Verpflichtung der Taxatoren gilt auch hier die Vorschrift des §. 6.

Die Landesregierung hat darauf zu sehen, daß die zweite Abschätzung unmittelbar bei der Ablieferung des Pferdes an die Militärbehörde vorgenommen wird.

§. 8.

Die Pferdebesitzer sind bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. bis 50 fl. und der zur Vollziehung der erlassenen Verfügungen erforderlichen Zwangsmaßregeln verbunden:

1) ihre Pferde an den zu bestimmenden Ort und zur bestimmten Zeit zur Besichtigung und Abschätzung vorzuführen;
2) ihre zur Abtretung bestimmten Pferde an den ihnen zu bezeichnenden Ort zur festgesetzten Zeit zum Zwecke der Ueberlieferung zu bringen.

Für ersteres wird keine Vergütung geleistet, für letzteres erhält der Pferdebesitzer 36 Kreuzer für jede Stunde Entfernung seines Wohnorts von dem Ablieferungsorte.

§. 9.

Die Pferdebesitzer dürfen ihre zur Abtretung bestimmten Pferde innerhalb einer Frist von zehn Wochen, vom Tage der Verloosung an gerechnet, ohne besondere oder allgemeine Erlaubniß des Kriegsdepartements nicht veräußern, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. bis 100 Gulden.

Wird diese Erlaubniß nicht allgemein, sondern besonders (d. h. einem oder mehreren Pferdebesitzern) ertheilt, dann geht die Verpflichtung, das Pferd die vollen zehn Wochen zu conserviren und bereit zu halten, auf den Käufer, der also nur ein Inländer sein darf, über.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 26. September 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben zur Beförderung und Erleichterung der im Wege freiwilliger Uebereinkunft stattfindenden Ablösungen erbleihherrlicher Rechte beschlossen und verordnen mit Zustimmung Unserer Landstände was folgt:

§. 1.

Der §. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 über Errichtung der Landesbank wird dahin ausgedehnt, daß die Landesbank die zur Ablösung erbleihherrlicher Rechte von inländischen Grundstücken erforderlichen Capitalien gewähren kann.

§. 2.

Als Gegenleistung für das gewährte Capital wird zu Gunsten der Landesbank auf die bisher in dem Erbleihverbande begriffenen Grundstücke eine die Verzinsung und Tilgung umfassende jährliche Rente, Annuität, als eine Reallast constituirt, welche in das Stockbuch einzutragen ist. In dem Plan, nach welchem die Annuität bestimmt wird, soll als Tilgung auf Capital mindestens Ein Procent, der Zinsfuß aber ebenso bestimmt werden, wie derselbe von der Landesbankdirection für gewöhnliche Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit jezeitig festgesetzt ist.

Besteht eine zur Ablösung kommende Erbleihe aus mehreren Items, so ist eine Repartition der Annuität auf die einzelnen Items in dem Vertrage mit der Landesbank-

direction auszudrücken und soll diese Vertheilung in der Art vorgenommen werden, daß die Gesammtsumme, welche auf mehrere Items fällt, nach feldgerichtlicher Taxe auf die einzelnen Grundstücke ausgeschlagen wird. Die Annuität, welche auf ein zur Ablösung kommendes Erbleihobject constituirt wird, ist in der siebenten Columne der Stockbücher unter der Rubrik der Annuitäten für Gülten mit dem Beisatze „von Erbleihe" einzutragen.

§. 3.

Die Landesbank erwirbt für ihre aus Erbleihablösungen herrührenden Annuitäten-Forderungen dieselben Rechte an den vom Erbleihnerus abgelösten Immobilien, welche ihr durch die Gesetze vom 24. December 1848 §. 12, vom 16. Februar 1849 §. 7 und vom 14. April 1849 §. 8 für ihre Forderungen aus Zehnt- und Grundzinsablösungen an den zehnt- und grundzinspflichtig gewesenen Grundstücken eingeräumt worden sind. Bei einer Veräußerung an Dritte können also die Grundstücke nur mit der darauf noch haftenden Schuld übergehen, und im Concursverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Location der Gläubiger vom 15. Mai 1851 §. 54 im Eingange und pos. 1, und der Verordnung vom 28. September 1859 §. 61 Anwendung.

Hat übrigens ohne Einwilligung eines älteren Hypothekargläubigers die Constituirung einer Annuität stattgefunden, so ist bei einer für seine Forderung stattfindenden Zwangsversteigerung, von welcher jedesmal die Landesbank zeitig in Kenntniß zu setzen ist, das betreffende Grundstück zuerst mit der Annuität, und wenn ein für die Befriedigung des Hypothekargläubigers ausreichender Erlös nicht erzielt wird, als mit der Annuität nicht belastet, auszubieten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Hypothekargläubiger, sodann die Landesbank wegen ihrer Forderung und hiernächst erst andere Gläubiger befriedigt.

§. 4.

Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welchen das zur Ablösung eines ungetheilten Obereigenthums dienende Capital von der Landesbank gewährt wird, so sollen zwar die jedem einzelnen derselben zur Last fallenden Annuitäten in dem Vertrag mit der Landesbank ausgedrückt werden, indessen haften alle Besitzer der annuitätenpflichtigen Grundstücke mit denselben solidarisch (ohne die Einrede der Theilung) für die pünktliche Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist. Auch wenn die ursprünglich in

Einer Hand vereinigten verpflichteten Grundstücke durch Veräußerung oder Erbschaft an mehrere Besitzer gelangen, tritt ebenfalls die solidarische Haftbarkeit ein, und haben die letzteren einen gemeinschaftlichen Erheber zu bestellen. Wird dieses unterlassen, so erwächst der Landesbankdirection die Befugniß, die Erhebung durch eine von ihr ernannte Person auf Kosten der Verpflichteten, und unter fortdauernder Haftbarkeit der letzteren für die richtige Ablieferung der erhobenen Gelder, bewirken zu lassen.

§. 5.

In den Fällen, wo zur Rückzahlung eines von einer Gesammtheit von Grundbesitzern aufgenommenen Ablösungscapitals ein Erheber bestellt worden ist, vertritt die Mahnung desselben bei den beitragspflichtigen Grundbesitzern die Stelle der Execution. Erfolgt hierauf die Zahlung nicht, so hat der Erheber das Verzeichniß der Restanten mit der Bescheinigung der geschehenen Mahnung dem Recepturbeamten vorzulegen, welcher hierauf die Auspfändung, Versteigerung 2c. gegen die Säumigen nach den Bestimmungen der Executionsordnung entweder selbst erkennt, oder in den darin angegebenen Fällen das betreffende Justizamt requirirt. Erst dann, wenn hierdurch ein den Betrag deckender Erlös nicht erzielt wird, ist derselbe resp. der Rest auf die übrigen Gesellschaftsmitglieder auszuschlagen und von denselben beizutreiben. Diesen bleibt nach geleisteter Zahlung der Rückgriff gegen den Schuldner mit dem hinsichtlich der abgabepflichtigen Grundstücke in §. 3. bestimmten Vorrecht.

§. 6.

Der Vertrag mit der Landesbank wird ohne Ansatz von Confirmationstaxe und Stempel aufgenommen.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 26. September 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben, um das Verfahren bei der Eidesleistung der Juden mit demjenigen bei der Eidesleistung der Christen in Uebereinstimmung zu bringen, für diejenigen Fälle, in welchen nicht schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die früher bestandene Verschiedenheit des

Verfahrens weggefallen ist, sowie zur ausdrücklichen Beseitigung einer veralteten Bestimmung über den Werth des Zeugnisses eines Juden für einen Juden gegen einen Christen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eidesformel für die Juden soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!"

§ 2.

Die von den allgemeinen Vorschriften abweichenden älteren Gesetze, Verordnungen und Gerichtsgebräuche über das Verfahren bei der Vereidigung der Juden sind aufgehoben.

§. 3.

Die Bestimmung in pos. 6 des §. 48 der Proceßordnung vom 23. April 1822 ist gleichfalls aufgehoben.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 26. September 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

(Die Aufhebung der Brückendurchlaßgebühren auf dem Rheine betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die unter den Uferstaaten des Rheins unter dem 27. August l. J. wegen Aufhebung der Brückendurchlaßgebühren auf dem Rheine verabredete Uebereinkunft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Vom 1. Januar 1862 ab wird die Durchlassung von Schiffen oder Flößen durch die vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Schiffbrücken in allen Uferstaaten des Rheins gebührenfrei erfolgen.

Von demselben Zeitpunkte ab darf für die Durchfahrt von Schiffen oder Flößen durch die vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden stehenden Brücken in den Uferstaaten des Rheins eine Gebühr, unter welcher Benennung es auch sei, selbst in dem Falle nicht erhoben werden, wenn zum Zwecke dieser Durchfahrt die Oeffnung beweglicher Durchlässe dieser Brücken erforderlich wird.

Auch für die Benutzung einer andern, zur Erleichterung der Durchfahrt bei solchen Brücken etwa getroffenen Einrichtung wird eine Gebühr nicht erhoben werden."

Wiesbaden, den 26. September 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

Patent auf einen Apparat zum Darren und Reinigen des Malzes.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bierbrauereibesitzer A. Tonnar zu Eupen in Rheinpreußen ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Apparat zum Darren und Reinigen des Malzes auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 24. September 1861.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimenrath und Oberhofmarschall Grafen Pückler das Großkreuz;

dem Commandanten der Königlich Preußischen elften Cavalleriebrigade, Generalmajor von Tümpling, das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern;

dem Commandanten des Königlich Preußischen Westphälischen Uhlanenregiments № 5, Major von Richthofen, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Kammerherrn Grafen von Boos-Waldeck das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemięcki das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

dem Major von Hilgers, dem Rittmeister von Korff und dem Rittmeister Vietsch vom Königlich Preußischen Westphälischen Uhlanenregiment № 5 das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

den Premier-Lieutenants von Wöllwarth, von Bodelschwingh und von Locquenghien vom Königlich Preußischen Westphälischen Uhlanenregiment № 5 das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern.

Höchstdieselben haben dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemięcki die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Wilhelmsordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Justizrath Wenckenbach zu Hochheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm zugleich in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen, den Amtmann Justizrath Spieß von Idstein nach Hochheim und den Amtmann Hofgerichtsrath Isbert von Wallmerod nach Idstein zu versetzen, den Landoberschultheisereiverwalter Recken von Weilburg zum Amtmann in Wallmerod und den Amtsassessor Zimmermann von Diez zum Landoberschultheisereiverwalter in Weilburg zu ernennen, den Amtsassessor Bücher von Nassau nach Diez und den Hofgerichtsaccessisten Kaschau zu Wiesbaden als Accessist an die Landesbankdirection zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Wegbauinspector Esau von Höchst nach Hadamar und den Wegbauinspector Zais von Hadamar nach Höchst gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den zweiten Pfarrer und Lector Nebe zu Herborn zum ersten Pfarrer daselbst und zum zweiten Professor an dem theologischen Seminar, den Pfarrverwalter Ernst von Nastätten zum zweiten Pfarrer in Herborn und den Pfarrvicar Vogel von Delkenheim zum Caplan in Ried zu ernennen geruht.

Zu Pfarrern sind ernannt worden: für die Pfarrei Filsen Pfarrverwalter Hessenhofer daselbst, für die Pfarrei Niederlahnstein Pfarrverwalter Wolf daselbst, für die Pfarrei Ellar Pfarrverwalter Jost daselbst, für die Pfarrei Niedertiefenbach Pfarrverwalter Mathias zu Offheim, für die Pfarrei Niedergladbach Pfarrverwalter Maas zu Höhn-Schönberg, für die Pfarrei Höchst Decanatsverwalter Schmidt zu Frickhofen, für die Pfarrei Kriftel Pfarrer Otto zu Oberhöchstadt, für die Pfarrei Bleidenstadt Frühmessereiverwalter Pfeifer zu Herschbach, für die Pfarrei Oberjosbach Pfarrverwalter Mitnacht daselbst, für die Pfarrei Hahn Pfarrverwalter Schenk daselbst, für die Pfarrei Meudt Decanatsverwalter Grimm zu Weidenhahn, für die Pfarrei Kirchähr Pfarrverwalter Ulsamer zu Meudt, für die Pfarrei Salz Pfarrer Fischer zu Marienrachdorf, für die Pfarrei Dillenburg Pfarrverwalter Reichwein daselbst, für die Pfarrei Lorch Pfarrer Eckert zu Wehrheim, für die Pfarrei Preßberg Pfarrer Leisen zu Schloßborn, für die Pfarrei Haintchen Pfarrverwalter Hillebrand daselbst, für die Pfarrei Hochheim Pfarrer Clasmann zu Caub, für die Pfarrei Helferskirchen Decan Waidmüller zu Hachenburg, für die Pfarrei Aßmannshausen Pfarrer Kriegs-

mann zu Langenschwalbach, für die Pfarrei Königstein Pfarrer Schard zu Idstein, für die Pfarrei Offheim Pfarrverwalter Burmann zu Niedergladbach, für die Pfarrei Münster Decanatsverwalter Schüler zu Cransberg, für die Pfarrei Hillscheid Pfarrer Kuß zu Eschhofen, für die Pfarrei Elsoff Pfarrer Münz zu Oberelbert, für die Pfarrei Höhn-Schönberg Caplan Stähler zu Montabaur, für die Pfarrei Schönau Pfarrverwalter Rudersdorf zu Helferskirchen, für die Pfarrei Harheim Pfarrverwalter Lang zu Runkel, für die Pfarrei Frickhofen Pfarrer Groß zu Winden, für die Pfarrei Marienrachdorf Pfarrer Wolf zu St. Goarshausen, für die Pfarrei Wehrheim Caplan Hellbach zu Frankfurt, für die Pfarrei Schloßborn Pfarrverwalter Martin zu Mengerskirchen, für die Pfarrei Hachenburg Pfarrverwalter Kuch zu Seck, für die Pfarrei Langenschwalbach Pfarrer Wollweber zu Diez, für die Pfarrei Oberhöchstadt Pfarrer Koch zu Kriftel, für die Pfarrei Caub Pfarrverwalter Weber zu Laufenselden, für die Pfarrei Cransberg Pfarrverwalter Sauerborn zu Seck, für die Pfarrei Oberelbert Pfarrverwalter Petri zu Preßberg, für die Pfarrei Heiligenroth Pfarrer Nicolai zu Rüdesheim, für die Pfarrei Laufenselden Pfarrverwalter Schneider zu Kirchähr, für die Pfarrei Sindlingen Pfarrer Stähler zu Heiligenroth, für die Pfarrei Wicker Pfarrer Betmecky zu Ransbach, für die Pfarrei St. Goarshausen Pfarrverwalter Leonhardt zu Sindlingen, für die Pfarrei Seck und Irmtraut Pfarrer Kloft zu Eppstein.

Den Pfarrverwaltern Schlidt zu Eltville, Hermanni zu Mengerskirchen sowie dem Caplan Eberhardt zu Biebrich ist der Titel als Pfarrer verliehen worden.

Dem Lehrer Klein zu Weyer und dem Lehrer Bonn zu Hadamar ist aus Anlaß der Feier ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Todesfall.

Am 25. September ist der Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Flach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 17. October 1861.

(Die anderweite Regulirung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend.)

Die zwischen der Herzoglichen Regierung und den Regierungen des Königreichs Bayern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt wegen Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Main abgeschlossene Uebereinkunft wird mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die danach vereinbarten Tarife bei der Herzoglichen Zollstelle zu Höchst vom 1. September l. J. in Wirksamkeit getreten sind. Die seitherigen Mainzölle vom Bau- und Nutzholz bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 11. October 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Uebereinkunft,
die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend.

1.

Die bisherigen Mainzölle der ganzen und Viertelsgebühr werden bei der Berg- und Thalfahrt auf nachstehende Sätze ermäßigt:

In Wertheim . . 2 Pfennige per Zollcentner.
„ Steinheim . . 1/2 „ „ „
„ Hanau . . . 3/4 „ „ „
„ Frankfurt . . 1/2 „ „ „
„ Höchst . . . 5/4 „ „ „
im Ganzen . . . 5 Pfennige per Zollcentner.

2.

Von den in der Beilage unter I. verzeichneten Gegenständen wird nur erhoben:

In Wertheim . . 8/20 Pfennige per Zollcentner.
„ Steinheim . . 2/20 „ „ „
„ Hanau . . . 3/20 „ „ „
„ Frankfurt . . 2/20 „ „ „
„ Höchst . . . 5/20 „ „ „
im Ganzen . . . 1 Pfennig per Zollcentner.

3.

Die in der Beilage unter II. verzeichneten Gegenstände sind vom Mainzoll gänzlich befreit.

4.

Befrachtete Schiffe von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber unterliegen ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, soferne diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, einer Schiffs- (Recognitions-) Gebühr nach folgenden Sätzen:

Bei einer Ladungsfähigkeit	in Wertheim		in Steinheim		in Hanau		in Frankfurt		in Höchst	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von 600 Centner und unter 1000 Centner . .	—	24	—	8	—	10	—	6	—	15
„ 1000 „ „ „ 1500 „ . .	—	48	—	20	—	20	—	12	—	30
„ 1500 „ „ „ 2000 „ . .	1	12	—	30	—	30	—	18	—	45
„ 2000 „ „ „ 2500 „ . .	1	36	—	40	—	40	—	24	1	—
„ 2500 Centner und darüber . .	2	—	—	50	—	50	—	30	1	15

Von Dampfschiffen wird die Schiffsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung lediglich nach der Ladungsfähigkeit erhoben.

Beilage.

I. Ausnahmsclasse.

(bisherige 1/20' Gebühr.)

№ 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerierequisiten, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Eicheln (gedörrte und gebrannte).
„ 9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz.
„ 10. Erdharz (Bergharz).
„ 11. Fässer (gebrauchte leere).
„ 12. Feldspath (roher, unverpackter).
„ 13. Flechsen und Füße von Thieren.
„ 14. Flußspath und Derbyspath (Witherit), unverpackt.
„ 15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 16. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 17. Gyps (gebrannter).
„ 18. Glasgallen.
№ 19. Häringe.
„ 20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
„ 21. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 22. Kleie.
„ 23. Krapp und Garancine.
„ 24. Leien (Schiefersteine).
„ 25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
„ 26. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 27. Mergelschiefer (bituminöser).
„ 28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 29. Muschelschaalen (gemahlen).
„ 30. Papierspäne (Abfälle).
„ 31. Quader, rauhe, und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.
„ 32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 33. Rohr für Tüncher.
„ 34. Runkelrüben (getrocknete).
„ 35. Sägemehl.
„ 36. Säcke (alte).
„ 37. Sandsteine von Engers und Bendorf.

№ 38. Salzabgang.
„ 39. Salzlauge.
„ 40. Salzwasser.
„ 41. Seegras, Waldhaare.
„ 42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.
„ 43. Schwerspath (unverpackter).
„ 44. Seifenfluß.
„ 45. Steinernes Geschirr.
№ 46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel.
„ 47. Torf, Torfkohlen.
„ 48. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen) auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
„ 49. Traß (gemahlener).
„ 50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

II. Ausnahmsclasse.

(Mainzollfrei.)

№ 1. Bäume, junge, und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken- und Reisigbesen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
„ 8. Eier.
„ 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde; Sand von Frechem.
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
№ 12. Fische (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle genießbaren Wurzeln, ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasscherben.
„ 18. Gyps roher, gemahlen und ungemahlen.
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.
„ 21. Milch.

№ 22. Moos.
„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.
„ 24. Schilf.
„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche).

№ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
„ 27. Schlacken von Erz.
„ 28. Thiere (lebende).
„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
„ 30. Wascheisen.
„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsdirector Dr. von Löw zu Wiesbaden zum Director des Oberappellationsgerichts zu ernennen, den Hofgerichtsdirector Hergenhahn von dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg an jenes zu Wiesbaden zu versetzen und den Oberappellationsgerichtsrath Winter zum Director des Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Jeckeln auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und den Hofgerichtsrath Schröder zu Wiesbaden zum Mitglied dieser Commission zu ernennen geruht.

Dem Soldaten Fischer von Winkel ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 9. November 1861.

(Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der nachstehende, aus der Berathung der nach Bundesbeschluß vom 17. April, beziehungsweise 18. December 1856 zusammengetretenen Commissarien der Regierungen der deutschen Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt im Herzogthum mit dem 1. März 1862 Gesetzeskraft.

§. 2.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, persönlich vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von Unserem Staatsministerium zu erlassenden und durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Instruction vorbehalten.

§. 3.

Die Ordnungsstrafen, durch welche zufolge der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften anhalten sollen, bestehen in Geldstrafen von 10 fl. bis 350 fl.

Vorstehende Strafbestimmungen kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer ihm nicht zustehenden Firma bedient (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs), jedoch erst dann, wenn er von dem Handelsgerichte unter Strafandrohung vergeblich aufgefordert worden ist, sich dieser Firma zu enthalten.

Der gegen Ordnungsvorschriften und Ordnungsstrafen der Handelsgerichte zu ergreifende Recurs geht nur bis an das betreffende Hof- und Appellationsgericht und nicht weiter.

§. 4.

Die Ernennung von Handelsmäklern wird von den zu errichtenden Handelskammern vorgenommen und bedarf der Bestätigung der Landesregierung.

Bis dahin, daß Handelskammern errichtet sind, geschieht die Anstellung von Handelsmäklern durch die Landesregierung.

§. 5.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgericht.

Die Behörde, welcher das Tagebuch des Handelsmäklers nach Art. 71 des Handelsgesetzbuchs zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden muß, sowie die Behörde, bei welcher nach Art. 75 des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 6.

Handelsmäkler, welche eine der nach Buch I Titel 7 des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von 25 bis 500 Gulden bestraft; im Rückfall kann außerdem auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung ihres Amtes erkannt werden. Ueber diese Vergehungen haben die Handelsgerichte zu erkennen.

Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

§. 7.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§. 8.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Correctionshaus bis zu 3 Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten machen;

2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§. 9.

Unter der in den Art. 208, 214, 242, 247 und 248 des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 10.

Die Verwaltungsbehörde, welche in den Art. 240 und 242 des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist Unsere Landesregierung.

§. 11.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 12.

Innerhalb der in Art. 239 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der Landesregierung einzureichen.

§. 13.

Im Falle das Vermögen einer Aktiengesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die Landesregierung dem zur Eröffnung des Concurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 14.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Correctionshaus bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Artikels 240 des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 15.

Wird über eine Handels-Gesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, der Concurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Concursgericht geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 16.

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commandit-Gesellschaft oder eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien, ist der Concurs zu erkennen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen nach §. 52 des Edicts vom 28. September 1859 über Jemandes Vermögen der Concurs zu erkennen ist und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Die Erklärung, das Gesellschaftsvermögen wegen dessen Unzulänglichkeit den Gläubigern abtreten zu wollen, ist von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern abzugeben.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft erkannt, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu erkennen, wenn die Voraussetzungen, welche das Edict vom 24. September 1859 §. 52 für Erkennung des Concursprozesses aufstellt, vorhanden sind.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt, und diese können die ganze Summe ihrer Forderung gleichzeitig auch in den Concursen der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden. Gelangt jedoch der Gläubiger in irgend einem dieser Concurse zu einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in diesem Betrage in allen übrigen Concursen. Der Gesellschaftsgläubiger ist schuldig, bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgerichte die Anzeige zu machen, und es treffen denjenigen Gläubiger, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfangs die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld.

Der Concurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§. 17.

Zur Aufnahme der in den Art. 174, 198, 208, 214, 242 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Urkunden, sowie zur Aufnahme des in Artikel 358 erwähnten Protestes sind Unsere Landoberschultheisereien die competenten inländischen Behörden.

§. 18.

Sind die nach Art. 301 oder 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und die in §. 3. des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Wechselordnung vom 25. October 1848 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 19.

Allgemeine Feiertage im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind: der Neujährstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

§. 20.

Die in den §§. 8 und 14 angedrohten Strafen werden von den ordentlichen Gerichten innerhalb ihrer gesetzlichen Competenz erkannt.

§. 21.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktien-Gesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

§. 22.

Ist bei einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maaßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

§. 23.

Die in den §§. 21 und 22 vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von 3 Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach

Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch die in §. 3 erwähnten Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 24.

Auch die weiteren in dem Handelsgesetzbuche über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der §. 21 sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. März 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16, 17, 18, 20 und 21 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im §. 23 bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

§. 25.

Eine bereits vor dem 1. März 1862 gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Bei der Eintragung derjenigen jetzt bestehenden Aktiengesellschaften, bezüglich deren der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen Abänderungsbeschlüsse sowie die Genehmigungsurkunden bereits im Verordnungs- oder Intelligenzblatte veröffentlicht sind, unterbleibt die Eintragung des Gesellschaftsvertrags und der etwaigen Abänderungsbeschlüsse, sowie der Genehmigungsurkunde; es genügt die Eintragung eines Auszugs, welcher die im zweiten Absatz des Art. 210 des Handelsgesetzbuchs unter Ziffer 1—6 vorgeschriebenen Angaben und außerdem die Hinweisung auf das Verordnungs- oder Intelligenzblatt enthält, worin der Gesellschaftsvertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungsurkunde abgedruckt sind.

§. 26.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. März 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf

Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Artikel 115 des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. März 1862 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 27.

Wer vor dem 1. März 1862 eine Procura erhalten hat, und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird (Artikel 41 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungs-Bevollmächtigter im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Procura binnen drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maaßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

§. 28.

Für das Jahr 1862 wird die in Artikel 14 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Vorschrift und Bekanntmachung durch die beiden Hof- und Appellationsgerichte von einem jeden für seinen Bezirk erlassen.

§. 29.

Die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten im Herzogthum wird einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Bis zum Erlaß desselben treten die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz die Aemter, welche bis dahin auch die Handelsregister zu führen haben, an deren Stelle.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 2. October 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Artikel 2.

An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Artikel 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Artikel 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Artikel 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Artikel 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Artikel 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Artikel 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Artikel 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Artikel 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Artikel 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Artikel 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Artikel 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Artikel 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Artikel 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Artikel 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Artikel 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Artikel 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Ge-

meinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Artikel 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Artikel 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Artikel 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Artikel 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aen-

derung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Artikel 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Artikel 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Artikel 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er

hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahr geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Artikel 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Artikel 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Artikel 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Artikel 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Artikel 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Artikel 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Artikel 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Artikel 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Artikel 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Artikel 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Artikel 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Artikel 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Artikel 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Artikel 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Artikel 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Artikel 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Artikel 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Artikel 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Artikel 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Artikel 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Artikel 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Artikel 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Artikel 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Artikel 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Ueberein-

kunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Artikel 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Artikel 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Artikel 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Artikel 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt,

oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Artikel 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Artikel 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Artikel 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als

bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Artikel 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Artikel 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Artikel 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Artikel 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Artikel 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Artikel 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Artikel 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Artikel 88.

Die Anmeldungen (Art. 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86. bis 88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Artikel 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Artikel 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Artikel 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Artikel 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß

und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Artikel 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Artikel 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Artikel 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Artikel 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Artikel 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Artikel 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Artikel 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Artikel 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Artikel 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Artikel 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Artikel 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Artikel 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Artikel 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Artikel 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Artikel 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Artikel 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86 Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Artikel 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Artikel 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Artikel 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 121.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Artikel 122.

Im Falle des Concurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Ge-

sellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Artikel 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Artikel 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Artikel 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Artikel 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommmende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Artikel 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Artikel 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Artikel 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Artikel 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Artikel 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zu-

stehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Concurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Artikel 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Artikel 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in sofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen

nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Artikel 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen.

Artikel 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Artikel 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Artikel 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Artikel 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Artikel 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Artikel 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Artikel 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder

seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Artikel 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Artikel 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Artikel 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Commanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

Artikel 150.

Eine Commanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren anderen

Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Artikel 151.

Die Errichtung einer Commanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Commanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Artikel 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Commanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151 Ziff. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Artikel 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Commanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Commanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Artikel 156.

Wenn in eine bestehende Commanditgesellschaft ein neuer Commanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Artikel 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Artikel 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Commanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Artikel 159.

Ein Commanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Artikel 160.

Jeder Commanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Commanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Commanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 161.

Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Commanditisten.

Jedoch nimmt ein Commanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Artikel 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Artikel 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Commanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Commanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Artikel 164.

Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlich-

keiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Commanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Commanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Artikel 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Commanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 167.

Die Commanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Commanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Artikel 168.

Der Name eines Commanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Artikel 169.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung.

Artikel 170.

Wenn ein Commanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Commanditgesellschaft.

Artikel 171.

Wenn eine Commanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Commanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbeibt die Bezeichnung des Commanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Commanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Capital der Commanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

Commanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Commanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Der

Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Artikel 181.

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Artikel 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 188.

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Commanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse

gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 197.

Die Einlagen können den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Han-

delsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

Artikel 200.

Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel 202.

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen,

welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201. 202.).

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203.) erfolgt ist.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Artikel 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht,

in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, be-

darf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Artikel 220.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Artikel 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziff. 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Artikel 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominal-

betrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Artikel 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Artikel 224.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten

der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 226.

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Artikel 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft

genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 237.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundcapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240.);
4) durch Eröffnung des Concurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209 Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Artikel 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243. 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208. 210. 211.),

2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),

3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247.),

4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Aktionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Procent dieses Betrages herabgesetzt und

2) die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Artikel 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Artikel 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Artikel 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Artikel 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Artikel 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handels-

gewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Artikel 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Concurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Concursmasse zu zahlen.

Artikel 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Concursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Concursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Concursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Concursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Artikel 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 263.

Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Artikel 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Artikel 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Artikel 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Artikel 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Artikel 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Artikel 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.
Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.
Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Begriff der Handelsgeschäfte.

Artikel 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Artikel 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Artikel 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Artikel 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Artikel 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Artikel 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Artikel 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Artikel 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Artikel 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Artikel 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Andern gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Artikel 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Artikel 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Artikel 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Artikel 284.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Artikel 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Artikel 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Artikel 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Artikel 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Artikel 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Artikel 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Commissionär und Spediteur.

Artikel 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur in sofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Artikel 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Capital übersteigen.

Artikel 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Artikel 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Artikel 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Artikel 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Artikel 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen

dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Artikel 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Artikel 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Artikel 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Artikel 302.

Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Artikel 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Artikel 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Artikel 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Artikel 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Artikel 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Artikel 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Artikel 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Artikel 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus

beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Creditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Zugleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Artikel 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Artikel 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn eine Execution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Artikel 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

Artikel 316.

Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Artikel 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Artikel 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Artikel 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem

Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Artikel 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Artikel 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Artikel 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

Artikel 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Artikel 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Artikel 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Artikel 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Artikel 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Artikel 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Be-

rechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Artikel 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Artikel 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Artikel 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Artikel 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Artikel 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Artikel 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur

des Geschäfts und der Absicht der Contrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Contrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Disconto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Artikel 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Artikel 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Artikel 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Artikel 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Artikel 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Artikel 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Artikel 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Artikel 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324 Abs. 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Artikel 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die

Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Artikel 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlungen von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Artikel 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Artikel 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Artikel 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Artikel 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absen-

dung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Artikel 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Artikel 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Artikel 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Artikel 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Artikel 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Er-

füllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Artikel 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre..

Artikel 356.

Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Artikel 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Contrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 358.

In den Fällen des Art. 357 ist jeder Contrahent berechtigt, den Verzug des andern Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Artikel 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Contrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Commissionsgeschäft.

Artikel 360.

Commissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Commissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Committenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dieß keine kaufmännische Commission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Artikel 361.

Der Commissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Committenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Committenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Committenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Artikel 362.

Handelt der Commissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem

Committenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Committent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Artikel 363.

Hat der Commissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Committenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Committenten Schaden abgewendet hat.

Artikel 364.

Hat der Commissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Committent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Commissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Committent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Artikel 365.

Wenn das Gut, welches dem Commissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Commissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Committenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Artikel 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Committenten einzuholen, oder der Committent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Commissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Commissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Committent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Artikel 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Commissionär, während er Auf-

bewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Commissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Committenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Artikel 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Commissionär abgeschlossen hat, kann der Committent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Committenten und dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten.

Artikel 369.

Der Commissionär, welcher ohne Einwilligung des Committenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Credit gibt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Committenten auch der Commissionär dazu berechtigt.

Hat der Commissionär unbefugt auf Credit verkauft, so hat er dem Committenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Commissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Artikel 370.

Der Commissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Contrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dem Committenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Artikel 371.

Der Committent ist schuldig, dem Commissionär zu ersetzen, was dieser an baaren

Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Commissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Commissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Commissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, soferne eine solche ortsgebräuchlich ist.

Artikel 372.

Wenn der Commissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Committenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Commissionär verkauft, den vom Committenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Committenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Artikel 373.

Ein Commissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Artikel 374.

Der Commissionär hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften.

Der Commissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Commissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Committenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Artikel 375.

Ist der Committent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Commissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Committenten.

Artikel 376.

Bei der Commission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Commissionär, wenn der Committent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Commissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Commissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Commissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Committent befugt, den Commissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 377.

Wenn der Committent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Commissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Commissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Artikel 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Commissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Artikel 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Artikel 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts,

bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Artikel 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371.).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Artikel 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Artikel 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Artikel 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Artikel 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Artikel 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Artikel 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Commissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Artikel 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Artikel 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Artikel 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Artikel 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Artikel 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Artikel 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Artikel 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten

muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Artikel 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Artikel 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Artikel 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Artikel 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Artikel 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Conventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

Artikel 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Artikel 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Artikel 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Artikel 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Artikel 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Artikel 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Artikel 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Artikel 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu

einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Artikel 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Artikel 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen. (Art. 407.)

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

Artikel 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Fracht-

briefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Artikel 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Commissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Artikel 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Artikel 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Artikel 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;

6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;

7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Artikel 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Artikel 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Artikel 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Artikel 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Artikel 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Artikel 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Artikel 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Artikel 423.

Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395. 396. 397. 400. 401. 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang

oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Artikel 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden.

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Artikel 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Artikel 427.

Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen

Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Artikel 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408 Abs. 2) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Artikel 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Artikel 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Trans-

port bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Artikel 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Artikel 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Artikel 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Consulatsurkunde ersetzt werden kann.

Artikel 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Artikel 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Artikel 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Artikel 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Artikel 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Contrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Artikel 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Artikel 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Artikel 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Artikel 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Artikel 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

   Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Artikel 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Artikel 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen

Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Artikel 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Artikel 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Artikel 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Artikel 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Artikel 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Artikel 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird,

insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;

3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Artikel 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Artikel 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Artikel 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er

persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Artikel 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Artikel 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Artikel 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Artikel 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Correspondentrheder (Schiffsdirector, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Correspondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Correspondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Artikel 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Correspondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Correspondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Correspondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

Artikel 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Correspondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Correspondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Artikel 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Correspondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Artikel 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Correspondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460 mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Artikel 464.

Der Correspondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Artikel 465.

Der Correspondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Artikel 466.

Der Correspondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Correspondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Artikel 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mithreder die Kosten derselben zu ersetzen.

Artikel 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgibt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den

Mitrhedern oder dem Correspondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Artikel 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Artikel 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und einge-

gangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Artikel 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Concurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Artikel 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) condemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Artikel 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Artikel 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Artikel 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Correspondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Correspondentrheders.

Artikel 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.
Von dem Schiffer.

Artikel 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Artikel 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Creditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Artikel 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Artikel 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Artikel 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegscontrebande seien.

Artikel 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Artikel 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Artikel 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Artikel 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Artikel 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disciplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Artikel 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Artikel 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Artikel 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Artikel 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Artikel 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journales. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hievon anzugeben.

Artikel 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Artikel 494.

Die in Gemäßheit Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Artikel 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Artikel 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt

sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Artikel 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Creditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Creditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Artikel 498.

Auf den persönlichen Credit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452 Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Artikel 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landesconsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Artikel 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Artikel 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen

Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Artikel 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Artikel 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln

erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reclamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Artikel 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Artikel 506.

Auf den persönlichen Credit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Artikel 507.

Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Artikel 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Artikel 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur

dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681. Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Artikel 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Creditgeschäft (Art. 497 und 757 Ziffer 7) angesehen.

Artikel 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507—509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Artikel 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507—509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Artikel 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Artikel 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner

Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Artikel 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Artikel 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Artikel 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516—518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Artikel 520.

Endet die Rückreise des Schiffes nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer An-

spruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Artikel 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Artikel 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt

der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Artikel 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Artikel 525.

Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Artikel 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualification werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Artikel 528.

Zur „Schiffsmannschaft“ werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers

gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Artikel 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Artikel 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Artikel 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Artikel 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Artikel 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disciplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Artikel 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Artikel 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Artikel 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landesconsuls oder desjenigen Consuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Consuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Consuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortsezung der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Artikel 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Artikel 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Artikel 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Artikel 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;

2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Artikel 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Artikel 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- oder Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Artikel 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Consuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Artikel 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Artikel 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Artikel 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Artikel 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Artikel 552.

Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Artikel 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Artikel 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Artikel 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Artikel 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Artikel 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder

2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Artikel 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Artikel 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Artikel 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Artikel 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder,

wenn das Schiff an mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Artikel 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Artikel 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speciell bezeichnet sind.

Artikel 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegscontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Confiscation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Artikel 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach

Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Artikel 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Artikel 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Artikel 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Artikel 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Artikel 572.

Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Artikel 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Artikel 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder

2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Artikel 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu

warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Artikel 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Artikel 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Artikel 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Artikel 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch

Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Artikel 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Artikel 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Artikel 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Artikel 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Artikel 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Artikel 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Artikel 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter

geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Artikel 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Artikel 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Artikel 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Artikel 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Artikel 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Artikel 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Artikel 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Artikel 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Artikel 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur in soweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter

davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Artikel 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 604.

Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Artikel 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595—603 maaßgebend.

Artikel 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, ge-

wöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Artikel 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Artikel 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Artikel 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Artikel 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

Artikel 612.

Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungs-

ort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Artikel 613.

Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Artikel 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Artikel 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sicher gestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Artikel 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Artikel 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Artikel 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Artikel 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Artikel 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Artikel 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Artikel 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es

dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Artikel 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Artikel 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Ort anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Artikel 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Artikel 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Artikel 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626

in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Artikel 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;
   oder
2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speciell bezeichneten Güter verloren gehen;
   oder
3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speciell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,

der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,

die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,

durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630 Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Artikel 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Artikel 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504—506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst

eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Artikel 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Artikel 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Enschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art 504 bis 506 und 634 zu sorgen.

Artikel 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziffer 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Artikel 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein-

und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Artikel 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Artikel 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Artikel 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Artikel 642.

Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Artikel 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630—642 mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Artikel 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Artikel 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Artikel 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Artikel 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

Artikel 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch

dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Artikel 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Artikel 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte collidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Artikel 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maaßgebend.

Artikel 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Artikel 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Artikel 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur in soweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Artikel 657.

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Artikel 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Artikel 659.

Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Artikel 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Artikel 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Artikel 662.

Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

Artikel 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

Artikel 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Artikel 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Artikel 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Artikel 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Artikel 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Artikel 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630 Ziffer 1).

Artikel 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Artikel 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maaßgebend.

Artikel 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Artikel 673.

Für den Transport der Reiseeffecten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Artikel 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffecten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Artikel 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Artikel 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effecten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Artikel 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Artikel 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Artikel 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Artikel 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zu-

sicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Artikel 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise nach Maaßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Artikel 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Artikel 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Creditgeschäft eingegangen wäre.

Artikel 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Capitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Context als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Artikel 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Artikel 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landesconsul oder demjenigen Consul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Artikel 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Artikel 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereicapitals.

Artikel 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Artikel 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Artikel 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Artikel 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des

Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Artikel 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Artikel 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Artikel 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Artikel 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Artikel 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der

Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Artikel 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Artikel 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Artikel 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Artikel 701.

Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Artikel 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Artikel 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Artikel 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451, 452.

Artikel 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Artikel 706.

Die Verpflichtung von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Artikel 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur in soweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Artikel 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

   Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

   Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Artikel 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;

2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;

3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Artikel 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;

3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Artikel 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbes-

serung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Artikel 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Artikel 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708 Ziffer 7).

Artikel 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Artikel 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Artikel 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Artikel 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Artikel 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Artikel 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708 Ziffer 2) befunden haben;

2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

Artikel 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Artikel 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Artikel 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2) des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Artikel 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Artikel 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;

2) die Heuer und Effecten der Schiffsbesatzung;

3) die Reiseeffecten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effecten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effecten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effecten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Artikel 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu ent-

richtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Artikel 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Artikel 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Artikel 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Artikel 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Facturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit

zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Artikel 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Artikel 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613 die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720).

Artikel 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Artikel 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten

durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Artikel 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Artikel 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Artikel 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Artikel 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Artikel 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Artikel 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Artikel 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Artikel 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Artikel 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen

oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745 Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

Artikel 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Artikel 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Artikel 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Artikel 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Artikel 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;

2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Artikel 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung.

Artikel 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Artikel 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Artikel 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Artikel 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;

2) die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;

3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;

4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;

5) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;

6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;

7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Creditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Creditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Credits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffecten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452 Ziffer 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung

oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452 Ziffer 2);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 und 452 Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Artikel 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Artikel 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Artikel 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Artikel 761.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reise zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Artikel 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681).

Artikel 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Artikel 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als

auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Artikel 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Artikel 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Artikel 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.
   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;
2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Artikel 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Artikel 769.

Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Artikel 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757 Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757 Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Artikel 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst und Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Artikel 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771) werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757 Ziffer 3);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziffer 4);
3) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757 Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Creditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757 Ziffer 7);
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffecten (Art. 757 Ziffer 8);
5) die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Artikel 773.

Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757 Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Creditgeschäften namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Creditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Artikel 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Artikel 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vor-

zug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Artikel 776.

Insoweit der Rheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775).

Artikel 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774. 775).

Artikel 779.

Im Falle der Concurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Artikel 780.

Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der

Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767 Ziffer 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Artikel 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767 Ziffer 2 und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Artikel 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;

die Fracht;

die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Artikel 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Artikel 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Artikel 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Artikel 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Artikel 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Artikel 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Artikel 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Artikel 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Procente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Procente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Artikel 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Artikel 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hievon benachrichtigt

wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Artikel 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Artikel 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Artikel 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Artikel 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders tarirt sind, auch als abgesondert versichert.

Artikel 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs tarirt ist.

Artikel 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Artikel 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Artikel 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Artikel 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter tarirt ist.

Artikel 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Artikel 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter tarirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth tarirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Procent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht tarirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Procent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Procent zwei Procent treten.

Artikel 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht tarirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Artikel 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Artikel 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778 und im zweiten Absatz des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Artikel 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Artikel 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet

sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Artikel 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Artikel 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Artikel 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Artikel 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Artikel 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 — 814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Artikel 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Artikel 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Artikel 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der

Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Artikel 819.

Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Artikel 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Artikel 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Artikel 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Artikel 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Artikel 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der

Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Artikel 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:

der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);

2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;

3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Artikel 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des

Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Artikel 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Artikel 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Artikel 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht aus-

gesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Artikel 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Artikel 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Artikel 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich

die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Artikel 833.

Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Artikel 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Artikel 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Artikel 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiff-

fahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Artikel 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Artikel 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Artikel 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge,

insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Artikel 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten; es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Artikel 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Artikel 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Artikel 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei be-

reits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Artikel 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Artikel 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Artikel 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Artikel 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Procent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Procent betragen, ohne Abzug der drei Procent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Procent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Artikel 850.

Die im Art. 838 unter Ziff. 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Procent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Procent nicht in Berechnung.

Artikel 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Procenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Procent die im Vertrage angegebene Anzahl von Procenten tritt.

Artikel 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Artikel 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Condemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Confiscation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Artikel 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden.

Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Artikel 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Procent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziff. 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Artikel 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Artikel 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Artikel 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Artikel 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Artikel 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Artikel 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Artikel 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Artikel 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Artikel 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Artikel 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Artikel 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die

Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Artikel 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Artikel 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 Ziffer 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865 Ziffer 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Artikel 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Artikel 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Artikel 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Artikel 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Artikel 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigun-

gen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Artikel 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Artikel 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Artikel 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Artikel 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer

gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Artikel 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Artikel 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Artikel 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des Versicherungswerths, als Procente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Artikel 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten der Taxe, als Procente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Artikel 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Procente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Artikel 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Artikel 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876—884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Artikel 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Artikel 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Artikel 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweis des Interesse:
   - bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   - bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;

bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;

2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;

3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;

4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landesconsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Artikel 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Artikel 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produciren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Artikel 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Ver-

sicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Artikel 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Artikel 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Artikel 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Concursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Artikel 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Compensation bringen.

Artikel 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Artikel 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Artikel 898.

Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reclameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Artikel 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht aus-

gesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Procent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Procent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Artikel 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Artikel 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Artikel 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Artikel 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Artikel 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Artikel 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Artikel 906.

Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn erfolgt ist;

2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Artikel 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Artikel 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 4) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffecten (Art. 757 Ziffer 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziffer 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Artikel 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten

haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Artikel 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Artikel 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Inhalt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 26. November 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben in Anbetracht, daß die Realschulen des Landes, um eine den Fortschritten der Industrie und Landwirthschaft und dem gestiegenen Verkehr entsprechende Vorbildung gewähren zu können, einer anderweiten Organisation, die Gehalte der Reallehrer aber sowohl mit Rücksicht auf deren Bildungsgang, als wegen der veränderten Preise der Lebensbedürfnisse einer anderweiten Regulirung bedürfen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Die Realschulen verfolgen den Zweck, denjenigen, welche zur Betreibung ihres zukünftigen bürgerlichen und gewerblichen Berufs ausschließlich der höheren Industrie einer weitergehenden allgemeinen Bildung und umfassenderer Kenntnisse bedürfen, als die Elementarschulen darbieten, die Gelegenheit zur Erlangung derselben zu gewähren.

§. 2.

Der Unterricht umfaßt:

Religion; Mathematik und Naturwissenschaften; Geschichte und Geographie; deutsche, französische und englische Sprache; Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen. Für Auswahl

und Behandlung des Stoffs ist zunächst seine Anwendbarkeit in der Praxis der in §. 1 genannten Gewerbetreibenden, dann aber auch eine diesen entsprechende allgemeine Ausbildung maßgebend.

Daneben kann in den Realschulen, wo es nach dem Gutachten des Gemeinderaths und des Schulvorstandes dem localen Bedürfniß entspricht, für einen demnächstigen Besuch eines Gymnasiums gegen Entrichtung eines besonderen, nach den Bestimmungen, wie solche für die Festsetzung des ordentlichen Schulgeldes in §. 10 angegeben sind, zu normirenden, den Kosten des Unterrichts entsprechenden Schulgeldes auch Unterricht in den beiden altclassischen Sprachen ertheilt werden.

Lehrplan und Lehrbücher werden von Unserer Landesregierung nach Anhörung des Schulvorstandes vorgeschrieben.

§. 3.

Der Cursus der Realschulen, welche je nach ihrer Schülerfrequenz zwei-, drei- und vierclassig sein können, ist in der Regel ein vierjähriger für Schüler vom 10. bis 14. Lebensjahre.

Die Ergänzung durch Vorclassen und die Erweiterung nach oben ist von dem localen Bedürfniß bedingt. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch das Schulgeld oder aus der Gemeindecasse bestritten.

§. 4.

Die Ausdehnung der Realschulen innerhalb der bezeichneten Grenzen, und die Anzahl der daran anzustellenden Lehrer ist dem localen Bedürfniß anzupassen und wird von Unserer Landesregierung mit dem Gemeinderathe vereinbart, jedoch sollen an einer zwei- und dreiclassigen außer dem nothwendigen Hülfspersonal nicht mehr als ein bis zwei, an einer vierclassigen nicht mehr als zwei bis drei Reallehrer angestellt werden. An keiner der zwei- bis vierclassigen Realschulen wird mehr als ein Realoberlehrer angestellt.

§. 5.

Die Realschulen stehen unter oberer Leitung und Aufsicht Unserer Landesregierung, welcher es überlassen bleibt, diese Aufsicht unmittelbar selbst zu führen oder in ihrem Namen und Auftrag führen zu lassen.

Als Beirath steht jeder Realschule ein für dieselbe selbstständig zu constituirender Schulvorstand von mindestens drei Personen zur Seite, welcher von dem Gemeinderath auf die Dauer von vier Jahren ernannt wird.

§. 6.

Die an den Realschulen fungirenden Reallehrer müssen in einer theoretischen (I.)

und die Realoberlehrer auch in einer practischen (II.) Staatsprüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Verhältnisse der Realoberlehrer richten sich, was Rang, Gehalt und Pensionsansprüche anlangt, nach den für die Conrectoren bestehenden gesetzlichen Vorschriften; diejenigen der Reallehrer nach den gesetzlichen Vorschriften für die Collaboratoren.

Der Gesammtbetrag der Gehalte der Realoberlehrer sowie der Reallehrer soll das Medium der für die betreffende Kategorie bestimmten Besoldungssätze nicht überschreiten.

Der Rector der höhern Bürgerschule zu Wiesbaden kann in Rang und Gehalt den Professoren gleichgestellt werden.

§. 7.

Die Conrectoren und Collaboratoren an den Gymnasien und dem Pädagogium, sowie die Seminar-Haupt- und Hülfslehrer können an den Realschulen resp. der höheren Bürgerschule und die Lehrer der letzteren an den erstgenannten Lehranstalten verwendet werden, in beiden Fällen unter Vorbehalt ihrer erworbenen Rechte bezüglich der Pensionsansprüche ihrer Relicten.

Sie beziehen in diesem Falle ihren Gehalt aus denjenigen Cassen, aus welchen die Kosten der betreffenden Lehranstalt bestritten werden.

Alle an den Realschulen angestellte Lehrer beziehen im Falle einer Pensionirung ihre Pension aus dem Pensionsfonds für Real- und Elementarlehrer.

§. 8.

Die Pension der Söhne der Realoberlehrer und Reallehrer hört mit dem zurückgelegten 21., die der Töchter mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre oder auch schon früher auf, sobald die Töchter sich verheirathen oder die Söhne eine Anstellung erhalten, resp. ein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, womit ein Einkommen verbunden ist, das ihrer Pensionsrate gleichsteht.

Dagegen haben die Oberlehrer jährlich drei Procent, die Reallehrer jährlich zwei Procent ihres Gehaltes an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse zu entrichten, unter dem Vorbehalt, daß diese Bestimmung bezüglich der Reallehrer bei einer etwaigen Veränderung der Beiträge für die civil- und hofdienerschaftliche Wittwen- und Waisencasse Abänderung in derselben Weise erfährt.

§. 9.

Den einen eignen Hausstand führenden Reallehrern soll, im Falle sie nicht um die bestimmte Versetzung nachgesucht haben, die Versetzung auch nicht zur Strafe geschieht und mit derselben nicht eine decretmäßige Gehaltsverbesserung von mindestens 100 fl. verbun-

den ist, ein nach der Entfernung zu berechnender Beitrag zu den Ueberzugskosten bis zu 60 fl. verwilligt werden und zwar aus dem zur Unterhaltung der Realschulen bestimmten Zuschuß aus der Staatscasse.

§. 10.

Die Kosten der Realschulen werden:

a. soweit dieselben aus dem Schullocale nebst Schulutensilien, der Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek und der Lehrapparate, aus der Feuerung und Beleuchtung, sowie aus der Schulbedienung erwachsen, ausschließlich aus der Gemeindecasse bestritten;

b. soweit dieselben aus den Lehrerbesoldungen erwachsen, aus den Eintritts- und Schulgeldern bestritten, welche Ersteren auf vier bis sechs und die Letzteren von sechs bis zu fünfzehn Gulden halbjährlich festgesetzt werden können.

Die Festsetzung erfolgt bei Schulen, welche Staatssubventionen erhalten, durch Unsere Landesregierung nach Anhörung des Gemeinde- und Amtsbezirksraths.

Ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Eintritts- und Schulgeldes einzelner Schüler kann nur in Ausnahmefällen von der Gemeindebehörde vorgenommen werden, wenn die Schule keine Staatssubventionen erhält, oder der durch den Erlaß oder die Ermäßigung entstehende Ausfall aus der Gemeindecasse gedeckt wird. Außer diesen Fällen kann der Erlaß oder die Ermäßigung nur durch Unsere Landesregierung stattfinden.

c. Reicht das Schul- und Eintrittsgeld zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen nicht aus, so wird das so entstehende Deficit ebenfalls von der Gemeindecasse übernommen, doch kann derselben zur Deckung dieses Deficits ein Zuschuß aus der Staatscasse aus dem im Landeserigenzetat für die betreffenden Gemeinden bewilligten Credit von Unserer Landesregierung gegeben werden.

§. 11.

Wird die Errichtung einer Realschule von einer Gemeinde beschlossen, so ist die Genehmigung Unserer Landesregierung dazu erforderlich, die den Amtsbezirksrath über das Bedürfniß einer Realschule und die dazu vorhandenen Mittel dieser Gemeinde gutachtlich hören soll.

So gegeben Wiesbaden, den 5. November 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen Oberlahnstein und Coblenz betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Concession, welche der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen Oberlahnstein und Coblenz innerhalb des Herzogthums ertheilt worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. November 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

Nachdem durch einen mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung am 8. Februar 1860 abgeschlossenen Staats-Vertrag unter Anderem auch über die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Coblenz und Oberlahnstein über Ehrenbreitstein und Niederlahnstein durch die Seitens der gedachten Königlichen Regierung für das Königlich Preußische Staats-Gebiet hierzu bereits concessionirte Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft Vereinbarung getroffen worden ist und nachdem nunmehr bei Uns die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft um Ertheilung der Concession zur Erbauung und zum Betrieb der bezeichneten Eisenbahn, insoweit dieselbe auf Unser Gebiet zu liegen kommt, nachgesucht hat, so ertheilen Wir auf Grund und nach Maaßgabe der hier einschlagenden Bestimmungen des oben bezeichneten Staats-Vertrages vom 8. Februar 1860 der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in Kraft dieses die landesherrliche Concession zum Bau und zum Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb Unseres Gebiets unter folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen.

§. 1.

Alle diejenigen Bestimmungen des oben erwähnten Staats-Vertrages, welche den Bau und den Betrieb der Coblenz-Oberlahnsteiner Bahn innerhalb Unseres Gebiets, sowie überhaupt das Rechtsverhältniß der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Unserer Regierung gegenüber zum Gegenstand haben, wie namentlich auch die Bestimmungen, wonach der Gesellschaft für das innerhalb Unseres Staatsgebiets verwendete Anlage-Kapital eine vierprocentige Zinsgarantie gewährt wird, welche lauten wie folgt:

„Die nach Artikel 3 der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für das Anlage-Kapital

der Bahnstrecke von Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein zu gewährende Zinsgarantie soll 4% betragen. Der auf jede der contrahirenden Regierungen fallende Antheil an dieser Garantie soll folgendermaßen ermittelt werden:

a. Das Anlage-Kapital wird von jeder der hohen Regierungen für die Bahnstrecke innerhalb ihres Gebietes zunächst provisorisch nach den Kosten-Anschlägen, dann definitiv nach den von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft vorzulegenden Baurechnungen festgestellt.

Das Anlage-Kapital für die Betriebs-Mittel wird von beiden Regierungen gemeinschaftlich festgestellt und auf die Preußische und die Nassauische Strecke nach Verhältniß ihrer Länge vertheilt. Die Zinsen der Baugelder während der Bauzeit werden dem Anlage-Kapital zugerechnet.

b. Für jedes Jahr, in welchem der Reinertrag der Bahn von Ehrenbreitstein nach Oberlahnstein nicht ausreicht, um das darauf verwendete Gesammt-Anlage-Kapital mit 4% zu verzinsen, haben die hohen contrahirenden Regierungen, Jede nach Verhältniß des auf ihre Bahnstrecke fallenden Anlage-Kapitals, den dazu erforderlichen Zuschuß zu leisten.

c. Zur Vermeidung einer getrennten Betriebs-Rechnung für die Ehrenbreitstein-Oberlahnsteiner Bahn ist verabredet, daß die Betriebs-Ausgaben für dieselbe, mit Ausnahme der Kosten für die Bahn-Verwaltung, welche nach den wirklichen Ausgaben anzusetzen sind, in folgender Weise nach den Betriebs-Ausgaben für das ganze Eisenbahn-Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft berechnet werden sollen:

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

Die Kosten für die Transport-Verwaltung und die Beträge zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Wagen-Achsmeilen;

Die Beiträge zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlängen,"

sind so anzusehen, als ob sie in diese Concession wörtlich aufgenommen wären, und sind hiernach in allen diesen Beziehungen vollkommen und ebenso maaßgebend, als ob sie Bestimmungen dieser Concession seien.

§. 2.

Auf den Bau dieser Eisenbahn werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, insbesondere die Vorschriften des Edicts vom 25/28. August 1812 und der Verordnungen vom 12. Juni 1838, sowie vom 22. Juni 1855 für anwendbar erklärt.

§. 3.

Die Gesellschaft hat über die Eisenbahn-Anlage innerhalb Unseres Gebiets, deren Unterbau für zwei Schienengeleise hergestellt werden muß, sowie über die dazu gehörigen Beiwerke vollständige Pläne zur Genehmigung vorzulegen und darf bei der Ausführung des Baues von den genehmigten Plänen ohne vorher erwirkte Zustimmung Unserer Landesregierung nicht abweichen.

Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauch des Publikums eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Prüfung der Construction derselben durch eine technische Commission von Unserer Landes-Regierung die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

§. 4.

Der Unterbau der Bahnbrücke zwischen Ober- und Niederlahnstein ist für die Eisenbahn und für eine Landstraßenbrücke zugleich herzurichten und hat sich die Gesellschaft mit Unserer Landes-Regierung über die Art und Weise der Ausführung dieses Bauwerks in Einverständniß zu setzen.

Die Kosten werden alsdann auf Grund der mit Belegen vorzulegenden Baurechnung, von Unserer Landes-Steuer-Kasse und der Rheinischen Gesellschaft ratirlich nach der Breite des Unterbaues, soweit dieser für die beiderseitigen Brückenzwecke erforderlich wird, getragen.

§. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Wasserlaufs und zur Herstellung einer ungestörten Communication auf beiden Seiten der Bahn nöthigen Anlagen und Einrichtungen als Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme, Wege, Uebergänge und dergleichen, nach den desfallsigen Bestimmungen Unserer Landes-Regierung auf ihre alleinige Kosten zu bewirken und stets in vollkommen brauchbarem, ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Entsteht durch spätere gewerbliche oder landwirthschaftliche Unternehmungen unter Aenderung des bestehenden Zustandes das Bedürfniß zu solchen Anlagen und Einrichtungen erst nach Vollendung der Eisenbahn, so hat die Gesellschaft dieselben zwar gleichfalls auszuführen, indeß nur auf Kosten der Interessenten.

Insoweit es sich jedoch um solche bauliche Einrichtungen der hier fraglichen Art handelt, welche im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden, sind solche zwar auf Kosten der Gesellschaft auch dann herzustellen, wenn auch deren — nicht durch Aenderungen des zur Zeit der Erbauung der Bahn bestehenden Zustandes veran-

laßte — Nothwendigkeit erst nach Vollendung der Bahn sich ergeben sollte; es wachsen aber diese Kosten jeder Zeit dem Anlage-Kapital zu, welchem in Gemäßheit des §. 1. eine vierprocentige Zinsgarantie gewährt ist, wenn der für die betreffenden Anlagen und Einrichtungen vor der Ausführung der Herzoglichen Regierung vorzulegende Bau-Etat deren Genehmigung erhalten hat.

§. 6.

Innerhalb Unseres Gebiets hat die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft bei der Stadt Oberlahnstein eine Station anzulegen, welche der Art einzurichten und mit dem daselbst anzulegenden gemeinschaftlichen Bahnhof für Unsere Rhein- und Lahnbahn dergestalt in unmittelbare Schienen-Verbindung zu bringen ist, daß sowohl Güter- als Personenzüge der Rheinbahn und Lahnbahn unmittelbar auf der Oberlahnstein-Coblenzerbahn weiter befördert werden, resp. von dieser Bahn auf die Rhein- und Lahn-Bahn übergehen können.

Bei der Stadt Niederlahnstein ist eine Haltestelle für den Personen-Verkehr einzurichten.

§. 7.

Die für den Dienst und die innere Ordnung auf der Bahn sammt Zubehörungen und deren Betrieb, sowie für die dabei angestellten und sonst beschäftigten, als auch für die, die Bahn benutzenden Personen zu ertheilenden Dienst-Instructionen und Verhaltungsvorschriften sind dem bestellten Regierungs-Commissär zur Einsicht mitzutheilen.

§. 8.

Es dürfen ohne Genehmigung Unserer Landes-Regierung keine Veräußerungen, Destructionen oder wesentliche Veränderungen in der Construction oder Direction der Bahn innerhalb Unseres Gebiets vorgenommen, auch keine Seitenbahn innerhalb dieses Gebiets angelegt werden.

§. 9.

Die Gesellschaft darf den Gebrauch der Bahn zu dem Zwecke, wozu sie concessionirt ist, niemals absichtlich oder durch Vernachlässigung einstellen.

Dagegen muß sie sich in dringenden Fällen, wo der Schutz des Staats es erfordert, die Anordnung der Unterbrechung des Betriebs gefallen lassen, ohne deshalb einen Entschädigungs-Anspruch an Unseren Fiscus, oder die im Auftrag Unserer Regierung handelnden Behörden oder Personen erheben zu dürfen.

§. 10.

Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft hat sich bezüglich der Beförderung der Post auf den Nassauischen Strecken der Coblenz-Oberlahnsteiner Eisenbahn, nach Maaßgabe der ein-

schlagenden Bestimmungen des Eingangs erwähnten Staatsvertrages, den desfallsigen Anordnungen Unserer Regierung zu unterziehen.

§. 11.

Wir behalten Uns das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung gerechnet, oder auch später die in Unserem Gebiete belegenen Bahnstrecken der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu übernehmen.

§. 12.

Die ertheilte Concession kann nur mit Unserer Zustimmung an eine andere Gesellschaft oder an eine Privatperson übertragen werden.

§. 13.

Die ertheilte Concession wird verwirkt, wenn nicht sämmtliche Concessions-Bedingungen erfüllt werden und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens sechs Monaten ohne Erfolg bleibt.

Also gegeben zu Wiesbaden, den 6. November 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehenden Königlich Sächsischen Officieren den Militär- und Civilverdienstorden Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Kriegsminister, Generallieutenant von Rabenhorst, das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Chef des Generalstabs, Generalmajor von Stieglitz, das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern;

dem Obersten der Reiterei, von Trotha, und dem Souschef des Generalstabs, Oberstlieutenant von Fabrice, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Hauptmann des Generalstabs, von Abendroth, und dem Rittmeister von Wolffersdorff, vom dritten Reiterregiment das Ritterkreuz mit Schwerdtern.

Höchstdieselben haben dem Dr. Dreyer, Leibarzt Seiner Hoheit des Landgrafen

Wilhelm von Hessen, das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Sänger Carl Formes zu Wiesbaden die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Förster Velde zu Obernhain in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung, sowie dem Elementarlehrer Hölzgen zu Leuterod aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille, und dem Schleußenwärter Eifel zu Villmar die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Soldaten Michel Fischer von Winkel die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „für Rettung von Menschenleben" anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Eberhard des zweiten Regiments auf sein Ansuchen, unter Verleihung des Characters als Hauptmann, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Dr. Casselmann von der Theilnahme an den Geschäften der medicinischen Prüfungscommission seinem Ansuchen gemäß zu entbinden und den Dr. Neubauer dieser Commission zur Prüfung in Physik und Chemie als Mitglied beizugeben geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Forst zu Wiesbaden zum Oberappellationsgerichtsrath zu ernennen und die Functionen des Generalstaatsprocurators am Cassationshofe dem Oberappellationsgerichtsrath Ebhardt zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Regierungsrath Gieße auf sein Ansuchen, unter dem Ausdrucke der Höchsten Anerkennung für die seit einer langen Reihe von Jahren mit Auszeichnung von ihm geleisteten guten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und den Hofgerichtsrath Horstmann zu Wiesbaden sowie den Auditeur Mollier vom zweiten Regiment zu Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Landoberschultheisereiverwalter Zimmermann von Weilburg nach Rüdesheim und Gerheim von Rüdesheim nach Weilburg, den Amtsaccessisten Otto von St. Goarshausen nach Höchst, den Amtsaccessisten Dieffenbach von Hochheim und den Hofgerichtsaccessisten Bertram von Dillenburg als Accessisten an das Amt Braubach und den Amtsaccessisten Deißmann von Herborn als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dehne zu Rüdesheim auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Zollinspector Revisor Olfenius zu Niederlahnstein in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Bauaccessisten Bertram von Ems nach Wiesbaden zu versetzen geruht.

Ottomar Hermanni von Haiger, Friedrich von Hadeln von Wiesbaden, Carl Martin Moser von Weilburg, Robert Dannenberg von Dillenburg und Adolph Schmitthenner von Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem quiescirten Pfarrer Dieffenbach zu Walsdorf die dasige Pfarrei wieder definitiv zu übertragen und den Caplan Anthes zu Langenschwalbach als Pfarrvicar nach Nastätten zu versetzen geruht.

Der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Candidaten Schröder von Rückerod zum Caplan in Runkel, sowie der von Seiten des Herrn Grafen von Bose zu Hof Goldstein erfolgten Präsentation des Caplans Heydenreich von Heddernheim zum Pfarrer in Griesheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Pfarrverwalter Bonn von Höchst ist zum Pfarrer in Diez, Pfarrverwalter Mehrer von Salz zum Pfarrer in Ransel, Pfarrverwalter Gombert zu Dornassenheim zum Pfarrer daselbst und Priester Ehrlich von Oestrich zum Pfarrer in Idstein ernannt worden.

Dem Coadjutor Weyland zu Wiesbaden ist der Titel als Pfarrer verliehen worden.

Die Verwaltung des Decanats Hadamar ist dem Pfarrer Reiserth zu Elz und die Verwaltung des Decanats Usingen dem Schulinspector Pfarrer Weyer zu Hasselbach provisorisch übertragen worden.

Die durch das Ableben des Professors Bauer zu Herborn zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Professor Nebe daselbst übertragen worden.

Die erledigte Schulstelle zu Eppenrod ist dem Lehrer Küster von Holzappel übertragen, Lehrer Müller von Scheid nach Holzappel, Lehrergehülfe Ebertshäuser von Merenberg als Lehrer nach Scheid und Lehrergehülfe Neidhöfer von Allendorf als solcher nach Merenberg versetzt worden. Lehrer Weyand zu Gehlert ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schmidt von Oberroßbach nach Gehlert, Lehrer Kaiser von Nordhofen nach Oberroßbach, Lehrer Schaab von Hohenstein nach Nordhofen und Lehrer Neid-

höfer von Okriftel nach Hohenstein versetzt worden. Die erste Lehrerstelle zu Wolfenhausen ist dem Lehrer Zipp von Rod an der Weil übertragen, Lehrer Friedrich von Naurod nach Rod an der Weil und Lehrergehülfe Dietz von Kloppenheim als zweiter Lehrer nach Naurod versetzt worden.

Schulcandidat Schneider von Medenbach ist an die erledigte Lehrergehülfenstelle zu Schmitten dirigirt, Lehrergehülfe Löw von Falkenstein an die zu Gratzenbach neu errichtete Lehrerstelle und Schulcandidat Müller von Wörsdorf an die Lehrergehülfenstelle zu Falkenstein versetzt worden.

Lehrer Zeiler zu Nauheim ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Enderich von Isselbach nach Nauheim, Huth von Hüblingen nach Isselbach, Seyn von Fehl-Ritzhausen nach Hüblingen, Hofmann von Weyer nach Fehl-Ritzhausen, Reuter von Steinbach nach Weyer und Lehrergehülfe Kring von Frohnhausen als Schulvicar nach Steinbach versetzt worden.

Lehrer Wenzel in Naurod ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Klein von Born nach Naurod, Maurer von Cleeberg nach Born, Schneider von Langschied nach Cleeberg, Schulvicar Rothenburger von Homberg als Lehrer nach Langschied und Lehrergehülfe Seibel von Waldhausen als Schulvicar nach Homberg versetzt worden.

Die zu Caub zur Erledigung gekommene Lehrergehülfenstelle daselbst ist dem Schulvicar Pfeiffer zu Schönau-Strüth übertragen worden.

Lehrer Horn zu Oberrod ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Horn von Caan-Stromberg nach Oberrod, Lehrer Egenolf von Ellenhausen nach Caan-Stromberg, Schulvicar Müller von Langhecke als Lehrer nach Ellenhausen, Schulvicar Michels von Untershausen als solcher nach Langhecke, Schulvicar Schäfer von Astert als solcher nach Untershausen, Lehrergehülfe Hermes von Winden als Schulvicar nach Astert versetzt und Schulcandidat Schenkelberg von Winden bisher Substitut daselbst, an die dasige Lehrergehülfenstelle dirigirt worden.

Todesfall.

Am 8. October ist der Lehrergehülfe Schneider zu Caub mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 29. November 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem eine Revision der über die Besteuerung der Berg- und Hüttenwerke bisher bestandenen Vorschriften für nothwendig befunden worden ist, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gewerbsteuergesetz vom 23. Juni 1841 enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung der Bergwerke und der Hüttenwerke werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Vorschriften:

§. 2.

Von den Bergwerken soll

a. eine feste Abgabe als Aufsichtsgebühr nach der Größe der verliehenen Grubenfelder und

b. die Gewerbsteuer nach dem Werthe der geförderten Bergproducte erhoben werden.

§. 3.

Die Grubenfeldabgabe soll von jedem verliehenen Grubenfelde, ob mit Arbeit belegt oder in Fristen liegend, zu Unserer Landessteuercasse als eine Aufsichtsgebühr entrichtet werden, und im Simpel betragen:

a. für jedes Vertical- beziehungsweise Geviertefeld bis zur Größe von zehntausend Quadratlachtern, bei Braunkohlengruben bis zur Größe von neunzigtausend Quadratlachtern, sodann für jedes Längenfeld bis zu vier und achtzig Lachtern Länge und für jedes Breitenfeld bis zu achtzig Lachtern Länge

vier und zwanzig Kreuzer;

b. für jedes Grubenfeld über die unter a. bezeichnete Größe bis zu dem Doppelten derselben

sechs und dreißig Kreuzer;

c. zwischen dem Doppelten und Vierfachen der bezeichneten Größe

acht und vierzig Kreuzer;

d. zwischen dem Vier- und Achtfachen der bezeichneten Größe

Einen Gulden;

e. für jede weitere Steigerung der Feldesgröße in gleicher Proportion (zwischen dem acht- und sechzehnfachen, zwischen dem sechzehn- und zwei und dreißigfachen u. s. w.) soll ein Zuschlag von zwölf Kreuzern eintreten. Bei Consolidationen von Grubenfeldern, Vergrößerungen derselben und Ertheilung von Beilehen wird die Abgabe auf das neu entstandene Grubenfeld anderweit regulirt.

Felder unter der Hälfte der unter pos. a. beschriebenen Ausdehnung zahlen als Aufsichtsgebühr zwölf Kreuzer im Simpel.

§. 4.

An Gewerbsteuer soll von dem Verkaufswerth des geförderten Bergproducts ein fünftel Procent im Simpel entrichtet werden.

§. 5.

Ueber die Quantität der auf einer jeden Grube geförderten Bergproducte haben die Bergbautreibenden monatliche Declarationen an die betreffende Bergmeisterei, welche deren Richtigkeit controlirt, einzureichen. Diese Declarationen dienen der Besteuerung des folgenden Jahres zur Grundlage.

Der Verkaufswerth der Bergwerksproducte wird loco Grube nach dem für die specielle Qualität derselben, wie sie roh auf die Halde gelangen, durchschnittlich zu erzielenden, und nach Maßgabe der in dem Revier, wozu die Grube gehört, stattgehabten Verkäufe ermittelten Marktpreise bestimmt.

Im Falle eine Aufbereitung oder Bearbeitung der Bergproducte erforderlich ist, werden die Kosten der Auf- und Zubereitung, sowie die Transportkosten von dem nach der Localität sich ergebenden Preise des fertigen Products in Abzug gebracht. Neben oder statt der

Declaration des Förderungsquantums kann in diesem Falle auch eine solche des fertigen Products von der Steuerbehörde verlangt werden.

Ebenso kommen die Transportkosten von dem Ursprungsorte nach einem gemeinschaftlichen Marktgebiete von dem am letzteren Orte geltenden Preise in Abzug.

§. 6.

Die Vorschriften über die Art der Ermittelung der Verkaufspreise und den Recursweg werden vorläufig durch landesherrliche Verordnung erlassen, welche jedoch vor Ablauf von drei Jahren dem Landtag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wird.

Die Gewerbsteuern von Bergbautreibenden werden bei Aufstellung der Listen für die Wahlen der höchstbesteuerten Gewerbtreibenden für die erste Kammer mit angezogen.

§. 7.

Die Bergbautreibenden sind von der Stellung der Grubenrechnungen behufs Vorlage derselben an die Bergaufsichtsbehörden zur Revision und Abschließung für die Zukunft entbunden.

§. 8.

Die Freikuxengelder, welche an Kirchen, Schulen oder sonstige Berechtigte zu entrichten sind, sollen unter Zugrundlegung des Durchschnittsertrags der dem Jahre 1861 vorausgegangenen fünf und zwanzig Jahre im sechzehnfachen Betrage abgelöst werden. Gleiches gilt von den vor Erlassung der Verordnung vom 25. Mai 1816 entstandenen Bergwerkszehnten. Das Ablösungsverfahren wird von der betreffenden Bergmeisterei bei dem einschlagenden Justizamte beantragt, und richtet sich im Uebrigen nach den für das Expropriationsverfahren bestehenden Vorschriften mit der Modification, daß die in dem §. 11 der Verordnung vom 12. Juni 1838 erwähnte Bescheinigung von der Bergmeisterei bei der Stellung des Antrags zu ertheilen ist, und daß die Kosten der ersten Abschätzung von den beiden Partheien zu gleichen Theilen, und bei der zweiten Abschätzung vom unterliegenden Theile getragen werden.

Die Freikuxenabgabe an die allgemeine Knappschaftscasse (Freikuxenfonds) ist aufgehoben.

Ein besonderes Gesetz wird die von den Bergbautreibenden zu entrichtenden Abgaben an Knappschaftscassen regeln.

§. 9.

Wer in den durch den §. 5 vorgeschriebenen Declarationen die Förderung zu niedrig angibt, wird für jeden Kreuzer, welchen er an Steuer defraudirt, um Einen Gulden gestraft. Der Strafansatz wird berechnet im Jahre 1861 nach den von der betreffenden Berg-

meisterei in den Grubenrechnungen genehmigten Preisansätzen, in der Folge aber nach dem für das jeweilige laufende Jahr angesetzten Verkaufswerthe.

Der Defraudant verliert daneben das Recht zu declariren, und wird statt dessen auf die Dauer von fünf Jahren auf seine Kosten unter die Controle der Bergmeisterei in der Art gestellt, daß er bei Meidung einer für jede Abfuhr zu verhängenden Strafe von drei bis dreißig Gulden in Zukunft ohne Erlaubniß der Bergbehörde das Rohproduct weder von der Halde abfahren noch verarbeiten darf.

Sofern die wegen der erwähnten Defraudationen und Contraventionen veranzeigten Personen sich nicht freiwillig der Competenz der Bergmeisterei unterwerfen, fällt die Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen den Gerichten anheim.

§. 10.

Kupfer-, Nickel-, Blei- und Silberhütten, sowie Eisenschmelzhütten, auf welchen blos Roheisen producirt wird, sollen für jeden Hochofen, oder Erzschmelzofen, welcher jährlich betrieben wird

bis 4 Monate in der 3. bis zur 4. Classe,
bis 6 Monate in der 5. bis zur 7. Classe,
längere Zeit in der 10. bis zur 14. Classe,

Eisenschmelzhütten, womit zugleich Gießerei verbunden ist, sowie Stahlhütten, sollen für jeden Hochofen, welcher jährlich betrieben wird

bis 4 Monate in der 6. bis zur 8. Classe,
bis 6 Monate in der 10. bis zur 12. Classe,
längere Zeit in der 14. bis zur 16. Classe,

und Hüttenwerke aller Art, auf welchen um Lohn geschmolzen 2c. wird,

bis 3 Monate in der 4. Classe,
bis 6 Monate in der 6. Classe,
längere Zeit in der 8. Classe,

zur Gewerbsteuer angezogen werden.

Poch- und Waschwerke, welche mit den Hütten- oder Bergwerken verbunden sind, kommen nicht besonders in Aufnahme; dagegen sind die mit den Hütten in Betrieb stehenden Kalkbrennereien, sowie die weitere Verarbeitung der Metalle zu Fabrikproducten getrennt zu veranschlagen.

§. 11.

Die bisherige Besteuerung der Hammerwerke bleibt fortbestehen. Dagegen sind die im Gewerbsteuertarif nicht besonders aufgeführten:

a. Puddlingswerke für jedes Puddlingsfeuer, welches jährlich betrieben wird
bis 3 Monate in der 9. Classe,
bis 6 Monate in der 11. Classe,
bis 9 Monate in der 12. Classe,
längere Zeit in der 13. Classe,

b. Puddlingswalzwerke, auf welchen Blech- oder façonirte Waare erzeugt wird, für jedes Puddlingsfeuer, welches jährlich betrieben wird
bis 3 Monate in der 11. Classe,
bis 6 Monate in der 12. Classe,
bis 9 Monate in der 14. Classe,
längere Zeit in der 16. Classe,

zur Gewerbsteuer anzuziehen.

§. 12.

Die Erhebung der in §. 3 angeordneten Aufsichtsgebühr, sowie die Erhebung der Gewerbsteuer nach den Bestimmungen der §§. 4—6, und im Zusammenhang damit der Wegfall des Grubenrechnungswesens und der Freikuxengelder, und die Erhebung der Gewerbsteuer von Hütten- und Hammerwerken nach den Normen der §§. 10 und 11 soll mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit treten.

So gegeben zu Wiesbaden, den 23. November 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben für nothwendig befunden, nähere Bestimmungen über die Verwendung des Freikuxenfonds und über das Institut der Knappschaftscassen überhaupt zu erlassen. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen haben Wir demgemäß mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche in Unserem Herzogthum bestehenden oder neu sich bildenden Knappschaftscassenvereine sind der Oberaufsicht der Staatsbehörden unterworfen.

§. 2.

Die bereits vorhandenen älteren Knappschaftsvereine bleiben bestehen, sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt oder einem neu zu bildenden Bezirke einver-

leibt werden. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, und nachträglich der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Unsere Bergbeamten sollen durch Belehrung und Aufmunterung darauf hinwirken, daß möglichst für die Arbeiter aller Bergwerke und Hütten Knappschaftsvereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Unterstützung zu gewähren.

§. 4.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschaftsvereine zu gründen sind, deren Beschränkung und Erweiterung, sowie die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschaftsverein, erfolgt in den für jeden Verein durch die Arbeiter und die Eigenthümer der Werke zu errichtenden Statuten. Die Statuten der neu sich bildenden Knappschaftsvereine sind ebenfalls der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 5.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Cassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 6.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind folgende:

1) In Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie ärztliche Behandlung und Arznei für seine Person;
2) Auszahlung des Lohnes nach üblichem Schichtlohn an jeden durch Verletzungen im Dienste arbeitsunfähig gewordenen Knappschaftsgenossen auf die Dauer eines Monats, wenn die Wiederherstellung nicht früher erfolgt;
3) Auszahlung eines Monatslohns an die Hinterlassenen eines im Dienste verunglückten Arbeiters und Ersatz angemessener Beerdigungskosten.

§. 7.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die in §. 6. bezeichneten Leistungen sind zunächst die in der Casse befindlichen Gelder mit Ausschluß jedoch des etwaigen Capitalstocks zu verwenden.

Reichen die vorhandenen Mittel, insbesondere die durch das Statut bestimmten regelmäßigen Geldbeiträge der Arbeiter, dazu nicht aus, so sind durch Beschluß des Knappschaftsvorstandes besondere Beiträge und zwar für die in pos. 1 des §. 6 bezeichneten

Leistungen von den Arbeitern, und für die in pos. 2 und 3 bezeichneten Leistungen von den Werkseigenthümern nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses festzusetzen.

Die Eigenthümer von Bergwerken, welche einem Knappschaftsvereine nicht angehören, sind verpflichtet:

1) zur Auszahlung des Lohnes nach üblichem Schichtlohne an jeden durch Verletzungen im Dienste arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter auf die Dauer eines Monats, wenn die Wiederherstellung nicht früher erfolgt;

2) zur Auszahlung eines Monatslohns an die Hinterlassenen eines im Dienste verunglückten Arbeiters und Ersatz angemessener Beerdigungskosten.

§. 8.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht der Bergmeisterei durch einen Knappschaftsvorstand, dessen Mitglieder nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsgenossen gewählt werden.

Die Beschlüsse des Knappschaftsvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Knappschaftsvorstand den Fall der Bergmeisterei vorzutragen, die zunächst gütliche Vermittelung versucht, und wenn diese fruchtlos bleibt, den Ausschlag gibt.

§. 9.

Die jährlich zu stellenden Rechnungen werden, nach vorgängiger Revision durch den Vorstand, den Knappschaftsgenossen und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt.

§. 10.

Alle Beiträge zur Knappschaftscasse können auf den mit der Attestation der Bergmeisterei versehenen Antrag des Knappschaftsvorstandes durch die Aemter im Verwaltungswege executivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen. In gleicher Weise erfolgt die Beitreibung der Leistungen der Knappschaftsvereine an die Knappschaftsgenossen auf Antrag des Forderungsberechtigten, welcher mit der Attestation der Bergmeisterei belegt sein muß.

Wird die Verpflichtung zur Zahlung bestritten, so ist auf Antrag des angeblich Verpflichteten von dem Amte das Zwangsverfahren aufzuheben und der angeblich Berechtigte in den Rechtsweg zu verweisen.

§. 11.

Im Falle ein Knappschaftsverein durch Auflässigwerden der dazu gehörigen Werke erlischt, so sind etwaige Cassenüberschüsse von dem bisherigen Knappschaftsvorstande an die allgemeine Knappschaftscasse abzuliefern. — Diese bezieht so lange die Zinsen der abgelieferten Beträge, bis sämmtliche oder das eine oder andere der betreffenden Werke wieder in Betrieb gelangen, in welchem Falle auf Antrag des sich bei demselben nach Vorschrift dieses Gesetzes etwa gebildeten Knappschaftsvereins die ganze oder theilweise Rückgabe des Capitals an denselben durch die Landesregierung verfügt wird. — Unter keinen Umständen darf die Casse eines Knappschaftsvereins zur Vertheilung an die Beitragleistenden gelangen und haben auch die Werkseigenthümer einen Anspruch darauf nicht zu erheben.

§. 12.

Zur Unterstützung der durch Beschädigungen oder Unglücksfälle im Dienste invalid gewordenen Arbeiter und Aufseher der Bergwerke, Hütten und Aufbereitungsanstalten wird für den ganzen Umfang Unseres Herzogthums eine allgemeine Knappschaftscasse gebildet, welche von der Landesregierung verwaltet wird.

§. 13.

Der allgemeinen Knappschaftscasse wird das Vermögen des bisherigen Freikuxencassenfonds behufs der Verwendung der Zinsen desselben überwiesen. Für den diese Zinsen übersteigenden Betrag der Ausgaben eines Jahres haben die Werkseigenthümer durch Beiträge, welche nach Verhältniß ihrer Gewerbsteuerabgabe regulirt werden, aufzukommen; jedoch dürfen diese Beiträge den Ertrag der Zinsen des Fonds nicht übersteigen. Diese Beiträge können im Verwaltungswege executorisch eingezogen werden.

§. 14.

Die Einsicht der Jahresrechnung der allgemeinen Knappschaftscasse ist jedem Bergwerkseigenthümer gestattet. Die wesentlichsten Resultate derselben sind alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

Die Pensionen für Invaliden werden auf Antrag der Bergmeistereien von der Landesregierung festgesetzt, nachdem darüber vorher ein in jeder Bergmeisterei von den Werkseigenthümern auf die Dauer von fünf Jahren gewählter Ausschuß von drei Personen vernommen worden ist. Bei der unter Leitung des Bergmeisters vorzunehmenden Wahl dieses Ausschusses berechtigt der Besitz je einer Grube zu einer Stimme.

Kommt die Wahl nicht zu Stande, so wird der Ausschuß vom Bergmeister ernannt.

Eine einzelne Pension soll einen Gulden per Woche oder zwei und fünfzig Gulden im Jahre nicht übersteigen.

§. 16.

Gegenwärtiges Edict tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

So gegeben Wiesbaden, den 23. November 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Einrichtung der provisorischen Verwaltung und Betriebsleitung der Herzoglichen Staatseisenbahn betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß ist, vorbehältlich der mit dem nächsten Landtage zu vereinbarenden definitiven Regelung des Gegenstandes, für die provisorische Verwaltung und Betriebsleitung der bereits vollendeten Eisenbahnstrecken Wiesbaden-Rüdesheim und Oberlahnstein-Nassau, sowie der binnen Kurzem zur Eröffnung kommenden weiteren Strecken der Herzoglichen Staatseisenbahn eine besondere Behörde unter dem Namen „Herzoglich Nassauische Eisenbahndirection" errichtet worden.

Diese Direction hat ihren Sitz zu Wiesbaden und ist der Herzoglichen Landesregierung untergeordnet.

Wiesbaden, den 20. November 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Zu Mitgliedern der provisorisch errichteten Eisenbahndirection zu Wiesbaden sind Höchster Entschließung zufolge Regierungsrath Hendel und Baurath Hilf ernannt worden, Ersterer mit Beibehaltung seiner Stellung in der Landesregierung lediglich zum Zweck des Vortrags in Eisenbahnangelegenheiten.

Lehrer Schönig zu Oberweyer ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Höhler von Erbach nach Oberweyer, Mies von Hattersheim nach Erbach, Zugmaier von Schön-

berg-Kackenberg nach Hattersheim, Schulvicar Theis von Dahlen als Lehrer nach Schönberg-Kackenberg, Schulvicar Acht von Hundsangen als Schulvicar nach Dahlen, Lehrergehülfe Mardner von Arnoldshain als solcher nach Hundsangen und Schulcandidat Roth von Montabaur an die Lehrergehülfenstelle zu Arnoldshain versetzt worden.

Lehrer Winter zu Heilberscheid ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Prybil von Herschbach nach Heilberscheid, Lehrer Holz von Höhr nach Herschbach, Lehrer Pehl zu Höhr von der dritten an die zweite Lehrerstelle daselbst, Lehrer Lauer von Neuhäusel an die dritte Lehrerstelle zu Höhr, Schmidt von Dombach nach Neuhäusel, Wagner von Stephanshausen nach Dombach, Schulvicar Frankenbach von Schönberg als Lehrer nach Stephanshausen, Schulvicar Gersbach von Miellen als solcher nach Schönberg und Schulcandidat Schmidt von Hahn an die Schulvicarstelle zu Miellen versetzt worden.

Lehrer Schenkelberg zu Winden ist in den Ruhestand, Lehrer Schlitt von Simmern nach Winden und der frühere Lehrer Hilpisch zu Niederglabbach nach Simmern versetzt worden. Lehrer Hartmann zu Ahlbach ist in den Ruhestand, Lehrer Ruckes von Molsberg nach Ahlbach, Schulvicar Stahl von Wilsenroth als Lehrer nach Molsberg, Lehrergehülfe Nebgen von Arfurt als Schulvicar nach Wilsenroth und Schulcandidat Schwarz von Niedertiefenbach an die Lehrergehülfenstelle zu Arfurt versetzt worden.

Den provisorischen Schulvicaren Kaiser zu Erbach und Althen zu Grebenroth, sowie den provisorischen Lehrergehülfen Rauch zu Wernborn, Hisgen zu Altstadt, Weber zu Neuhof und Speier zu Seck sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 30. December 1861.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1862 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. Februar 1862 und ein weiteres am 14. April 1862 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Wiesbaden, den 18. December 1861.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Uebertragung der Muthungen betreffend.)

Durch §. 23 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 wurde bestimmt, daß durch einen singulären Rechtstitel die Muthung auf Andere nur dann gültig übertragen werden könne, wenn die Landesregierung wegen besonderer Verhältnisse, namentlich des Veräußernden, ihre Einwilligung dazu gebe, und durch den §. 7 der Geschäftsordnung für die Herzoglichen Bergmeister vom 15. October 1857 wurde die Entscheidung über Zulässigkeit der Uebertragung von Muthungen durch einen singulären Rechtstitel bis auf Weiteres dem Ermessen des Bergmeisters überlassen.

Nachdem nunmehr Höchsten Orts genehmigt worden ist, daß künftig weder die Einwilligung der Herzoglichen Landesregierung noch die der Herzoglichen Bergmeister zur gültigen Uebertragung von Muthungen auf Andere durch singulären Rechtstitel erforderlich sein soll, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. November 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ernennung eines Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das Herzogthum Nassau betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den zu Frankfurt a. M. residirenden Herrn William Walton Murphy aus Michigan als Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das Herzogthum Nassau anzuerkennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 22. November 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird zur Ausführung der Bestimmung in §. 6. Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 1861 (Verordnungsblatt № 19 von 1861) Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Zum Zweck der Ermittelung des Verkaufswerths der Bergproducte wird eine Schätzungscommission bestellt. Dieselbe besteht

1) aus einem Commissarius des Herzoglichen Finanzcollegiums, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz führt,

2) aus dem Herzoglichen Bergmeister des Bezirks, worin die zu besteuernde Grube liegt, oder in dessen Verhinderung aus einem von dem Herzoglichen Finanzcollegium zu ernennenden Stellvertreter desselben,

3) aus einem von den Steuerpflichtigen nach Vorschrift der §§. 2 und 3 zu wählenden Mitglied.

§. 2.

Zum Zwecke der Wahl des dritten Commissionsmitgliedes werden, bis auf anderweite Verfügung, die nachfolgenden Bezirke gebildet:

A. Für die Eisensteingruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Dillenburg und Herborn;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Diez, Hadamar, Idstein, — soweit dasselbe zur Bergmeisterei Diez gehört, — Limburg, Nassau, Nastätten, Runkel, Usingen, Wehen und Weilburg;

Dritter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg, Montabaur, Rennerod, Selters, Wallmerod;

Vierter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, — soweit dasselbe zur Bergmeisterei Wiesbaden gehört, — Königstein, Langenschwalbach, Reichelsheim, Rüdesheim, St. Goarshausen und Wiesbaden.

B. Für Blei-, Silber-, Kupfer-, Zink-, Schwefelkies-, Nickel- und Schwerspath-Gruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Diez, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Montabaur, Nassau, Nastätten, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen und Wiesbaden;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Marienberg, Reichelsheim, Rennerod, Runkel, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg.

C. Für Thon- und Walkererdegruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Montabaur, Selters und Wallmerod;

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Diez, Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Marienberg, Nassau, Nastätten, Reichelsheim, Rennerod,

Rüdesheim, Runkel, St. Goarshausen, Usingen, Wehen, Weilburg und Wiesbaden.

D. Für die Schiefergruben.

Erster Bezirk, bestehend aus den Aemtern Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nastätten, Reichelsheim, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen und Wiesbaden.

Zweiter Bezirk, bestehend aus den Aemtern Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Nassau, Rennerod, Runkel, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg.

E. Für Braunsteingruben bildet das Herzogthum nur Einen Bezirk.

F. Gleiches gilt bezüglich der Braunkohlengruben.

§. 3.

In jedem der solchergestalt gebildeten Bezirke werden drei Personen als Schätzer (ein erster, ein zweiter und ein dritter Schätzer) gewählt.

Mitglied der Commission (§. 1) ist jedesmal nur einer der Gewählten; die beiden anderen sind zu Stellvertretern bestimmt (Vgl. §. 5).

Die Wahl findet alljährlich im Monat Januar statt. Herzogliches Finanzcollegium bestimmt mittelst öffentlicher Einladung im Intelligenzblatt den Ort und Tag der Wahl.

Activ und passiv zur Wahl berechtigt sind die Eigenthümer beziehungsweise die Repräsentanten oder Vertreter der Grubenvorstände derjenigen in dem betreffenden Bezirk belegenen Gruben, welche im Laufe des vorhergegangenen Kalenderjahres in Förderung gestanden haben.

Die Ausübung des activen Wahlrechts ist durch persönliches Erscheinen in dem Termin bedingt.

Der Herzogliche Beamte, in dessen Bezirk der Wahlort gelegen ist, führt in der Versammlung den Vorsitz und zieht einen Protocollführer zu.

Die Wahl erfolgt durch offene Stimmgebung.

Der Besitz einer Grube berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann ein Grubeneigenthümer, beziehungsweise ein Repräsentant oder Grubenvorstandsvertreter, nicht mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

Die Wahl eines jeden der drei Schätzer wird in besonderer Abstimmung vorgenommen. Derjenige ist als gewählt zu betrachten, welcher die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

Kommt die Wahl nicht zu Stande, so geht die Befugniß zur Ernennung der Schätzer auf das Herzogliche Finanzcollegium über.

§. 4.

Die gewählten Schätzer werden auf Ansteben des Herzoglichen Finanzcollegiums von dem Herzoglichen Amte ihres Wohnsitzes dahin vereidigt, daß sie nach Pflicht und Gewissen zur Ermittelung und Festsetzung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte behufs der Besteuerung der Gruben nach den Vorschriften des Gesetzes mitwirken wollen.

§. 5.

Herzogliches Finanzcollegium bestimmt mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Intelligenzblatt den Zusammentritt der Schätzungscommission. Derselbe hat in den Monaten Februar oder März eines jeden Jahres stattzufinden. Die gewählten Schätzer sind hierzu besonders zu laden; diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 20 bis 30 Gulden.

Als Mitglied der Commission ist zunächst der erste Schätzer berufen. Die beiden anderen wohnen den Verhandlungen, ohne an den Abstimmungen Theil zu nehmen, bei; sie treten jedoch einzeln in Function, wenn die der Reihenfolge nach vorgehenden Schätzer verhindert oder durch eigene Betheiligung von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

Die Commission setzt nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5. des Gesetzes vom 23. November 1861 für eine jede Grube den Verkaufswerth der im vorhergegangenen Jahre geförderten Bergwerksproducte fest.

Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit. Ergibt sich keine Stimmenmehrheit für denselben Betrag, so wird der Durchschnitt der drei verschieden bestimmten Verkaufswerthe als wirklicher Verkaufswerth angenommen.

Den betheiligten Grubeneigenthümern steht es frei, den Verhandlungen der Commission beizuwohnen, um auf Aufforderung thatsächliche Aufklärungen zu geben.

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protocoll wird dem Herzoglichen Finanzcollegium vorgelegt, um auf Grund der Verkaufswerthe die Steuerbeträge zu berechnen.

§. 6.

Gebühren und Auslagen der gewählten Schätzer werden von dem Herzoglichen Finanzcollegium festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, demnächst aber nach Verhältniß der Steuerbeträge auf die Grubenbesitzer vertheilt und den betreffenden Herzoglichen Recepturen zur Einziehung des Rückersatzes übertragen.

§. 7.

Nach erfolgter Festsetzung der Steuerbeträge wird das aufgestellte Cataster während einer in dem Intelligenzblatt bekannt zu machenden Frist von acht Tagen bei dem Herzoglichen Amt, in dessen Bezirk sich die steuerpflichtigen Gruben befinden, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Beschwerden gegen die Festsetzung der Verkaufswerthe können schon vorher, müssen aber längstens innerhalb der bezeichneten achttägigen Frist bei dem betreffenden Herzoglichen Amt oder dem Herzoglichen Finanzcollegium vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist findet ein Recurs nicht mehr statt.

Mit der Beschwerde ist der Antrag auf anderweite Festsetzung der Verkaufswerthe und die Benennung eines Sachverständigen hierzu zu verbinden, widrigenfalls dem Recurs eine Folge nicht gegeben wird.

§. 8.

Auf das in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen rechtzeitig eingegangene Recursgesuch verfügt Herzogliches Finanzcollegium den Zusammentritt einer zweiten Commission zur Festsetzung des Verkaufswerths des in Frage stehenden Bergwerksproducts.

Dieselbe wird gebildet aus einem Commissarius des Herzoglichen Finanzcollegiums, aus einem von dem Bergmeister des betreffenden Bezirks zu bestimmenden Sachverständigen und aus dem Sachverständigen, welcher von dem Recurrenten bezeichnet worden ist.

Die Sachverständigen werden nach Maßgabe der Vorschriften in §. 4 vereidigt.

Hinsichtlich der Ladung der Sachverständigen, der Folgen unentschuldigter Versäumniß, sowie in Ansehung des Geschäftsganges bei den Verhandlungen der Commission finden die für das Verfahren bei der ersten Abschätzung in §. 5 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß die Festsetzung des Verkaufswerthes an dem Ort, wo die Bergwerksproducte sich befinden, vorgenommen werde.

Diese Festsetzung ist endgültig und wird nach derselben von Herzoglichem Finanzcollegium der Steuersatz bestimmt.

Wird der Recurs unbegründet befunden, so hat der Recurrent sämmtliche durch das Verfahren entstandene Kosten zu tragen.

Dagegen fallen die Kosten ausschließlich der Herzoglichen Landessteuercasse zur Last, wenn der Verkaufswerth um ein Viertheil oder mehr gegen den bei der ersten Abschätzung angenommenen herabgesetzt wird; beträgt die Herabsetzung weniger als ein Viertheil, so werden die Kosten zwischen der Herzoglichen Landessteuercasse und dem Recurrenten getheilt.

§. 9.

Gebühren und Auslagen der Mitglieder der zweiten Commission werden von Herzoglichem Finanzcollegium festgesetzt, aus der Herzoglichen Landessteuercasse entrichtet und, soweit sie dem Recurrenten zur Last fallen, durch die Herzogliche Receptur von demselben zurückerhoben.

§. 10.

Beschwerden wegen Berechnung des Steuersatzes, abgesehen von dem festgesetzten Verkaufswerthe, müssen ebenfalls innerhalb der in §. 7 bemerkten achttägigen Frist bei dem betreffenden Herzoglichen Amte oder dem Herzoglichen Finanzcollegium vorgebracht werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

Wiesbaden, den 28. December 1861.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Großherzoglich Hessischen Artillerie-Oberlieutenant von Plönnies das Ritterkreuz mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemiecki die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar verliehene Comthurkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken,

dem Major und Flügeladjutanten von Nauendorf die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehren-Comthurkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, und

dem Generalmajor à la suite von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronorden zweiter Classe mit dem Stern,

anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Jagdjunker Freiherrn M. von Massenbach, den Kammerjunker Freiherrn E. von Normann, den Kammerjunker Freiherrn Dr. H. von Zwierlein, den Freiherrn Moritz von Mauchenheim genannt Bechtols-

heim und den Freiherrn Carl von Thienen-Adlerflycht zu Kammerherren zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Diehl von Dillenburg in gleicher Eigenschaft an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu versetzen, den Staatsprocurator-Substituten von Reichenau und den Justizamtsassessor Lex zu Wiesbaden zu Hofgerichtsräthen, ersteren zu Wiesbaden und letzteren zu Dillenburg, und den Amtsaccessisten Lanz von Biebrich zum Accessisten bei der Staatsprocuratur zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath Grimm zum Mitgliede des evangelischen Kirchensenats gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Baurath Götz vom Finanzcollegium den Dienstcharacter als Oberbaurath, zu ertheilen, den Assessor Flach zum Domänenrath und den Probator Petsch zum Revisor bei dem Finanzcollegium, den Assessor bei der Zolldirection, Rechnungsrath Freytag zum Zolldirectionsrath, und die Probatoren Kalteyer, Reißner, Preußer, Bott, Diener, Eyring und Bautz zu Revisoren bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Thewalt zu Wiesbaden zum Assessor bei der Polizeidirection daselbst gnädigst befördert und dem bei dieser Behörde beschäftigten Regierungscanzlisten Höhn den Dienstcharacter als Secretär gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Hoffammerrath Otto zu Catzenelnbogen in den Ruhestand zu versetzen, den Recepturbeamten Schmidt von Runkel zum Recepturbeamten in Catzenelnbogen und den Obersteuerrath Olfenius, unter Beibehaltung seines Dienstcharacters, zum Recepturbeamten in Runkel zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Steubing zu Hachenburg in den Pensionsstand und die Oberförster Wolff zu Catzenelnbogen und Conradi zu Weilmünster in den Quiescentenstand gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben die Oberförster Winter von Eltville nach Kroppach und Thies von Breithardt nach Eltville zu versetzen, die Oberforstamtsaccessisten Andrée von Idstein zum Oberförster in Catzenelnbogen, Franz von Idstein zum Oberförster in Weilmünster und Christ von Hachenburg zum Oberförster in Breithardt zu ernennen, den Oberforstamtsaccessisten Dern von Naſtätten als Oberförstereiaccessist an die Oberförsterei Hofheim, den Oberforstamtsaccessisten Reitz von Naſtätten an das Oberforstamt Idstein, den Oberförstereiaccessisten Trömper von Catzenelnbogen an das Oberforstamt

Hachenburg und den Oberförstereiaccessisten Schulz von Weilmünster an das Oberforstamt Nastätten zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Caplan Conrady zu Wiesbaden zum ersten Caplan und den Candidaten Carl Wilhelm Naumann von Butzbach zum zweiten Caplan bei der evangelischen Kirchengemeinde zu Wiesbaden, und den Candidaten Carl Bindewald von Freiensteinau zum Pfarrvicar in Delkenheim zu ernennen geruht

Dem Pfarrer Weyland zu Wiesbaden ist die interimistische Vertretung des Decans Petmecky in Verwaltung des Decanats Wiesbaden aufgetragen worden.

Auf Präsentation des Decanatsverwalters Pfarrers Grimm zu Mendt, Namens der dasigen Pfarrei, ist Pfarrer Rasbach zu Daisbach zum Pfarrer in Weidenhahn ernannt worden.

Dem Elementarlehrer Huth zu Reichelsheim und dem Recepturdiener Kurzenacker zu Wiesbaden ist aus Anlaß der Feier ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Schneider zu Aulenhausen, Metz zu Möttau, und Hergenhahn zu Hahn, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Jäger zu Schloßborn, Rieser zu Holzhausen ü. A. und Kreppel zu Kriftel sind ihre seitherigen Schulstellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 13. December ist der Amtsassessor Klein zu Weilburg und am 22. December der Bergmeistereiaccessist Heyl zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1861 enthaltenen Verordnungen.

V.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1861 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.